

Einsparungsoptimierung  
beim Schuldenmanage-  
ment des Landes.  
(Einl.-Zahl 429/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 40)  
(10-23 Schu 2/105-  
1997)

**362.**

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 492/1, der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Ausschreibung der Berechnung des Umschuldungspotentials zur Einsparungsoptimierung beim Schuldenmanagement des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Enquete „Die Zukunft der  
Lehrlingsausbildung“.  
(Einl.-Zahl 402/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 42)  
(LT-Präs)

**363.**

Der Steiermärkische Landtag hält im Herbst 1997 eine Enquete zum Thema „Die Zukunft der Lehrlingsausbildung“ ab.

Petitions-Ausschuß, Tätig-  
keitsbericht 1996.  
(Einl.-Zahl 534/1)  
(LT-Präs)

**364.**

Der selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Bezügereformgesetz.  
(Einl.-Zahlen 44/5,  
45/3, 457/3, Beilage  
Nr. 72)  
(1-02.00-1/97-17)

**365.**

**Steiermärkisches Bezügereformgesetz vom ....., umfassend:**

**Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz – Stmk. LBezG.)**

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes geändert wird (Steiermärkische Bezügegesetz-Novelle 1997)**

**Gesetz, mit dem die als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914 und das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956 geändert werden**

**Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Steiermärkischen Landesbezügegesetz und dem Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz, jeweils LGBl. Nr. .../1997, unterliegen (Steiermärkisches Pensionskassenvorsorgegesetz – Stmk. PKVG)**

**Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG)**

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert wird**

**Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird**

**Gesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird**

**Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird**

**Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird**

**Gesetz, mit dem das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz 1991 geändert wird (Steiermärkische Parteienförderungsgesetz-Novelle 1997)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

### Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz – Stmk. LBezG.)

#### 1. Abschnitt

##### Anwendungsbereich

###### § 1

(1) Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landtages sowie dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als „Organe“ bezeichnet.

#### 2. Abschnitt

##### Bezüge und Sonderzahlungen

##### Ausgangsbetrag

###### § 2

(1) Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe richtet sich nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(2) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

##### Höhe der Bezüge

###### § 3

- (1) Die Bezüge betragen für
1. den Landeshauptmann ..... 190 %
  2. den Landeshauptmannstellvertreter ..... 180 %
  3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist .... 170 %
  4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) ..... 135 %
  5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) ..... 125 %
  6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates ..... 105 %
  7. den Vizepräsidenten des Landesschulrates ..... 95 %
  8. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) ..... 95 %
  9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) ..... 85 %

10. den Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages ..... 85 %
  11. einen Abgeordneten zum Landtag ..... 65 %
- des Ausgangsbetrages nach § 2.

(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

(3) Hat der Vizepräsident des Landesschulrates neben dem Bezug nach Abs. 1 Z. 7 gleichzeitig Anspruch auf ein Einkommen aus einer anderen beruflichen Tätigkeit, so ist der Bezug nach Abs. 1 Z. 7 um das Ausmaß des Nettoeinkommens zu kürzen.

(4) Der Erste Präsident des Landtages sowie jeder Klubobmann im Landtag haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion zu erklären, ob auf die weitere Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht verzichtet wird (Berufsverzicht). Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, kann eine Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden.

##### Anfall und Einstellung der Bezüge

###### § 4

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

##### Sonderzahlung

###### § 5

Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

##### Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

###### § 6

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. November auszuzahlen.

(3) Das Organ hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Ist der auszahlende Nettobetrag nicht durch 10 Groschen teilbar, sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen als volle 10 Groschen auszuführen.

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Ansprüche

##### Dienstwagen

###### § 7

(1) Dem Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages und den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt ein Dienstwagen.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7 % des Ausgangsbetrages nach § 2 zu leisten.

##### Fahrtkostenentschädigungen von Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages

###### § 8

(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Anreise vom Wohnsitz zu Landtags-, Ausschuß- und Unterausschußsitzungen, einmal wöchentlich zu Klubsitzungen sowie zu sonstigen Veranstaltungen des Landtages und für die Rückreise zum Wohnsitz eine Fahrtkostenentschädigung

1. bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes,
2. bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Soweit der Erste Präsident des Landtages oder ein Klubobmann eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 4 abgegeben haben, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenentschädigung.

(2) Die Aufwendungen gemäß Abs. 1 sind im Wege der Präsidialkanzlei des Steiermärkischen Landtages monatlich im nachhinein geltend zu machen.

##### Vergütung für Dienstreisen

###### § 9

###### (1) Dienstreisen

1. des Landeshauptmannes, des Landeshauptmannstellvertreters und der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung,
2. der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages im Auftrag des Präsidenten des Landtages und
3. des amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates

sind nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Für die Organe gemäß Abs. 1 ist die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich an-

fallenden Kosten festzusetzen. Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.

### 4. Abschnitt

#### Pensionsversicherung

##### Pensionsversicherungsbeitrag

###### § 10

(1) Das Organ hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an das Land zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(2) Abs. 1 und die §§ 11 und 12 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

##### Anrechnungsbetrag

###### § 11

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hat das Land an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 10 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

##### Anrechnung

###### § 12

Die gemäß § 11 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

### 5. Abschnitt

#### Freiwillige Pensionsvorsorge

###### § 13

(1) Für ein Organ, das nach dem § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 keinen anderen Beruf ausüben darf, ist ein Betrag von 10 %

1. der ihm nach den §§ 3 und 4 gebührenden Bezüge und
2. der gemäß § 5 gebührenden Sonderzahlungen

in die vom Organ ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Die übrigen, von Abs. 1 nicht erfaßten Organe können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch das Organ

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 4 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
2. ist für das Organ ein Beitrag von 10 % der gemäß Z. 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

## 6. Abschnitt Schlußbestimmungen

### Verzichtsverbot § 14

Die Organe dürfen auf Leistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

### Verfahren § 15

Auf Verfahren nach diesem Gesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

### Verweisungen auf andere Gesetze § 16

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997;
2. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1997;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Verordnungen § 17

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Novellen können ab dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

### Vollziehung § 18

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

## Inkrafttreten § 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Personen, die am 1. Oktober 1997 die Funktion als Erster Präsident des Landtages oder als Klubobmann ausüben, haben die Erklärung gemäß § 3 Abs. 4 bis längstens 31. Oktober 1997 abzugeben.

## Artikel II

### Änderung des Steiermärkischen Bezügegesetzes

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBL. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 11/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Der Bezug eines Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages entspricht dem Bezug eines Mandatars des Bundesrates unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen nach dem Ansatz für das Jahr 1993.“

2. § 4 lautet:

„§ 4

Der Bezug eines Landeshauptmannstellvertreters beträgt 180 v. H. und der Bezug der übrigen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung 90 v. H. eines Landeshauptmannstellvertreters unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen nach dem Ansatz für das Jahr 1993.“

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Den obersten Organen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von dem Bezug auszugehen ist, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nach dem Ansatz für das Jahr 1993 und einer allfälligen Amtszulage ergeben würde.“

4. § 12 lautet:

„§ 12

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Ausübung ihres Mandates unter sinnvoller Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark eine Fahrtkostenentschädigung in der Höhe des im Jahr 1993 geltenden amtlichen Kilometergeldes für eine Kilometerleistung von 2500 Kilometer monatlich.“

5. § 21 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Bei der Ermittlung ist von dem Bezug auszugehen, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienst-

klasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nach dem Ansatz für das Jahr 1993 ergibt."

6. § 21 Abs. 7 lautet:

„(7) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 4 ist in vollen Jahren auszudrücken.“

7. In den §§ 25 a Abs. 2 und 25 b wird der Ausdruck „Gesamtdienstzeit“ durch den Ausdruck „Gesamtzeit“ ersetzt.

8. § 27 letzter Satz entfällt.

9. § 30 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Dabei ist von jenem Bezug auszugehen, der sich nach den Bestimmungen des § 4 unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse IX, der Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nach dem Ansatz für das Jahr 1993 ergibt.“

10. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren auszudrücken.“

11. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der vorgesehenen Vergleichsberechnung beim überlebenden Ehegatten, das Prozentausmaß nach § 25 a, bei einer Vollwaise 36 v. H. und bei einer Halbwaise 24 v. H. des Bezuges nach § 30 Abs. 2 zugrundegelegt sind.“

12. Dem § 40 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten in Kraft

1. Die §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 12, 21 Abs. 3 zweiter Satz und 30 Abs. 2 zweiter Satz, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1997, mit 1. Jänner 1994.
2. § 38 Abs. 3 und § 41 h, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1997, mit 1. Jänner 1995.
3. Die §§ 21 Abs. 7, 25 a Abs. 2, 25 b, 31 Abs. 3 und 41 sowie den Entfall des § 27 letzter Satz, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1997, mit 1. Jänner 1996
4. Die §§ 41 b bis 41 g, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1997, mit 1. Oktober 1997.“

13. § 41 lautet:

„§ 41

Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.“

14. Nach § 41 a werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Artikel VII

#### Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. September 1997

§ 41 b

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 41 c bis 41 d sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. September 1997 liegen.

§ 41 c

##### Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit Ablauf des 30. September 1997

1. neun Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne des § 21 oder
2. acht Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne des § 30 aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer im betreffenden Absatz angeführten Person.

(3) Auf Personen nach Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. September 1997 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden.

1. das Landes-Bezügegesetz mit Ausnahme der §§ 10 bis 13,
2. folgende Bestimmungen dieses Gesetzes:
  - a) Abschnitt I, § 9,
  - b) Abschnitt II, wenn die Voraussetzungen für den Anfall eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind, und
  - c) Abschnitt III, soweit er sich auf die anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte I und II bezieht.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind § 9 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Landes-Bezügegesetz zugrundegelegt sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

§ 41 d

##### Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. September 1997 eine im Landes-Bezügegesetz angeführte Funktion bekleiden und mit Ablauf des 30. September 1997 eine geringere als im § 41 c Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit oder ruhebezugsfähige Funktionsdauer aufweisen, können bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 41 c Abs. 3 Z. 2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) Personen, die vor Ablauf des 30. September 1997 aus einer in diesem Gesetz angeführten Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. September 1997 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. September 1997 mit einer Funktion nach dem Landes-Bezügegesetz betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 41 c Abs. 3 Z. 2 anzuwenden sind.

#### § 41 e

##### Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 d Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 41 c Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften und § 41 c Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1

1. neun Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne des § 21 oder
2. acht Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne des § 30

erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Oktober 1997 liegen.

(3) An die Stelle des im § 22 Abs. 1 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z. 1 mit der Zahl 0,46296 ergibt.

(4) An die Stelle des im § 32 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z. 2 mit der Zahl 0,52083 ergibt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 angeführten Personen haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2 Z. 1 oder der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer nach Abs. 2 Z. 2, die nach dem 30. September 1997 liegen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Pensionsbeitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 Z. 1 oder 2 angeführte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit oder an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer erreicht.

(7) Für die Bemessung des Pensionsbeitrages nach Abs. 6 ist der für die Höhe des Pensionsbeitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz

1. für Mitglieder des Steiermärkischen Landtages mit der Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z. 1 zu vervielfachen und durch die Zahl 108 zu teilen;
2. für Mitglieder der Landesregierung mit der Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 96 zu teilen.

(8) Ergibt die Summe der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs. 7 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(9) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist § 13 des Landes-Bezügegesetzes bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des vom Land zu leistenden Betrages

1. im Fall des Abs. 3 durch 108 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 108 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z. 1 übersteigt,
2. im Fall des Abs. 4 durch 96 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 96 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 Z. 2 übersteigt.

Der Beitrag des Landes gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pensionskassenvorsorgegesetzes; LGBl. Nr. .../1997, verringert sich dementsprechend.

(10) Wird Abs. 9 auf § 13 Abs. 2 des Landes-Bezügegesetzes angewendet, so verringern sich die nach den §§ 3 und 4 des Landes-Bezügegesetzes gebührenden Bezüge abweichend vom § 13 Abs. 2 Z. 1 des Landes-Bezügegesetzes auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs. 9 Z. 1 ergibt.

#### § 41 f

##### Vollständiger Übergang auf das Landes-Bezügegesetz

(1) Auf Personen,

1. die unter § 41 d fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 41 d nicht abgeben, oder
2. die erst nach dem 30. September 1997 erstmals mit einer im Landes-Bezügegesetz angeführten Funktion betraut werden,

ist – soweit nicht § 41 g ausdrücklich anderes anordnet – anstelle dieses Gesetzes das Landes-Bezügegesetz anzuwenden.

(2) Die Pensionsbeiträge, die von den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Personen nach § 9 Abs. 2 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarkrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. September 1997 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Das Land hat

1. für Personen nach § 41 d Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 41 d nicht abgeben, bis zum 31. Mai 1998 und
2. für Personen nach § 41 d Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 41 d nicht abgeben, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 41 d Abs. 2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der aus-

geübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War das Organ bis zum 30. September 1997 nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127 b GSVG und § 118 b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. .../1997, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs. 2 des Stmk. Pensionskassenversorgungsgesetzes (Stmk. PKVG), LGBl. Nr. .../1997, festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der das Land einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Stmk. PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Stmk. PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Beitrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

#### § 41 g

##### **Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung**

(1) Auf Personen nach § 41 f Abs. 1 Z. 1, die

1. wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden und
2. bereits am 30. September 1997 die für ihre zum Zeitpunkt dieses Ausscheidens ausgeübte Funktion maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder des § 30 Abs. 1 erfüllt haben,

sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens Abschnitt II und – soweit er sich auf Abschnitt II bezieht – Abschnitt III dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Für Personen nach § 41 f Abs. 1 Z. 1, die wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion als oberstes Organ des Landes ausscheiden, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn sie vor dem 1. Oktober 1997 die Funktion eines obersten Organes des Landes bekleidet haben.

(3) Scheidet eine Person gemäß Abs. 1 oder 2 mit Anspruch auf Pensionsvorsorge nach Abschnitt II und – soweit er sich auf Abschnitt II bezieht – Abschnitt III dieses Gesetzes aus der Funktion aus, ist § 11 Landes-Bezügegesetz nicht anzuwenden.

#### Artikel VIII

##### **Bemessung der Bezüge und Auslagensätze für die Zeit nach dem 31. Dezember 1994**

#### § 41 h

Die Bezüge und Auslagensätze nach den §§ 3, 4 und 6 sowie die Ruhebezüge nach §§ 21 Abs. 3 und 30 Abs. 2 bemessen sich für die Jahre 1995, 1996 und 1997 nach den Ansätzen des Jahres 1993. Allfällige Erhöhungen ab 1. Jänner 1998 sind auf der Basis der Bezüge 1993 zu berechnen."

#### Artikel III

##### **Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz und dem Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz, jeweils LGBl. Nr. .../1997, unterliegen (Steiermärkisches Pensionskassenversorgungsgesetz – Stmk. PKVG)**

#### Abschnitt 1

##### **Geltungsbereich**

#### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt die freiwillige Pensionskassenvorsorge

1. der in § 1 des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes (Stmk. LBezG) und
2. der in §§ 6 und 12 bis 14 des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes (Stmk. GBezG),

jeweils LGBl. Nr. .../1997, bezeichneten Personen.

(2) Die Teilnahme am Pensionskassensystem hat durch Abschluß von Vereinbarungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Pensionskassengesetzes (PKG) zu erfolgen.

#### § 2

(1) Rechtsträger für die Pensionskassenvorsorge

1. der Organe des Landes ist das Land,
2. der Organe der Stadt Graz ist die Stadt Graz und
3. des Bürgermeisters ist die jeweilige Gemeinde

(2) Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### § 3

(1) Zur Pensionskassenvorsorge für die durch § 1 erfaßten Personen hat der Rechtsträger Pensionskassenverträge im Sinne der §§ 15 und 15 b PKG abzuschließen.

(2) Die durch § 1 erfaßten Personen können dem Rechtsträger gegenüber eine Erklärung abgeben, über welche Pensionskasse ihre Pensionskassenvorsorge finanziert werden soll; ab der Verpflichtung zur Beitragszahlung sind sie Anwartschaftsberechtigte, bei Eintritt des Leistungsfalles sind sie oder ihre Hinterbliebenen Leistungsberechtigte im Sinne des PKG.

(3) Die Finanzierung der Pensionskassenvorsorge erfolgt durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder eines Überweisungsbetrages nach § 48 des PKG an die Pensionskasse. Die sich daraus ergebenden Pensionsleistungen werden durch die Pensionskasse erbracht. Der Leistungsprüfung und Leistungsberechnung ist der jeweils gültige Geschäftsplan der Pensionskasse und der nach Abs. 1 abgeschlossene Pensionskassenvertrag zugrunde zu legen.

## Abschnitt 2

### Beitragsrecht

#### § 4

(1) Auf Grund der Erklärung des Anwartschaftsberechtigten nach § 3 Abs. 2 hat der Rechtsträger monatlich im vorhinein Beiträge an die Pensionskasse im Ausmaß von 10 % der dem Anwartschaftsberechtigten gemäß § 3 Stmk. LBezG oder §§ 6 und 12 bis 14 Stmk. GBezG gebührenden Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen (Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers) zu leisten.

(2) Die Beitragszahlung endet jedenfalls, wenn eine Leistung im Sinne des Abschnittes 4 dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird.

#### § 5

(1) Der Anwartschaftsberechtigte kann sich zur Leistung eigener Beiträge bis zur Höhe des Pensionskassenbeitrages des Rechtsträgers verpflichten.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken.

#### § 6

(1) Der Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers enthält die Verwaltungskosten der Pensionskasse sowohl für die Beiträge gemäß § 4 als auch für allfällige gemäß § 5 geleistete Beiträge.

(2) Die Versicherungssteuer für den Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers trägt der Rechtsträger.

## Abschnitt 3

### Unverfallbarkeit

#### § 7

(1) Die aus den geleisteten Beiträgen an eine Pensionskasse erworbene Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird sofort unverfallbar. Die Abtretung oder Verpfändung dieser Anwartschaft ist rechtsunwirksam. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung.

(2) Für die Errechnung des Unverfallbarkeitsbetrages gilt § 5 Abs. 1 a des Betriebspensionsgesetzes (BPG); eine Abfindung ist zulässig, wenn dieser Unverfallbarkeitsbetrag den sich aus § 1 Abs. 2 und 2 a PKG ergebenden Betrag nicht übersteigt.

(3) Nach dem Ende des Anspruches auf einen Bezug nach dem Stmk. LBezG oder dem Stmk. GBezG kann der Anwartschaftsberechtigte

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft; die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall sind zu berücksichtigen;
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse eines Arbeitgebers, einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, einer Gruppenrentenversicherung eines Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufrecht verlangen,
3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Anwartschaftsberechtigte seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt,
4. die Fortsetzung der Pensionskassenvorsorge nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund der Vorsorgevereinbarung mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden.

(4) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Unverfallbarkeitsbetrages ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Abs. 3 Z. 1) umzuwandeln. Verlangt der Anwartschaftsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung dieser Anwartschaft in die Pensionskasse eines Arbeitgebers, einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, in eine Gruppenrentenversicherung eines Arbeitgebers oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung (Abs. 3 Z. 3), ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln. Dieser berechnet sich unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach denselben Rechenregeln, die bei der erstmaligen Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages (Abs. 3 Z. 1) zugrunde zu legen waren.

## Abschnitt 4

### Leistungsrecht

#### § 8

(1) Auf Grund der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 des Pensionskassenvertrages sowie des jeweils gültigen Geschäftsplanes hat der Anwartschaftsberechtigte nach Maßgabe der erworbenen Anwartschaft Anspruch auf

1. Versorgungsleistungen als Eigenpension:
  - a) Alterspension/vorzeitige Alterspension,
  - b) Berufsunfähigkeitspension mit oder ohne zusätzlichen Risikoschutz,
2. Versorgungsleistungen an Hinterbliebene mit oder ohne zusätzlichen Risikoschutz:
  - a) Witwen-/Witwerpension
  - b) Waisenpension.

(2) In der Erklärung hat der Anwartschaftsberechtigte unwiderruflich festzulegen, ob er das finanzmathematische oder versicherungsmathematische Altersvorsorgemodell jeweils mit oder ohne zusätzlichen Risikoschutz wählt. Wählt der Anwartschaftsberechtigte das Altersvorsorgemodell mit zusätzlichem Risikoschutz, hat er festzulegen, ob der zusätzliche Risikoschutz nur mit dem Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers (§ 4 Abs. 1) oder auch mit seinen eigenen Beiträgen (§ 5 Abs. 1) finanziert werden soll. Sofern dies im jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse vorgesehen ist, kann im Pensionskassenvertrag die Wahl des zusätzlichen Risikoschutzes oder die Einschränkung des Anspruches auf Berufsunfähigkeitspension bei im Zeitpunkt der Einbeziehung vorhandenen Krankheiten oder Gebrechen vom Ergebnis einer entsprechenden Gesundheitsüberprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Der zusätzliche Risikoschutz ist nur gegeben, solange laufende Beiträge geleistet werden.

### **Alterspension/Vorzeitige Alterspension**

#### **§ 9**

(1) Der Leistungsanspruch auf eine Alterspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Leistungsanspruch auf eine vorzeitige Alterspension entsteht ab der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern der Anwartschaftsberechtigte keine Funktion im Sinne des Stmk. LBezG oder Stmk. GBezG oder gleichartiger Rechtsvorschriften und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem finanzmathematischen Altersvorsorgemodell – unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension – aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsfalles vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem versicherungsmathematischen Altersvorsorgemodell – unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension – aus der Verrentung der für das Risiko des Alters entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse vorhandenen Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension/vorzeitigen Alterspension.

(4) Die Leistung gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten. Die Alterspension/vorzeitige Alterspension gebührt lebenslang.

### **Berufsunfähigkeitspension**

#### **§ 10**

(1) Der Leistungsanspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte – vor Vollendung des 60. Lebensjahres – einen mit rechtskräftigem Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers zuerkannten Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder gleichartigen Rechtsvorschriften hat und keine Funktion im Sinne des Stmk. LBezG oder Stmk. GBezG oder gleichartiger Rechtsvorschriften und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem finanzmathematischen Altersvorsorgemodell unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension

1. aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse oder
2. aus der Hochrechnung einer Alterspension auf das 55. Lebensjahr, wobei angenommen wird, daß der zuletzt für den Anwartschaftsberechtigten entrichtete Beitrag zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres, unter Berücksichtigung einer jährlichen Verzinsung mit dem Rechnungszins, weiter entrichtet worden wäre; bei Eintritt des Leistungsfalles ab der Vollendung des 55. Lebensjahres ergibt sich die Höhe der Leistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse (zusätzlicher Risikoschutz).

(3) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem versicherungsmathematischen Vorsorgemodell unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension

1. aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse oder
2. aus der versicherungsmathematischen Hochrechnung einer Alterspension auf das 55. Lebensjahr, wobei angenommen wird, daß der zuletzt für den Anwartschaftsberechtigten entrichtete Beitrag zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres weiter entrichtet worden wäre; bei Eintritt des Leistungsfalles ab der Vollendung des 55. Lebensjahres ergibt sich die Höhe der Leistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse (zusätzlicher Risikoschutz).

(4) Die Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Erfüllung der Voraussetzung (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten. Die Berufsunfähigkeitspension gebührt so lange, als eine der im Abs. 1 angeführten Leistungen nach dem ASVG oder gleichartigen Rechtsvorschriften zusteht.

### **Witwen-/Witwerpension**

#### **§ 11**

(1) Leistungsanspruch auf Witwen-/Witwerpension hat der überlebende Ehegatte, sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, nach dem Tod des anwartschafts- oder leistungsberechtigten Ehegatten. Eine Leistung gebührt nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem bereits eine Eigenpension nach § 8 Abs. 1 Z. 1 erbracht wurde.

(2) Die Höhe der Witwen-/Witwerpension im finanzmathematischen Altersvorsorgemodell nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
  - a) ergibt sich – unter Berücksichtigung einer allfälligen Waisenpension – aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen

Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse oder

- b) beträgt 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);
2. des Leistungsberechtigten beträgt 60 % von jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(3) Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt bei einem versicherungsmathematischen Altersvorsorgemodell bei Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
  - a) unter Berücksichtigung einer allfälligen Waisenpension 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, oder
  - b) 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);
2. des Leistungsberechtigten 60 % von jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(4) Die Leistung gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1), wenn sie auf einen Monat fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.

(5) Bei Wiederverheiratung kann nach Maßgabe des jeweils gültigen Geschäftsplanes der überlebende Ehegatte anstelle der Witwen-/Witwerpension eine Abfindung in Höhe von fünf Jahrespensionen, maximal jedoch die vorhandene Deckungsrückstellung verlangen.

### Waisenpension

#### § 12

(1) Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Anwartschafts-/Leistungsberechtigten dessen Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 ASVG, solange die im ASVG angeführten Voraussetzungen vorliegen, höchstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Anspruch auf Waisenpension nach einem Leistungsberechtigten besteht nur dann, wenn die Kindes-eigenschaft vor Anfall der Eigenpension vorgelegen ist.

(2) Die Höhe der Waisenpension – im finanzmathematischen Altersvorsorgemodell nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
  - a) ergibt sich – unter Berücksichtigung einer allfälligen Witwen-/Witwerpension – aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse; diese beträgt 40 % der Witwen-/Witwerpension; oder
  - b) beträgt 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);
2. des Leistungsberechtigten beträgt 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat.

(3) Die Höhe der Waisenpension beträgt bei einem versicherungsmathematischen Altersvorsorgemodell bei Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten
  - a) unter Berücksichtigung einer allfälligen Witwen-/Witwerpension 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, oder
  - b) 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);
2. des Leistungsberechtigten 24 %, bei Vollwaisen 36 % von jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(4) Die Leistung gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten. Der Wegfall des Leistungsanspruches ergibt sich aus Abs. 1.

### Gesamtausmaß der Hinterbliebenenvorsorge

#### § 13

Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen bei zusätzlichem Risikoschutz ist mit 110 % der Pension begrenzt, die der verstorbene Leistungsberechtigte bezogen hat oder die der verstorbene Anwartschaftsberechtigte bezogen hätte, wäre im Zeitpunkt seines Todes eine Berufsunfähigkeitspension mit zusätzlichem Risikoschutz angefallen. Solange die Summe der Hinterbliebenenpensionen gemäß den §§ 11 und 12 diese Grenze übersteigt, werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

### Leistungsansprüche

#### § 14

(1) Die Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 bis 12 gebühren zwölfmal jährlich; neben den monatlichen Versorgungsleistungen gebühren zwei Sonderzahlungen jeweils in der Höhe der monatlichen Versorgungsleistung. Die Versorgungsleistungen sind monatlich im Vorhinein auf ein vom Leistungsberechtigten bekanntzugebendes Konto zu überweisen. Als Auszahlungszeitpunkt kann von der Pensionskasse auch ein anderer Tag als der Monats-erste, aber spätestens der Fünfte eines Monats festgesetzt werden.

(2) Die Leistungen werden jährlich entsprechend der Differenz zwischen dem Rechnungszins und dem erzielten rechnungsmäßigen Überschuß der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr valorisiert, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Veränderung der Schwankungsrückstellung nicht einen davon abweichenden Valorisierungssatz notwendig macht. Der Rechnungszins beträgt maximal 3,5 %.

(3) Erfolgt die Auszahlung nach dem festgestellten Leistungsbeginn, ist die vorhandene Deckungsrückstellung ab dem festgestellten Leistungsbeginn versicherungsmathematisch zu verrenten.

#### § 15

Ein Leistungsanspruch erlischt jedenfalls mit dem Tod des jeweils Leistungsberechtigten.

## Abschnitt 5

**Informations- und Auskunftspflichten**

## § 16

(1) Die Anwartschaftsberechtigten sind entsprechend dem Pensionskassenvertrag verpflichtet, die Pensionskasse über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Kinderzahl, zu informieren.

(2) Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Pensionshöhe und den Pensionsanspruch maßgeblichen Änderungen unverzüglich der Pensionskasse zu melden.

## § 17

Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse ergibt sich aus dem PKG.

**Kündigung des Pensionskassenvertrages**

## § 18

Der Rechtsträger kann einen Pensionskassenvertrag mit einer Pensionskasse bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 PKG kündigen, sofern sämtliche davon erfaßten Anwartschafts- und Leistungsberechtigten mit der Kündigung des Pensionskassenvertrages einverstanden sind.

## Abschnitt 6

**Schlußbestimmungen****Verweisung auf andere Gesetze**

## § 19

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997;
2. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. .../1997;
3. Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. .../1997;
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

## § 20

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**Inkrafttreten**

## § 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

## Artikel IV

**Änderung der Dienstpragmatik 1914**

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert.

1. § 71 samt Überschrift lautet:

## „§ 71

**Dienstfreistellung und Außerdienststellen wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, Bundesrat oder in einem Landtag**

(1) Soweit in Abs. 6 Z. 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (Diensttausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist von Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit, beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion, für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Bei Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder Landtages ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung im Dienstweg der nach Artikel 59 b B-VG, in der Fassung BGBl. Nr. 392/1996, eingerichteten Kommission mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem solchen Beamten und der Dienstbehörde über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen der Dienstfreistellung hat die Kommission dazu auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er

1. dies beantragt oder
2. die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung nach Abs. 4 Z. 1 möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnt.

Im Fall der Z. 2 ist er mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf von zwei Monaten folgenden Monatsersten, beginnend vom Tag der Angelobung, unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf seinem bisherigen Arbeitsplatz

1. in einer sonstigen Verwendung auf Grund der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6 a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, in

der Fassung BGBl. Nr. 64/1997, oder vom Unvereinbarkeitsausschuß des Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten, beginnend vom Tag der Angelobung, ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z. 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 67 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 kein Einvernehmen mit dem Beamten erzielt, hat die Dienstbehörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates, Bundesrates und des Landtages ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Artikel 59 b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder  
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen."

2. § 76 Abs. 3 entfällt.

3. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 76 Abs. 1 und 2 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.“

4. Nach § 128 wird folgender Abschnitt samt Überschrift angefügt:

„5. Abschnitt

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen“**

5. § 129 samt Überschrift lautet:

„§ 129

#### **Wiederaufnahme in den Dienststand**

(Verfassungsbestimmung) Ein Beamter, der gemäß § 76 Abs. 3, in der bis zum Ablauf des 30. September 1997 geltenden Fassung, in den Ruhestand versetzt

worden ist, ist für die Zeit ab 1. März 1998 durch Ernennung wieder in den Dienststand aufzunehmen. § 78 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“

#### Artikel V

#### **Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1996, wird wie folgt geändert.

1. § 13 Abs. 5 bis 9 a lautet:

„(5) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 71 Abs. 1 Dienstpragmatik, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen, mindestens jedoch im Ausmaß von 25 % dieser Bezüge. Ausgenommen sind die Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1996. Abweichend vom § 6 wird die Kürzung für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied eines Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 % zu kürzen.

(6) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 5, erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergänge abweichend vom § 13 a Abs. 1 in jedem Fall dem Land zu ersetzen.

(7) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 5, vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, darf aber 25 % der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(8) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 5 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung oder im Fall des Abs. 9 die durchschnittliche Auslastung durch die hauptberufliche Funktion überschreitet.

(9) Bei der Bemessung der Bezüge gemäß Abs. 5 erster Satz ist für jene Beamten, für die gesetzlich keine Wochenarbeitszeit festgelegt ist, von der Erfüllung der Dienstpflichten im Ausmaß der durchschnittlichen Auslastung durch die hauptberufliche Funktion auszugehen. Ist durch die Ausübung des Mandates die vollständige Erfüllung der Dienstpflichten nicht möglich, so verringern sich die Bezüge im selben Ausmaß, um das die durchschnittliche Auslastung unterschritten wird.

(9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 71 Abs. 3 oder 6 Dienstpragmatik 1914, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeit des Empfanges eines in den bezügelgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes angeführten Bezuges. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 8 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten.“

2. Dem § 22 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Der nach § 71 Abs. 1 Dienstpragmatik 1914, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, freigestellte oder nach § 71 Abs. 3 oder Abs. 6 Dienstpragmatik 1914 außer Dienst gestellte Beamte hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Freistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(8) Der Beamte, dessen Bezüge nach § 13 Abs. 5 letzter Satz gekürzt sind, hat Pensionsbeiträge auch von den durch Kürzung entfallenden Bezügen zu leisten.“

## Artikel VI

### **Gesetz über die Bezüge der Organe in den Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG.)**

#### 1. Abschnitt

##### § 1

#### **Anwendungsbereich**

(1) Den gemäß der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. F. LGBl. Nr. 75/1995, sowie dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, i. d. F. LGBl. Nr. 75/1995, vorgesehenen Organen bzw. deren Mitgliedern sowie den Bezirksvorstehern bzw. Bezirksvorsteherstellvertretern der Landeshauptstadt Graz gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Personenkreis wird in der Gesamtheit als „Organe der Gemeinden“ bezeichnet.

#### 2. Abschnitt

### **Bezüge und Sonderzahlungen**

##### § 2

#### **Ausgangsbetrag**

(1) Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe der Gemeinden richtet sich nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(2) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

##### § 3

#### **Anfall und Einstellung der Bezüge**

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ der Gemeinde durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Hätte ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

##### § 4

#### **Sonderzahlung**

Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

##### § 5

#### **Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung**

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Das Organ der Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Ist der auszahlende Nettobetrag nicht durch 10 Groschen teilbar, sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen als volle 10 Groschen auszuzahlen.

#### 3. Abschnitt

### **Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Gemeindeordnung 1967 vorgesehen sind**

##### § 6

#### **Bezug des Bürgermeisters**

Den Bürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner .....	13,5 %
in Gemeinden von 501 bis 1.000 Einwohner .....	18,0 %

in Gemeinden von 1.001 bis 1.500 Einwohner .....	20,5 %
in Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohner .....	22,5 %
in Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohner .....	24,0 %
in Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohner .....	28,0 %
in Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohner .....	28,5 %
in Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohner .....	30,5 %
in Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner .....	39,5 %
in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner .....	59,0 %
in Gemeinden über 20.000 Einwohner .....	79,0 %

## § 7

**Bezug des Vizebürgermeisters**

Dem Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner .....	3,4 %
in Gemeinden von 501 bis 1.000 Einwohner .....	4,5 %
in Gemeinden von 1.001 bis 1.500 Einwohner .....	5,1 %
in Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohner .....	5,6 %
in Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohner .....	6,0 %
in Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohner .....	7,0 %
in Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohner .....	7,1 %
in Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohner .....	7,6 %
in Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner .....	9,9 %
in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner .....	14,7 %
in Gemeinden über 20.000 Einwohner .....	19,7 %

## § 8

**Bezug des Gemeindegassiers**

Dem Gemeindegassier gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner .....	6,7 %
in Gemeinden von 501 bis 1.000 Einwohner .....	9,0 %
in Gemeinden von 1.001 bis 1.500 Einwohner .....	10,2 %
in Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohner .....	11,2 %
in Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohner .....	12,0 %
in Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohner .....	14,0 %
in Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohner .....	14,2 %
in Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohner .....	15,2 %
in Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner .....	19,7 %
in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner .....	29,5 %
in Gemeinden über 20.000 Einwohner .....	39,5 %

## § 9

**Bezug des Gemeindegassiers, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht**

Wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, gebührt dem Gemeindegassier ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner .....	4,0 %
in Gemeinden von 501 bis 1.000 Einwohner .....	5,4 %
in Gemeinden von 1.001 bis 1.500 Einwohner .....	6,1 %
in Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohner .....	6,7 %
in Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohner .....	7,2 %
in Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohner .....	8,4 %
in Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohner .....	8,5 %
in Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohner .....	9,1 %
in Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner .....	11,8 %
in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner .....	17,7 %
in Gemeinden über 20.000 Einwohner .....	23,7 %

## § 10

**Bezüge der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder, der Obmänner der Ausschüsse, der Ortsvorsteher und solcher Gemeinderatsmitglieder, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut sind**

(1) Den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1:

in Gemeinden bis 500 Einwohner .....	2,7 %
in Gemeinden von 501 bis 1.000 Einwohner .....	3,6 %
in Gemeinden von 1.001 bis 1.500 Einwohner .....	4,1 %
in Gemeinden von 1.501 bis 2.000 Einwohner .....	4,5 %
in Gemeinden von 2.001 bis 2.500 Einwohner .....	4,8 %
in Gemeinden von 2.501 bis 3.000 Einwohner .....	5,6 %
in Gemeinden von 3.001 bis 4.000 Einwohner .....	5,7 %
in Gemeinden von 4.001 bis 5.000 Einwohner .....	6,1 %
in Gemeinden von 5.001 bis 10.000 Einwohner .....	7,9 %
in Gemeinden von 10.001 bis 20.000 Einwohner .....	11,8 %
in Gemeinden über 20.000 Einwohner .....	15,8 %

(2) Den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, kann nach Maßgabe ihrer Tätigkeit ein Bezug gewährt werden. Dieser Bezug darf das Höchstausmaß des in Abs. 1 festgesetzten Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 nicht überschreiten.

## § 11

**Ermittlung der Einwohnerzahlen**

Die Ermittlung der Einwohnerzahl hat nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, zu erfolgen.

## 4. Abschnitt

**Höhe der Bezüge der Organe, die gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 vorgesehen sind**

## § 12

**Bezug des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 155 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1.

## § 13

**Bezug des Bürgermeisterstellvertreters**

Dem Bürgermeisterstellvertreter gebührt ein Bezug in der Höhe von 130 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1.

## § 14

**Bezug der Stadträte**

Den Stadträten gebührt ein Bezug in der Höhe von 120 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1.

## § 15

**Bezug der Mitglieder des Gemeinderates,  
die nicht dem Stadtsenat angehören**

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt ein Bezug in der Höhe von 23 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1.

## § 16

**Bezug der Bezirksvorsteher**

Den Bezirksvorstehern gebührt ein Bezug in der Höhe von 20 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1.

## § 17

**Bezug der Bezirksvorsteherstellvertreter**

Den Bezirksvorsteherstellvertretern gebührt ein Bezug in der Höhe von 5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 1.

## 5. Abschnitt

**Sonstige Ansprüche**

## § 18

**Vergütung der Aufwendungen**

Den Mitgliedern der Organe der Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, gebührt die Vergütung der tatsächlichen, mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen.

## § 19

**Vergütung für Dienstreisen**

(1) Dienstreisen der Organe der Landeshauptstadt Graz sind nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der als Landesgesetz jeweils geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Für Organe der Landeshauptstadt Graz ist die Nächtigungsgebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen. Für Reisen innerhalb des Inlandes gebührt keine Tagesgebühr.

## 6. Abschnitt

**Pensionsversicherung der Bürgermeister  
sowie des Bürgermeisterstellvertreters und der  
Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz**

## § 20

**Pensionsversicherungsbeitrag**

(1) Die Bürgermeister sowie der Bürgermeisterstellvertreter und die Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an die Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden. Die Pensionsversicherungsbeiträge sind für die

Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom Land zu verwalten. Die Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz haben zu diesem Zweck diesen Betrag an das Land zu überweisen.

(2) Abs. 1 und die §§ 21 und 22 sind nicht auf in Abs. 1 genannte Personen anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Pensionsversicherungsbeiträge durch das Land sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

## § 21

**Anrechnungsbetrag**

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz, so hat das Land bzw. die Landeshauptstadt Graz an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War eine im § 20 Abs. 1 genannte Person bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 20 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

(5) Den Differenzbetrag zwischen Pensionsversicherungsbeitrag gemäß § 20 und dem Anrechnungsbetrag gemäß § 21 haben die Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz dem Land zu überweisen. Die näheren Bestimmungen über die Leistung und Verwaltung dieses Differenzbetrages sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

## § 22

**Anrechnung**

Die gemäß § 21 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## 7. Abschnitt

## § 23

**Freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister  
sowie des Bürgermeisterstellvertreters und der  
Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz**

Die Bürgermeister sowie der Bürgermeisterstellvertreter und die Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz können sich durch Erklärung zur

Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung

1. verringern sich die jeweils nach den §§ 2, 3, 6 und 12 bis 14 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
2. ist von der jeweiligen Gemeinde für die jeweilige Person ein Beitrag von 10 % der gemäß Z. 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

#### 8. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 24

#### Verzichtsverbot

Die Organe der Gemeinden dürfen auf Geldleistungen nach diesem Landesgesetz nicht verzichten.

##### § 25

#### Verfahren

Auf das Verfahren nach diesem Landesgesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

##### § 26

#### Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. Nr. I 64/1997;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 64/1997;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995.

##### § 27

#### Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tag der Kundmachung dieses Landesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

##### § 28

#### Vollziehung

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel VII

### Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

Das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, in der Fassung LGBl. Nr. 34/1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 14 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

#### „6. Abschnitt

#### Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. September 1997

##### § 15

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 16 bis 20 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. September 1997 liegen.

##### § 16

#### Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Bürgermeister erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine im § 3 vorgesehene Gesamtzeit aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer im § 4 angeführten Person.

(3) Auf Personen nach Abs. 1 und 2 und § 17 sind für die Zeit nach dem 30. September 1997 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das Gemeindebezügegesetz mit Ausnahme der §§ 20 bis 23,
2. die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die Voraussetzungen für den Anfall eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind § 8 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Gemeindebezügegesetz zugrunde zu legen sind, sondern die Aufwandsentschädigung (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die der betreffende Bürgermeister jeweils nach § 35 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. F. LGBl. Nr. 75/1995, vor Inkrafttreten dieser Novelle Anspruch hätte.

(5) Einmalige Zuwendungen gemäß § 2 stehen dem Bürgermeister nach dem Ausscheiden aus seinem Amt nur dann zu, wenn er bis zum 30. Juni 1998 das Amt des Bürgermeisters durch mindestens fünf Jahre innegehabt hat und weder eine Anwartschaft noch ein Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 bzw. nach dem Gemeindebezügegesetz 1997 besteht. Das Ausmaß der einmaligen Zuwendung besteht in der Höhe, wie es mit Ablauf des 30. Juni 1998 gemäß § 2 Abs. 2 bestanden hat.

## § 17

**Optionsrecht**

(1) Bürgermeister, die am 30. Juni 1998 eine Funktion als Bürgermeister bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 16 Abs. 1 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 31. August 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 16 Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) Bürgermeister, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer Funktion als Bürgermeister ohne Anspruch auf Ruhebezug und ohne Empfang einer einmaligen Zuwendung nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer Funktion als Bürgermeister betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 16 Abs. 3 anzuwenden sind.

## § 18

**Rechtsfolgen einer Option**

(1) Auf Bürgermeister, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 16 Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften und § 16 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug ist auch in den Fällen des Abs. 1 eine im Sinne des § 3 vorgesehene ruhebezugsfähige Gesamtzeit erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) An die Stelle des im § 3 Abs. 5 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 mit der Zahl 0,4166 ergibt.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 angeführten Bürgermeister sowie die Gemeinden haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Ruhebezugsbeitrag zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem ein solcher Bürgermeister die im Abs. 2 angeführte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit erreicht. Der Ruhebezugsbeitrag des Bürgermeisters ist von der Gemeinde einzubehalten und gemeinsam mit dem Beitrag der Gemeinde jährlich, spätestens bis 31. Dezember, an das Amt der Landesregierung abzuführen.

(6) Für die Bemessung des Ruhebezugsbeitrages des Bürgermeisters und der Gemeinde nach Abs. 5 ist der für die Höhe des Beitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der

Berechnung nach Abs. 6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf einen im Abs. 1 genannten Bürgermeister ist § 23 des Gemeindebezügegesetzes bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Gemeinde zu leistenden Beitrages im Falle des Abs. 3 durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 übersteigt. Der Beitrag der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pensionskassenvorsorgegesetzes, LGBl. Nr. .../1997, verringert sich entsprechend.

(9) Wird Abs. 8 auf § 23 des Gemeindebezügegesetzes angewendet, so verringern sich die nach den §§ 3 und 6 des Gemeindebezügegesetzes gebührenden Bezüge abweichend vom § 23 Z. 1 des Gemeindebezügegesetzes auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs. 8 ergibt.

## § 19

**Vollständiger Übergang auf das Gemeindebezügegesetz**

(1) Auf Bürgermeister,

1. die unter § 17 fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 17 nicht abgeben, oder
2. die erst nach dem 30. September 1997 erstmals mit einer Funktion als Bürgermeister betraut werden, ist – soweit nicht § 20 ausdrücklich anderes anordnet – anstelle dieses Gesetzes das Gemeindebezügegesetz anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Bürgermeistern nach § 8 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeiträge gemäß Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Das Land hat

1. für Bürgermeister nach § 17 Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 17 nicht abgeben, bis zum 31. Oktober 1998 und
2. für Personen nach § 17 Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 17 nicht abgeben, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbeitrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War der Bürgermeister bis zum 30. Juni 1998 nach keinem anderen Gesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Bürgermeister, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbeitrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbeitrages

Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als der Bürgermeister insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127 b GSVG und § 118 b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs. 2 des Stmk. Pensionskassenvorsorgegesetzes (Stmk. PKVG), LGBl. Nr. .../1997, festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Gemeinde einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Stmk. PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Stmk. PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

#### § 20

##### **Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung**

(1) Auf Bürgermeister nach § 19 Abs. 1 Z. 1, die

1. wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden und
2. bereits am 30. Juni 1998 die für ihre zum Zeitpunkt dieses Ausscheidens ausgeübte Funktion maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erfüllt haben,

sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Für Bürgermeister nach § 19 Abs. 1 Z. 1, die wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn sie vor dem 1. Juli 1998 die Funktion eines Bürgermeisters bekleidet haben.

(3) Scheidet ein Bürgermeister gemäß Abs. 1 oder 2 mit Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz aus, ist § 21 Gemeindebezügegesetz nicht anzuwenden."

#### Artikel VIII

##### **Änderung der Gemeindeordnung 1967**

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBl. Nr. 115, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wurde (Gemeindeordnung 1967), zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

§ 35 entfällt.

#### Artikel IX

##### **Änderung des Statutes für die Landeshauptstadt Graz**

Das Gesetz vom 4. Juli 1967, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, LGBl. Nr. 130, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 39 entfällt.

2. § 39 b entfällt.

3. § 39 c entfällt.

4. Nach § 39 e werden folgende Bestimmungen eingefügt:

##### **„IX. Abschnitt**

##### **Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. September 1997**

#### § 39 f

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die §§ 39 g bis 39 k sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. September 1997 liegen.

#### § 39 g

##### **Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes**

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit Ablauf des 30. September 1997 eine im § 39 d vorgesehene Gesamtzeit aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer im § 39 d angeführten Person.

(3) Auf Personen nach Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. September 1997 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das Gemeindebezügegesetz mit Ausnahme der §§ 20 bis 23,
2. die Bestimmungen des § 39 a und, wenn die Voraussetzungen eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind, weiters die Bestimmungen der §§ 39 d und 39 e.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind § 39 a und die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Gemeindebezügegesetz zugrunde zu legen sind, sondern die Funktionsbezüge und Pauschalentschädigungen (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz, in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle, Anspruch hätte.

(5) Abfertigungen gemäß § 39 d Abs. 8 können von Mitgliedern des Gemeinderates zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Funktion nur im Ausmaß des mit Ablauf des 30. September 1997 bestandenen Anspruches geltend gemacht werden.

#### § 39 h

##### Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. September 1997 eine in § 12 bis 14 Gemeindebezügegesetz angeführte Funktion bekleiden und mit Ablauf des 30. September 1997 eine geringere als im § 39 g Abs. 1 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 39 g Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) Der Bürgermeister, der Bürgermeisterstellvertreter bzw. die Stadtsenatsmitglieder, die vor Ablauf des 30. September 1997 aus der jeweiligen Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. September 1997 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. September 1997 mit einer Funktion gemäß § 12 bis 14 Gemeindebezügegesetz betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 39 g Abs. 3 anzuwenden sind.

#### § 39 i

##### Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung gemäß § 39 h Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 39 g Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften und § 39 g Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug ist eine im Sinne des § 39 d vorgesehene ruhebezugsfähige Gesamtzeit erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Oktober 1997 liegen.

(3) An die Stelle des im § 39 d Abs. 1 lit. b angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 Prozent tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 mit der Zahl 0,52083 ergibt.

(4) Die Abs. 2 bis 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 angeführten Personen haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2, die nach dem 30. September 1997 liegen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Pensionsbeitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 angeführte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit erreicht.

(6) Für die Bemessung des Pensionsbeitrages nach Abs. 5 ist der für die Höhe des Pensionsbeitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 96 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs. 6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist § 23 des Gemeindebezügegesetzes bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Gemeinde zu leistenden Beitrages im Fall des Abs. 3 durch 96 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 96 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Oktober 1997 liegenden Monate nach Abs. 2 übersteigt. Der Beitrag der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pensionskassenvorsorgegesetzes, LGBl. Nr. .../1997, verringert sich entsprechend.

(9) Wird Abs. 8 auf § 23 des Gemeindebezügegesetzes angewendet, so verringern sich die nach den §§ 3 und 12 bis 14 des Gemeindebezügegesetzes gebührenden Bezüge abweichend vom § 23 Z. 1 des Gemeindebezügegesetzes auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs. 8 ergibt.

#### § 39 j

##### Vollständiger Übergang auf das Gemeindebezügegesetz

(1) Auf Personen,

1. die unter § 39 h fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 39 h nicht abgeben oder
2. die erst nach dem 30. September 1997 erstmals mit einer im § 12 bis 14 Gemeindebezügegesetz genannten Funktion betraut werden,

ist – soweit nicht § 39 k ausdrücklich anderes anordnet – anstelle dieses Gesetzes das Gemeindebezügegesetz anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Personen nach § 39 a geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarkrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. September 1997 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Die Landeshauptstadt Graz hat

1. für Personen nach § 39 h Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 39 h nicht abgeben, bis zum 31. Mai 1998 und
2. für Personen nach § 39 h Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 39 h nicht abgeben, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 39 h Abs. 2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War die Person bis zum 30. September 1997 nach keinem anderen Gesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Personen, die in einem

pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbeitrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als die Person insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127 b GSVG und § 118 b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs. 2 des Stmk. Pensionskassenvorsorgegesetzes (Stmk. PKVG), LGBl. Nr. .../1997, festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Gemeinde einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Stmk. PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Stmk. PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

#### § 39 k

#### **Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung**

(1) Auf Personen nach § 39 j Abs. 1 Z. 1, die

1. wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden und
2. bereits am 30. September 1997 die für ihre zum Zeitpunkt dieses Ausscheidens ausgeübte Funktion maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen des § 39 d Abs. 1 lit. b erfüllt haben,

sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die §§ 39 d und 39 e anzuwenden.

(2) Für Personen nach § 39 j Abs. 1 Z. 1, die wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 auch dann als erfüllt, wenn sie vor dem 1. Oktober 1997 die Funktion des Bürgermeisters, des Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtsenatsmitgliedes bekleidet haben.

(3) Scheidet der Bürgermeister, der Bürgermeisterstellvertreter oder ein Stadtsenatsmitglied gemäß Abs. 1 oder 2 mit Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz aus der Funktion aus, ist § 21 Gemeindebezugsgesetz nicht anzuwenden."

#### Artikel X

#### **Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957**

Das Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem

Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957), LGBl. Nr. 34/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 74/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 werden folgende Abs. 4 bis 9 angefügt:

„(4) Eine dem öffentlich-rechtlich Bediensteten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 58 Abs. 1 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen, mindestens jedoch im Ausmaß von 25 % dieser Dienstbezüge. Ausgenommen sind die Ansprüche nach den für öffentlich-rechtliche Bedienstete geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften. Die Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines öffentlich-rechtlich Bediensteten, der Mitglied eines Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 % zu kürzen.

(5) Überschreitet der öffentlich-rechtlich Bedienstete im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 4, erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der öffentlich-rechtlich Bedienstete hat die dadurch entstandenen Übergenüsse abweichend vom § 33 a in jedem Fall der Gemeinde zu ersetzen.

(6) Unterschreitet der öffentlich-rechtlich Bedienstete im Durchrechnungszeitraum das festgesetzte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 4, vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, darf aber 25 % der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem öffentlich-rechtlich Bediensteten nachzuzahlen.

(7) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 4 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der öffentlich-rechtlich Bedienstete die volle Wochendienstleistung oder im Fall des Abs. 8 die durchschnittliche Auslastung durch die hauptberufliche Funktion überschreitet.

(8) Bei der Bemessung der Bezüge gemäß Abs. 4 erster Satz ist für jene öffentlich-rechtlich Bediensteten, für die gesetzlich keine Wochenarbeitszeit festgelegt ist, von der Erfüllung der Dienstpflichten im Ausmaß der durchschnittlichen Auslastung durch die hauptberufliche Funktion auszugehen. Ist durch die Ausübung des Mandates die vollständige Erfüllung der Dienstpflichten nicht möglich, so verringern sich die Bezüge im selben Ausmaß, um das die durchschnittliche Auslastung unterschritten wird.

(9) Die Dienstbezüge eines öffentlich-rechtlich Bediensteten, der gemäß § 58 Abs. 3 oder 6 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeiten des Empfanges eines nach den bezugsgesetzlichen Regelungen des Landes oder des Bundes angeführten Bezuges."

2. Im § 40 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Der nach § 58 Abs. 1 freigestellte oder nach § 58 Abs. 3 oder 6 außer Dienst gestellte öffentlich-rechtlich Bedienstete hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Freistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit einer Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.“

(2 b) Der öffentlich-rechtlich Bedienstete, dessen Bezüge nach § 25 Abs. 4 letzter Satz gekürzt sind, hat Pensionsbeiträge auch von den durch Kürzung entfallenden Bezügen zu leisten.“

3. § 58 lautet:

„§ 58

**Dienstfreistellung und Außerdienststellung  
wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat,  
im Bundesrat oder in einem Landtag**

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, ist dem öffentlich-rechtlich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Die Dienstplanerleichterungen (z. B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom öffentlich-rechtlich Bediensteten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit, beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion, für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Bei Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Das Ausmaß der festgelegten Dienstfreistellung ist im Dienstweg vom öffentlich-rechtlich Bediensteten der nach Artikel 59 b B-VG eingerichteten Kommission mitzuteilen.

(3) Der öffentlich-rechtlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er,

1. dies beantragt oder
2. die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnt.

Im Fall der Z. 2 ist er mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf von zwei Monaten folgenden Monatsersten, beginnend vom Tag der Angelobung, unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des öffentlich-rechtlich Bediensteten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, so ist ihm innerhalb

von zwei Monaten, beginnend vom Tag der Angelobung, ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem öffentlich-rechtlich Bediensteten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 14 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 kein Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlich Bediensteten erzielt, hat die Dienstbehörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Auf Antrag der Dienstbehörde oder des öffentlich-rechtlich Bediensteten ist zuvor eine Stellungnahme der nach Artikel 58 b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Der öffentlich-rechtlich Bedienstete, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, amtsführender Präsident des Landesschulrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder  
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

4. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Dem öffentlich-rechtlich Bediensteten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

Artikel XI

**Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der  
Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956**

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 46/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Der nach § 42 Abs. 1 freigestellte oder nach § 42 Abs. 3 oder 6 außer Dienst gestellte Beamte hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Freistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit einer Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.“

(2b) Der Beamte, dessen Bezüge nach § 67 Abs. 6 letzter Satz gekürzt sind, hat Pensionsbeiträge auch von den durch Kürzung entfallenden Bezügen zu leisten.“

2. § 42 lautet:

„§ 42

**Dienstfreistellung und Außerdienststellung  
wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat,  
im Bundesrat oder in einem Landtag**

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Die Dienstplanerleichterungen (z. B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit, beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion, für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Das Ausmaß der festgelegten Dienstfreistellung ist im Dienstweg vom Beamten der nach Artikel 59 b B-VG eingerichteten Kommission mitzuteilen.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er

1. dies beantragt oder
2. die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnt.

Im Fall der Z. 2 ist er mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf von zwei Monaten folgenden Monatsersten, beginnend vom Tag der Angelobung, unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, so ist ihm innerhalb von zwei Monaten, beginnend vom Tag der Angelobung, ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 20 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 kein Einvernehmen mit dem Beamten erzielt, hat die Dienstbehörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Auf Antrag der Dienst-

behörde oder des Beamten ist zuvor eine Stellungnahme der nach Artikel 58 b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, amtsführender Präsident des Landesschulrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder  
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

4. Dem § 67 werden folgende Abs. 6 bis 11 angefügt:

„(6) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 42 Abs. 1 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen, mindestens jedoch im Ausmaß von 25 % dieser Dienstbezüge. Ausgenommen sind die Ansprüche nach den für Beamte geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften. Die Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied eines Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 % zu kürzen.

(7) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 6, erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergüsse abweichend vom § 77 a in jedem Fall der Gemeinde zu ersetzen.

(8) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgesetzte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 6, vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, darf aber 25 % der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(9) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 6 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder

mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung oder im Fall des Abs. 10 die durchschnittliche Auslastung durch die hauptberufliche Funktion überschreitet.

(10) Bei der Bemessung der Bezüge gemäß Abs. 6 erster Satz ist für jene Beamte, für die gesetzlich keine Wochenarbeitszeit festgelegt ist, von der Erfüllung der Dienstpflichten im Ausmaß der durchschnittlichen Auslastung durch die hauptberufliche Funktion auszugehen. Ist durch die Ausübung des Mandates die vollständige Erfüllung der Dienstpflichten nicht möglich, so verringern sich die Bezüge im selben Ausmaß, um das die durchschnittliche Auslastung unterschritten wird.

(11) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 42 Abs. 3 oder 6 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeiten des Empfanges eines nach bezügegesetzlichen Regelungen des Landes oder des Bundes angeführten Bezuges."

#### Artikel XII

### Änderung des Steiermärkischen Parteienförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 3. Dezember 1991 über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 17/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/1996, wird wie folgt geändert:

Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.  
(Einl.-Zahlen 245/2, 330/2, 375/2, Beilage Nr. 73)  
(VD-25.00-1/89/90)

### Landesverfassungsgesetz vom ..... mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 (L-VG 1960) geändert wird (L-VG-Novelle 1997)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960 (L-VG 1960), LGBl. Nr. 1/1960, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/1994, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.“

2. § 13 a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landtagsklubs bedienen sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte der Klubsekretariate. Jedem

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Jahresbetrag des Kostenzuschusses beträgt insgesamt 56 Millionen Schilling und ist gemäß § 4 Abs. 4 wertgesichert.“

2. Der bisherige § 17 wird zu § 17 Abs. 1.

3. Nach § 17 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit ist zulässig.

(3) Rücklagen gemäß Abs. 2 dürfen ausschließlich gebildet werden

- aus Mitteln, die den politischen Parteien gemäß den Abschnitten 1 und 3 zugewendet worden sind, und
- für einen Zeitraum von längstens drei Jahren.“

4. Artikel IV entfällt.

#### Artikel XIII

### Inkrafttreten

(1) Artikel IV Z. 1 bis 4 und Artikel V bis XII treten mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Artikel IV Z. 5 tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

366.

Landtagsklub steht zur Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben die erforderliche Anzahl von Bediensteten unter Berücksichtigung der Klubstärke zu. Ferner sind die Klubsekretariate mit den erforderlichen Sachmitteln und Räumen unter Berücksichtigung der Klubstärke auszustatten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landtages.“

3. Folgender § 13 b wird eingefügt:

#### „§ 13 b

(1) Die Präsidenten des Landtages und die Obleute der Landtagsklubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Landtagsdirektion ist der Geschäftsapparat des Landtages, der Präsidialkonferenz und der Ausschüsse. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

(2) Aus dem Kreis der von der Landesregierung ernannten rechtskundigen Bediensteten bestellt der Präsident den Landtagsdirektor nach Beratung in der Präsidialkonferenz. In der Landtagsdirektion ist ein legistischer Beratungsdienst einzurichten. Diesem

obliegt insbesondere die rechtliche Beratung des Landtages und die Erstellung von Gutachten.

(3) Soweit es zur Besorgung von Aufgaben des Landtages erforderlich ist, werden von der Landesregierung auch andere Bedienstete des Amtes der Landesregierung vorübergehend zur Verfügung gestellt.

(4) Der Präsident hat nach Beratung in der Präsidialkonferenz alljährlich Vorschläge für einen Dienstpostenplan und für den Sachaufwand des Landtages (Landtagsdirektion und Landtagsklubs) samt Erläuterungen der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung hat den Vorschlag für den Dienstpostenplan und den Sachaufwand des Landtages in den dem Landtag vorzulegenden Landesvoranschlag aufzunehmen.

(6) Für die im Voranschlag enthaltenen Einnahmen oder Ausgaben für den Sachaufwand des Landtages steht die Verfügung dem Präsidenten des Landtages zu, soweit dieser nicht hiezu den Landtagsdirektor ermächtigt."

4. § 17 zweiter Satz lautet:

„Darüber hinaus ist der Landtag befugt, zur Wahrung des allgemeinen Landesinteresses zu beraten und Entschlüsse zu fassen.“

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Landesgesetzes (Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages) (§ 20 Abs. 2).“

6. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für das Landesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sind als solche („Landesverfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.“

7. § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Zu einem solchen Beschluß sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt die be-  
gonnene Tagung als Tagung im Sinne des Artikels I  
Z. 1.

### Landesverfassungsgesetz vom ..... mit dem das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (LRH-VG) geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982 über den Landesrechnungshof (Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz – LRH-VG), LGBl. Nr. 59/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/1995, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 2 lautet:

##### „§ 2

(1) Dem Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

(2) Der Landtag kann den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahmen ersuchen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

### Gesetz vom ..... über die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages (GeoLT)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### I. Vorstand und Leitung

##### Vorstand

##### § 1

(1) Der Landtag wählt sogleich nach der Angelobung und der Berufung der Schriftführer (§ 4 Abs. 2) aus seiner Mitte den Ersten, Zweiten und Dritten Präsidenten. Mitglieder der Landesregierung können nicht gleichzeitig Präsidenten sein (§ 11 Abs. 1 L-VG). Die Präsidenten haben nach der Wahl unter Beziehung auf ihre als Abgeordnete geleistete Angelobung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Die Präsidenten bleiben im Amt, bis der neugewählte Landtag die Präsidenten neu gewählt hat. Ihnen obliegt daher auch der Vorsitz im neugewählten Landtag bis zur Wahl eines Präsidenten.

(3) Die im § 2 aufgezählten Obliegenheiten und Rechte stehen zunächst dem Ersten Präsidenten zu. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der Zweite bzw. der Dritte Präsident mit den gleichen Obliegenheiten und Rechten.

**Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten****§ 2**

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in dessen Nebenräumen.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im äußersten Fall räumen.

(4) Der Präsident hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist der Vorstand der Leitung und der Vertreter des Landtages in allen Beziehungen nach außen.

**Landtagsdirektion****§ 3**

(1) Die Landtagsdirektion ist der Geschäftsapparat des Landtages, der Präsidialkonferenz und der Ausschüsse. Die Bediensteten der Landtagsdirektion einschließlich der erforderlichen Bediensteten für die Stenographenabteilung, die erforderlichen Räume und Sachmittel werden nach Maßgabe des Landesvoranschlages von der Landesregierung ernannt bzw. zur Verfügung gestellt.

(2) Aus dem Kreis der von der Landesregierung ernannten rechtskundigen Bediensteten bestellt der Präsident den Landtagsdirektor nach Beratung in der Präsidialkonferenz. In der Landtagsdirektion ist ein legislativer Beratungsdienst einzurichten. Diesem obliegt insbesondere die rechtliche Beratung des Landtages und die Erstellung von Gutachten.

(3) Die Bediensteten der Landtagsdirektion sind den Bediensteten der Regierungsbüros besoldungsmäßig gleichgestellt.

(4) Soweit es zur Besorgung von Aufgaben des Landtages erforderlich ist, werden von der Landesregierung auch andere Bedienstete des Amtes der Landesregierung vorübergehend zur Verfügung gestellt.

(5) Der Präsident hat nach Beratung in der Präsidialkonferenz alljährlich Vorschläge für einen Dienstpostenplan und für den Sachaufwand des Landtages (Landtagsdirektion und Landtagsklubs) samt Erläuterungen der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung hat den Vorschlag für den Dienstpostenplan und den Sachaufwand des Landtages in den dem Landtag vorzulegenden Landesvoranschlag aufzunehmen.

(7) Für die im Voranschlag enthaltenen Einnahmen oder Ausgaben für den Sachaufwand des Landtages steht die Verfügung dem Präsidenten des Landtages zu, soweit dieser nicht hiezu den Landtagsdirektor ermächtigt.

**Schriftführer****§ 4**

(1) Der Landtag wählt vier Schriftführer aus seiner Mitte.

(2) Bei Neueröffnung des Landtages beruft in der ersten Sitzung der Präsident des früheren Landtages vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer (§ 11 Abs. 2 L-VG).

(3) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Landtag und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmzählung bei Wahlen im Landtag.

**Ordner****§ 5**

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte vier Ordner.

(2) Die Ordner handhaben die Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten.

**Präsidialkonferenz****§ 6**

(1) Die Präsidenten und die Obleute der Landtagsklubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obleute der Landtagsklubs können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet einvernehmliche Vorschläge insbesondere zur Arbeitsplanung des Landtages, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten, zur Zuweisung von Gegenständen der Verhandlung an die Ausschüsse sowie zur Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse. In allen Fällen, in denen der Präsidialkonferenz ein Vorschlagsrecht zusteht und einvernehmliche Vorschläge nicht zustande kommen, entscheidet der Präsident ohne Vorschlag.

(3) Die Präsidialkonferenz ist jedenfalls vor der Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen und zur Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten des Abs. 2 vom Präsidenten einzuberufen.

(4) In dringlichen Fällen kann der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz von der Einberufung der Präsidialkonferenz Abstand nehmen.

(5) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Präsidialkonferenz hat der Präsident die Präsidialkonferenz jedenfalls einzuberufen.

**II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten****Eintritt in den Landtag, Abgelobung, Mandatsverlust, Mandatsrücklegung****§ 7**

(1) Jeder Abgeordnete oder in das Haus eintretende Ersatzmann hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Landtagsdirektion zu übergeben. Über

seinen Wunsch wird ihm eine Urkunde mit seinem Lichtbild ausgestellt, die jedem amtlichen Ausweis gleichzuachten ist (§ 11 Abs. 4 L-VG).

(2) Die Mitglieder des Landtages haben auf die Aufforderung des Vorsitzenden bei Namensruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben (§ 11 Abs. 3 L-VG).

(3) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

(4) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
3. wenn er die Angelobung nicht in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkung oder Vorbehalten leisten will;
4. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder 30 Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren 30 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
5. wenn er seine Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbraucht.

(5) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat (§ 12 Abs. 2 L-VG). Wird einer dieser Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Landtages gebracht, so hat er dies dem Landtag bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag beschließt.

(6) Ob bestimmte Tatsachen unter Z. 5 des Abs. 4 fallen, hat der Landtag vor seiner Beschlussfassung durch einen hiezu einzusetzenden Ausschuß untersuchen zu lassen. Dem Betroffenen sind die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Will ein Abgeordneter auf sein Mandat verzichten, so hat er selbst dies dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben. Mit dem Tag des Einlangens dieser Mitteilung tritt die Mandatsrücklegung in Wirksamkeit. Der Präsident veranlaßt sodann die Einberufung des Ersatzmannes.

#### **Pflichten des Abgeordneten**

##### **§ 8**

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keine Aufträge gebunden (§ 23 L-VG).

#### **Urlaube**

##### **§ 9**

(1) Urlaube bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit ohne Wechselrede der Landtag.

(2) Außer dem Fall der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Landtag nur durch Krankheit entschuldigt werden.

#### **Landtagsklubs**

##### **§ 10**

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei (Landtagspartei) haben das Recht, sich zu einem Landtagsklub zusammenschließen. Für die Konstituierung und den Bestand des Landtagsklubs sind mindestens zwei Abgeordnete erforderlich.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder des Bundesrates haben das Recht, dem Landtagsklub jener Landtagspartei anzugehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Jeder Landtagsklub hat aus seiner Mitte seine Funktionäre, jedenfalls einen Obmann, allenfalls einen geschäftsführenden Obmann und deren Stellvertreter zu wählen. Wird ein geschäftsführender Klubobmann bestellt, so kommen die Rechte des Klubobmannes diesem zu.

(4) Die Konstituierung eines Landtagsklubs ist unter Angabe seines Namens, seiner Mitglieder und seiner Funktionäre durch den Obmann des Landtagsklubs dem Präsidenten schriftlich, von mehr als der Hälfte der Abgeordneten derselben Landtagspartei unterfertigt, mitzuteilen. Die Konstituierung und jede Änderung, die ebenfalls dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist, werden mit dem Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten wirksam. Bei Austritt aus dem Landtagsklub ist jeder Abgeordnete verpflichtet, dem Präsidenten davon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt derartige Mitteilungen in der nächstfolgenden Sitzung dem Landtag bekannt.

#### **Klubsekretariate**

##### **§ 11**

(1) Die Landtagsklubs bedienen sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte der Klubsekretariate. Jedem Landtagsklub steht zur Erfüllung seiner parlamentarischen Aufgaben die erforderliche Anzahl von Bediensteten unter Berücksichtigung der Klubstärke zu. Die Klubbediensteten werden nach Maßgabe des Dienstpostenplanes von der Landesregierung ernannt bzw. zur Verfügung gestellt. Das erforderliche Personal der Landtagsklubs ist in die alljährlichen Vorschläge für den Dienstpostenplan gemäß § 3 Abs. 5 aufzunehmen.

(2) Die Klubbediensteten sind den Bediensteten der Regierungsbüros besoldungsmäßig gleichgestellt.

(3) Die erforderlichen Sachmittel und Räume für die Klubsekretariate werden unter Berücksichtigung der Klubstärke den Landtagsklubs über Anforderung von der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

**III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Landesregierung, der vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates, des Präsidenten des Rechnungshofes, des Direktors und Direktorstellvertreters des Landesrechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft; besondere Anhörung der Gemeinden**

**Teilnahme der Mitglieder der Landesregierung**

§ 12

(1) Das für den Beratungsgegenstand ressortmäßig zuständige Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, ausgenommen jedoch Untersuchungsausschüsse, teilzunehmen oder sich von einem anderen Regierungsmitglied vertreten zu lassen. Diese Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, soweit nicht anders beschlossen wird, Bedienstete des Landes zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse beizuziehen. Auch können die Ausschüsse die Regierungsmitglieder ersuchen, Bedienstete des Amtes der Landesregierung zur Auskunftserteilung anzuweisen.

(2) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit von bestimmten Mitgliedern der Landesregierung verlangen. Die Abwesenheit eines Mitgliedes der Landesregierung von solchen Sitzungen kann nur durch triftige Gründe entschuldigt werden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung zu fassen.

**Wortmeldung der Mitglieder der Landesregierung**

§ 13

Die Mitglieder der Landesregierung können sich in den Wechselreden des Landtages und seiner Ausschüsse, ausgenommen jedoch Untersuchungsausschüsse, zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch mehrmals zu Wort melden.

**Sonstige Teilnahme- und Rederechte**

§ 14

(1) Die vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, ausgenommen jedoch Untersuchungsausschüsse und Kontrollausschuß, teilzunehmen. Sie haben das Recht, in den Sitzungen der Ausschüsse, soweit nicht anders beschlossen wird, das Wort zu ergreifen. Sie haben weiters das Recht, in einer Sitzung des Landtages höchstens zweimal das Wort zu ergreifen, wenn Landesinteressen, die gegenüber dem Bund zu vertreten sind, berührt werden. Die Verhandlungsgegenstände, zu denen den Bundesräten ein Rederecht zusteht, sind auf der Tagesordnung der Landtagsitzung zu bezeichnen.

(2) Der Präsident kann den Präsidenten sowie sonstige Vertreter des Rechnungshofes einladen, an den Verhandlungen über Berichte des Rechnungshofes im Landtag und an den Sitzungen des Kontrollausschusses, in denen Berichte des Rechnungshofes behandelt werden, teilzunehmen. Der Präsident hat zu den Sitzungen der Ausschüsse den Präsidenten sowie sonstige Vertreter des Rechnungshofes auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses einzuladen. Im Falle ihrer

Einladung haben der Präsident sowie sonstige Vertreter des Rechnungshofes das Recht, in den Sitzungen des Kontrollausschusses das Wort zu ergreifen, und können von dessen Mitgliedern befragt werden.

(3) Der Präsident kann Mitglieder der Volksanwaltschaft einladen, an den Verhandlungen über Berichte der Volksanwaltschaft im Landtag und an den Sitzungen jener Ausschüsse, in denen Berichte der Volksanwaltschaft behandelt werden, teilzunehmen. Der Präsident hat zu den Sitzungen der Ausschüsse die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die von den Berichten Betroffenen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses einzuladen. Im Falle ihrer Einladung haben die Mitglieder der Volksanwaltschaft das Recht, in den Sitzungen dieser Ausschüsse das Wort zu ergreifen, und können von deren Mitgliedern befragt werden.

(4) Der Präsident kann den Direktor und Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes einladen, an den Verhandlungen über Berichte des Landesrechnungshofes im Landtag teilzunehmen.

(5) Der Direktor und der Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(6) Der Direktor und Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen. Dem Direktor und Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes ist auf ihr Verlangen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Sie können auch von den Mitgliedern des Kontrollausschusses befragt werden. Bei Berichten des Landesrechnungshofes hat der Präsident auf Antrag eines Drittels der Abgeordneten des Ausschusses die von den Berichten Betroffenen einzuladen.

(7) Der Präsident sowie sonstige Vertreter des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie der Direktor und Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes sind berechtigt, zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Bedienstete beizuziehen.

**Besondere Anhörung der Gemeinden**

§ 15

(1) Soweit Gesetzesvorschläge den Wirkungsbereich der Gemeinde berühren, hat der Ausschuß eine Anhörung der Gemeinden vorzunehmen. Dieses Anhörungsrecht kommt dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, zu. Diese sind einzuladen, je einen Vertreter zu entsenden, die das Recht haben, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, und die von den Mitgliedern des Ausschusses befragt werden können.

(2) Die Einladung zur besonderen Anhörung der Gemeinden ist auf allen Einladungen und Verständigungen für Ausschußsitzungen ersichtlich zu machen.

#### IV. Gegenstände der Verhandlung

##### Gegenstände der Verhandlung

###### § 16

(1) Als Gegenstände der Verhandlung des Landtages sind einem Ausschuß insbesondere zur Vorberatung zuzuweisen:

- Volksbegehren;
- Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung;
- Gemeindeinitiativen;
- Anträge von mindestens zwei Abgeordneten;
- Regierungsvorlagen;
- Berichte des Rechnungshofes;
- Berichte der Volksanwaltschaft;
- Enqueten;
- Angelegenheiten, die die Immunität von Abgeordneten und Mitgliedern des Bundesrates betreffen;
- Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigungen des Landtages.

(2) Als Gegenstände der Verhandlung des Landtages sind ohne Zuweisung an einen Ausschuß insbesondere zu beraten und zu beschließen:

- Anträge auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens;
- Bildung von Ausschüssen;
- Anträge und Berichte von Ausschüssen;
- Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sowie Bestellung des Vorsitzenden;
- Berichte von Untersuchungsausschüssen.

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Landtages insbesondere:

- Wahlen;
- Anfragen und Anfragebeantwortungen;
- Aktuelle Stunde.

(4) Gegenstände der Verhandlung, die vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt werden, gelten als erledigt.

##### Unterlagen für die Gegenstände der Verhandlung

###### § 17

(1) Nach Einlangen von Unterlagen für Gegenstände der Verhandlung verfügt der Präsident, soweit erforderlich, deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten. Die Auflage dieser Unterlagen hat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung des Landtages zu erfolgen, jedoch sind diese sogleich den Landtagsklubs zur Verfügung zu stellen.

(2) Nicht vervielfältigte Unterlagen für die Gegenstände der Verhandlung sind in den Sitzungen des Landtages vom Präsidenten bekanntzugeben. Diese Mitteilungen haben in der auf das Einlangen nächstfolgenden Sitzung zu erfolgen; sie können auch durch Hinweis auf im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilungen erfolgen. Jeder Landtagsklub kann zwei Vervielfältigungen dieser Unterlagen verlangen.

#### Gesetzesvorschläge

##### § 18

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als:

- Volksbegehren;
- Gemeindeinitiativen;
- selbständige Anträge von mindestens zwei Abgeordneten;
- selbständige Anträge von Ausschüssen;
- Regierungsvorlagen.

(2) Anträge von Abgeordneten, Regierungsvorlagen und Anträge von Ausschüssen auf Erlassung oder Änderung von Gesetzen sind zu begründen.

(3) Jeder Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesvorschlag ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen.

(4) Die Ausschüsse haben das Recht, ein Gutachten über die finanziellen Auswirkungen des zu beratenden Gesetzesvorschlages einschließlich dazu eingebrachter Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Selbständiger Anträge des Ausschusses gemäß § 22 von der Landesregierung, dem Landesrechnungshof oder einer anderen Auskunftsperson (-stelle) einzuholen. Dieses Gutachten ist innerhalb einer vom Ausschuß vorzusehenden angemessenen Frist vorzulegen.

(5) Bis zum Vorliegen dieses Gutachtens bzw. Verstreichen der für die Vorlage des Gutachtens gesetzten Frist kann der Ausschuß keinen Bericht an den Landtag erstatten. Dies gilt nicht im Fall einer Fristsetzung.

#### Selbständige Entschließungen

##### § 19

Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung des Landes in Entschließungen Ausdruck zu geben. Zur Wahrung des allgemeinen Landesinteresses kann der Landtag darüber hinaus Entschließungen fassen. Die §§ 21 und 22 gelten sinngemäß.

#### Vorrang von Volksbegehren und Gemeindeinitiativen

##### § 20

(1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Volksbegehren und Gemeindeinitiativen Vorrang vor allen übrigen Gegenständen. Der Landtag hat binnen einem Jahr über Volksbegehren und Gemeindeinitiativen zu beschließen.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens und einer Gemeindeinitiative hat nach erfolgter Zuweisung in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu beginnen. Nach sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

#### Selbständige Anträge von Abgeordneten

##### § 21

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, im Landtag Anträge schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag muß eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift, die Formel „Der Landtag wolle beschließen“, den Wortlaut des zu fassenden

Beschlusses und die eigenhändige Unterschrift des Antragsteller (Erstunterzeichners) enthalten. Außerdem kann jedem selbständigen Antrag der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung (Vornahme der ersten Lesung, Zuweisung an einen Ausschuß) beigefügt werden.

(3) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwei Abgeordneten unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von zwei Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hand.

(4) Der Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß vom Antragsteller zurückgezogen werden. In den Sitzungen des Ausschusses kann der Antragsteller den Antrag auch mündlich zurückziehen.

(5) Der Ausschuß hat die Vorberatung des Antrages nach erfolgter Zuweisung spätestens in der übernächsten Sitzung zu beginnen. Wenn ein Unterausschuß zur Beratung eingesetzt ist, ist dem Ausschuß nach sechs Monaten jedenfalls ein Bericht zu erstatten, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt.

#### **Selbständige Anträge von Ausschüssen**

##### **§ 22**

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen, die mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 36 einen Bericht zu erstatten.

(2) Der Ausschuß kann zu Anträgen gemäß Abs. 1 eine Stellungnahme der Landesregierung einholen. § 30 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Landtag beschließt, ob über einen selbständigen Antrag eines Ausschusses unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

#### **Änderung und Zurückziehung von Regierungsvorlagen**

##### **§ 23**

Die Landesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß ändern oder zurückziehen.

#### **Begutachtungsverfahren**

##### **§ 24**

Hat ein Antrag von Abgeordneten oder Ausschüssen einen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand, kann der Landtag vor Behandlung des Antrages im Ausschuß bzw. bei Anträgen von Ausschüssen vor Behandlung des Antrages in einer Sitzung des Landtages die Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens beschließen. § 21 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß. Für einen solchen Beschluß sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **V. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände**

#### **Wahl und Bildung der Ausschüsse**

##### **§ 25**

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt, wobei der Landtag von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann es sich durch einen der gewählten Ersatzmänner des Ausschusses vertreten lassen.

(3) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden. Falls diese Wahl nicht durch Vereinbarung aller im Ausschuß vertretenen Parteien vollzogen wird, hat der Landtagspräsident die Wahl unter Anwendung der für die Wahlen im Landtag geltenden Bestimmungen zu leiten.

#### **Teilnahme an den Ausschußsitzungen**

##### **§ 26**

(1) Es steht den Ausschüssen frei, andere Landtagsabgeordnete zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Die Ausschußverhandlungen sind nicht öffentlich. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen aber alle Mitglieder des Landtages als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten des Landtages sind berechtigt, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(3) Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, doch wird hiedurch das Recht der Präsidenten des Landtages, den Sitzungen beizuwohnen, nicht berührt.

#### **Zuweisungen an die Ausschüsse Verhandlungsschriften der Ausschüsse**

##### **§ 27**

(1) Die den Ausschüssen zugewiesenen Einlaufstücke des Landtages werden dem Obmann oder seinem Stellvertreter in jener Landtagssitzung, in der die Zuweisung vom Präsidenten verkündet wird (§ 41), nebst einem Verzeichnis zugestellt. Sonstige Einlaufstücke können auch außerhalb der Landtagssitzungen zugestellt werden. Die Verzeichnisse bleiben in Verwahrung des Obmannes.

(2) Sämtliche einem Ausschuß zugewiesenen Einlaufstücke werden in der Landtagsdirektion in ein Einlaufheft eingetragen, das dem Obmann in jeder Sitzung zu übergeben ist.

(3) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, der Landtagsdirektion übergeben werden.

(4) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

(5) Die Verhandlungsschriften enthalten die Zuweisungen der Geschäftsstücke, ferner alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer

Erledigung, die gefaßten Beschlüsse, die angemeldeten Minderheitsberichte (§ 36 Abs. 2) und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugswise Darstellung der Verhandlungen. Zu diesem Zwecke kann der Ausschuß die Beistellung eines Protokollführers begehren.

(6) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wird. Den Ausschußmitgliedern steht es frei, am Schluß der Sitzung die Verlesung der Verhandlungsschrift zu verlangen. Die Verhandlungsschriften werden in Abschrift den Landtagsklubs zur Verfügung gestellt.

#### **Veröffentlichung der Verhandlungsschriften**

##### **§ 28**

(1) Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschrift beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Landtages veranlaßt.

(2) Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Insoweit es nicht der Fall ist, steht es allen Abgeordneten frei, in der Landtagsdirektion die Verhandlungsschriften der Ausschüsse einzusehen.

#### **Pflichten der Ausschußmitglieder**

##### **§ 29**

(1) Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch einen Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl von einem Mitglied zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hievon dem Präsidenten des Landtages Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes veranlaßt.

(3) Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschuß längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

(4) Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben von den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschuß angenommen werden.

#### **Stellungnahmen und Erhebungen durch die Landesregierung, Stellungnahmen des Landesrechnungshofes und Einladung von Auskunftspersonen**

##### **§ 30**

(1) Ausschüsse können zu Gegenständen ihrer Verhandlung die Landesregierung um eine Stellungnahme bzw. um die Einleitung von Erhebungen ersuchen. Diesem Ersuchen hat die Landesregierung binnen sechs Monaten nachzukommen. Die Stellungnahme der Landesregierung ist dem Ausschuß zu übermitteln. Sie bedarf keiner Zuweisung gemäß § 41.

Ist in dieser Frist eine abschließende Behandlung nicht möglich, so hat die Landesregierung dem Ausschuß einen Zwischenbericht zu übermitteln.

(2) Die Ausschüsse können den Landesrechnungshof um eine Stellungnahme zur Aufstellung gemäß § 18 Abs. 3 ersuchen. Für diese Stellungnahme ist dem Landesrechnungshof eine Frist von mindestens einem Monat einzuräumen. Ist in dieser Frist eine Stellungnahme nicht möglich, so hat der Landesrechnungshof dies dem Ausschuß mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Ausschüsse können Sachverständige, Interessenvertreter und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen zu mündlichen oder schriftlichen Äußerungen einladen (Auskunftspersonen).

(4) Die Einladungen gemäß Abs. 3 haben durch den Präsidenten zu erfolgen. Der Präsident kann sich durch den Obmann des Ausschusses vertreten lassen.

(5) Den Sachverständigen gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten.

#### **Untersuchungsausschüsse**

##### **§ 31**

(1) Wenn dies von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich verlangt wird, hat der Landtag in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(2) Der Untersuchungsausschuß wählt den Obmann, die Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführerstellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Die Untersuchung erfolgt durch Beweiserhebung, insbesondere durch die Einsichtnahme in Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen, durch die Vernehmung von Zeugen, durch die Beiziehung von Sachverständigen oder durch die Vornahme eines Augenscheins.

(4) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann vom Präsidenten des Landtages auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten der Zutritt gewährt werden. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind dabei jedoch nicht zulässig.

(5) Der Untersuchungsausschuß kann Sitzungen oder Teile von Sitzungen insoweit für vertraulich erklären, als dies zur Sicherung des Zwecks des Untersuchungsausschusses oder des Datenschutzes erforderlich ist. Von den als vertraulich erklärten Teilen von Sitzungen sind Medienvertreter und nicht dem Ausschuß angehörende Abgeordnete ausgeschlossen.

(6) Der Bericht des Untersuchungsausschusses an den Landtag ist schriftlich zu erstatten.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse sinngemäß. Die Einsicht in die amtliche Verhandlungsschrift steht Mitgliedern der Landesregierung nicht zu.

#### **Petitionsausschuß**

##### **§ 32**

(1) Der Landtag wählt zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben einen Petitionsausschuß.

(2) Soweit Eingaben nicht durch den Hinweis auf die mangelnde Zuständigkeit von Landesorganen zu

erledigen sind, weist der Petitionsausschuß Eingaben zunächst der Landesregierung zur Äußerung zu, für die maximal eine Frist von drei Monaten gesetzt werden kann. Anonyme Eingaben und solche, die ein Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.

(3) Soweit es zur Behandlung der Eingabe erforderlich ist, kann der Petitionsausschuß den Erstunterzeichner der Eingabe zur schriftlichen Erläuterung einladen. Wird der Einladung keine Folge geleistet, so ist der Petitionsausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Der Petitionsausschuß kann eine Anhörung des Erstunterzeichners vornehmen. Auf Grund seiner Beratungen hat der Petitionsausschuß die Eingaben schriftlich zu beantworten. Er hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(5) Dem Petitionsausschuß ist jährlich von der Landesregierung ein schriftlicher Bericht über die Art der Behandlung und Beantwortung der an andere Organe des Landes gerichteten Eingaben zu erstatten.

(6) Ein Einschaurecht des Petitionsausschusses sowie eine Berichtspflicht der nachgeordneten Dienststellen direkt an den Petitionsausschuß sind ausgeschlossen.

### Aussprache über aktuelle Fragen

#### § 33

Der Obmann hat das Recht, auf die Tagesordnung einer Sitzung den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ zu stellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn vor Eingang in die Tagesordnung

1. der Ausschuß dies beschließt oder
2. eine solche Aussprache von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird und seit mehr als sechs Monaten nicht stattgefunden hat.

In der Aussprache können nur Anträge zur Geschäftsbehandlung gestellt werden. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.

### Verhandlungen der Ausschüsse

#### § 34

(1) Der Obmann handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Einhaltung. Er beruft den Ausschuß im Wege der Landtagsdirektion zu seinen Sitzungen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Ausschußmitglieder begehrt wird. Kommt der Obmann dem Begehren nicht nach, so erfolgt die Einberufung durch den Präsidenten. Bei Unterbrechungen von Landtagssitzungen und am Schluß von Landtagssitzungen beruft der Präsident den Ausschuß ein. Mit der Einladung zu einer Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Von der Einladung sind neben den Mitgliedern des Ausschusses auch die Obmänner der Landtagsklubs und die bezüglich der Tagesordnung zuständigen Regierungsmitglieder zu verständigen. Der Obmann sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(3) Jeder in der Sitzung stimmberechtigte Abgeordnete ist berechtigt, im Ausschuß Anträge zum Gegenstand der Verhandlung einzubringen.

(4) Jedem Landtagsklub, der nicht im Ausschuß vertreten ist, steht es frei, für den Ausschuß einen Abgeordneten seines Klubs mit beratender Stimme namhaft zu machen. Dieser Abgeordnete ist auch berechtigt, im Ausschuß Anträge zum Gegenstand der Verhandlung einzubringen.

(5) Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlung jedes Gegenstandes einen Berichterstatter und einen Stellvertreter. Soweit der Ausschuß keine andere Vorgangsweise beschließt, erfolgt die Wahl des Berichterstatters nach folgenden Grundsätzen:

1. Beruht der Gegenstand der Verhandlung auf einem Antrag von Abgeordneten, so steht das Recht des Wahlvorschlages jenem Landtagsklub zu, dem der Antragsteller angehört.
2. Beruht der Gegenstand der Verhandlung auf einem Antrag eines Abgeordneten, der einem nicht im Ausschuß vertretenen Landtagsklub angehört, so steht der Vorschlag für die Berichterstattung für den Ausschuß dem beratenden Abgeordneten gemäß Abs. 4, der Vorschlag für die Berichterstattung für den Landtag jenem Landtagsklub zu, dem das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung angehört.
3. Über eine Regierungsvorlage steht der Vorschlag für den Berichterstatter und dessen Stellvertreter jenem Landtagsklub zu, dem das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung angehört.

(6) Liegen mehrere Anträge, die dasselbe Gesetz betreffen, vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Wechselrede und der Abstimmung zugrunde zu legen ist. Liegt ein schriftlicher Bericht des Unterausschusses über die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes vor, ist dieser Verhandlungsgrundlage.

(7) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zu Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(8) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne Gegenstände seiner Verhandlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Beschränkung der Redezeit eines jeden zu Wort gemeldeten Abgeordneten beschließen. Die Redezeit darf auf nicht weniger als zehn Minuten herabgesetzt werden.

(9) Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann, nachdem mindestens drei zu Wort gemeldete Mitglieder gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Wechselrede sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner, sofern sie Ausschußmitglieder sind, noch zu Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuß vertretene Klub noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen.

(10) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind auf Verlangen des Obmannes schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigelegt werden. Im Fall des Abs. 4 kann auch ein Abgeordneter mit beratender Stimme Abänderungs- und Zusatzanträge stellen. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Wechselrede beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluß dem Obmann übermitteln, der ihn dem Ausschuß mitteilt.

(11) Jeder Beschluß des Ausschusses wird, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Obmann übt das Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 59 sinngemäß Anwendung.

(12) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen der §§ 62 und 63 sinngemäß anzuwenden.

(13) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Drittel der vom Landtag festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekanntzugeben. Die Namen der Mitglieder des Ausschusses sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in der Verhandlungsschrift und im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Landtag festzuhalten.

(14) Der Ausschuß kann beschließen, die Verhandlung zu vertagen. Für tatsächliche Berichtigungen, die Wechselrede, die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Landtages sinngemäß.

#### **Unterausschüsse**

##### **§ 35**

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen Unterausschuß einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuß betrauen. Die Nominierung der Unterausschußmitglieder erfolgt durch die Landtagsklubs.

(2) Jeder Landtagsklub, der im Ausschuß nicht vertreten ist, ist berechtigt, für den Unterausschuß einen Abgeordneten seines Klubs mit beratender Stimme namhaft zu machen.

(3) Der Unterausschuß hat beratende Funktion.

(4) Das Ergebnis der Beratungen ist dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Verhandlungen des Unterausschusses sind, soweit er nichts anderes beschließt, vertraulich.

(6) Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.

(7) Der Unterausschuß kann die Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung oder von Bediensteten des Amtes der Landesregierung zur Auskunftserteilung verlangen.

#### **Berichterstattung der Ausschüsse**

##### **§ 36**

(1) Der Ausschußbericht ist schriftlich zu erstatten, soweit nicht anderes beschlossen wird. Der schriftliche Bericht ist vom Obmann und vom Berichterstatter zu unterfertigen und dem Präsidenten zu übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt. Ein Minderheitsbericht ist gleichfalls unterfertigt dem Präsidenten so rechtzeitig zu übergeben, daß er gleichzeitig mit dem Hauptbericht vervielfältigt, an die Abgeordneten verteilt und in Verhandlung genommen werden kann.

(2) Wenn eine Minderheit von wenigstens zwei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten.

(3) Der Berichterstatter, sofern nicht der Ausschuß hiezu am Schluß der Verhandlung ein anderes Ausschußmitglied wählt, hat das Ergebnis der Verhandlung in einem Bericht zusammenzufassen und diesen einschließlich eines allfälligen Minderheitsberichtes im Landtag vorzubringen.

(4) Der Ausschuß kann, solange der Bericht nicht an den Landtag erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert wurde, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt wurde, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(5) Sobald der Bericht an den Landtag erstattet ist, kann er nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

#### **VI. Sitzungen des Landtages**

##### **Öffentliche und geheime Sitzungen**

##### **§ 37**

(1) Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird (§ 19 Abs. 3 L-VG).

(3) Der Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit kann zu demselben Gegenstand nur einmal gestellt werden. Zu einem solchen Antrag können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen, je zehn Minuten sprechen.

(4) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine Verhandlungsschrift verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob sie veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschluß des Landtages ab.

##### **Beschlußfähigkeit des Hauses**

##### **§ 38**

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschluß des Landtages notwendigen Anzahl (§ 58) ist bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußfähigkeit des Landtages nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf unbestimmte Zeit.

### **Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes**

#### **§ 39**

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann verkündet er die Zuweisungen (§ 41) und macht aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Hinsichtlich der Zuweisungen und der Bekanntgabe des Einlaufes kann auf die Unterlagen (§ 17 Abs. 2) verwiesen werden.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schluß der Sitzung vorgebracht werden.

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Am Beginn der Sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand als dringlich in Verhandlung genommen werde. Für diesbezügliche Anträge finden die Bestimmungen des § 52 Anwendung. Über alle in einem solchen Fall gestellten Anträge entscheidet das Haus ohne Wechselrede. Durch eine derartige dringliche Behandlung darf die Vorberatung eines Gegenstandes durch den zuständigen Ausschuß nicht ausgeschaltet werden.

### **Anordnung der Sitzungen, Vertagung, Einberufung des Landtages**

#### **§ 40**

(1) Die Obmänner der Ausschüsse haben in der Landtagsdirektion Mitteilung zu machen, welche Gegenstände voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur zweiten Lesung gelangen können und daher auf die Tagesordnung zu stellen wären.

(2) Der Präsident verkündet am Schluß jeder Sitzung entweder Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung oder daß er beabsichtigt, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen (Vertagung). Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Wechselrede statt, in der der Präsident die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Präsidenten.

(3) Wahlen aus dem Landtag auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(4) Nach der wegen Beschlußfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Landtages bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Ver-

lautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Landtages, nach einer Vertagung außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

(5) Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden.

(6) Der Präsident ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt, ferner im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung (§ 13 L-VG).

### **VII. Geschäftsbehandlungen in den Sitzungen des Landtages**

#### **Erste Lesung, Zuweisung**

#### **§ 41**

(1) Eine Regierungsvorlage wird in der Regel ohne erste Lesung durch den Präsidenten einem Ausschuß zugewiesen, und zwar in dringenden Fällen in derselben Sitzung, in der die Vorlage verteilt oder die schriftliche Vorlage als Einlauf verkündet wurde, sonst in der nächsten Sitzung. Der Präsident verkündet die Zuweisungen zu Beginn der Sitzungen (§ 39). Ohne Unterstützung kann der Antrag gestellt werden, eine als dringlich behandelte Zuweisung auf die nächste Sitzung zu verschieben oder die Vorlage einem anderen, schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschuß, als dem vom Präsidenten bestimmten, zuzuweisen oder eine erste Lesung anzuberaumen. Hierüber beschließt das Haus ohne Begründung des Antrages und ohne Wechselrede. Wird die Vornahme einer ersten Lesung beschlossen, so ist diese auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen zu setzen (§ 40 Abs. 2).

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages (§ 21) werden, wenn sie keinen förmlichen Antrag auf Vornahme einer ersten Lesung enthalten, vom Präsidenten einem Ausschuß zugewiesen. Ist in dem Antrag die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuß verlangt, beabsichtigt der Präsident aber eine andere Zuweisung, so ist der Landtag zu befragen. Wird in einem Antrag die Vornahme einer ersten Lesung begehrt (§ 21 Abs. 2), so stellt der Präsident diese erste Lesung auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen. Bei dieser ersten Lesung erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen bezeichnete, das Wort zur Begründung. Sonstige Verhandlungsgegenstände werden vom Präsidenten einem Ausschuß zugewiesen.

(3) Die Wechselrede bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des Antrages zu beschränken.

(4) Anträge dürfen bei ersten Lesungen nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

(5) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 22 Abs. 3 behandelt.

**Fristsetzung zur Berichterstattung****§ 42**

(1) Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung des Landtages über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

**Verteilung des Ausschußberichtes und der Minderheitsberichte****§ 43**

(1) Sobald ein schriftlicher Bericht vom Ausschuß fertiggestellt und, vom Obmann und dem Berichtserstatter unterfertigt, der Landtagsdirektion übergeben ist, verfügt der Präsident die Verteilung an die Mitglieder des Landtages. Wenn ein schriftlicher Minderheitsbericht erstattet wurde, so ist dieser beizufügen.

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes an die Landtagsklubs stattfinden, doch kann bei Festsetzung der Tagesordnung, wenn kein Einspruch erfolgt, hievon abgesehen werden (§ 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 2).

(3) Nach Ablauf der dem Ausschuß zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichtserstatter.

(5) Wenn ein mündlicher Bericht zu erstatten ist (§ 36 Abs. 1), so hat die Landtagsdirektion den Antrag samt dem allfälligen Minderheitsbericht nach dem Wortlaut der Verhandlungsschrift des Ausschusses (§ 27) zu vervielfältigen und an die Mitglieder des Hauses zu verteilen.

**Zweite Lesung****§ 44**

(1) Die zweite Lesung wird vom Berichtserstatter eröffnet.

(2) Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

(3) Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilage beigegeben.

(4) Über Beschluß des Landtages kann die zweite Lesung in eine allgemeine Beratung über die Gesamtvorlage und die Einzelberatungen und die Abstimmungen über die Teile der Vorlage geteilt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist nach der Eröffnung der Verhandlung vom Berichtserstatter oder einem anderen Abgeordneten zu stellen. Über einen solchen Antrag beschließt das Haus ohne Wechselrede.

(5) Wird die Teilung der zweiten Lesung nicht beschlossen, so ist sogleich in die Einzelberatung nach § 46 Abs. 2 bis 6 einzugehen.

**Allgemeine Beratung****§ 45**

(1) Am Schluß der allgemeinen Beratung wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Einzelberatung eingehe.

(2) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(3) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher derselben der Einzelberatung zugrunde zu legen sei.

(4) Wird das Eingehen in die Einzelberatung abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(5) Während der allgemeinen Beratung kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden.

(6) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schluß der allgemeinen Beratung.

**Einzelberatung****§ 46**

(1) Der allgemeinen Beratung folgt unmittelbar die Einzelberatung.

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Einzelberatung für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitglied des Landtages zu jedem einzelnen Teil, sobald die Wechselrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

(4) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von zwei Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hand.

(5) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abubrechen.

(6) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Landtag kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

**Rückverweisung an den Ausschuß****§ 47**

Wird am Schluß der allgemeinen oder in der Einzelberatung die Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder über Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist

setzen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

### **Schluß der Wechselrede**

#### **§ 48**

(1) Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann bei ersten und zweiten Lesungen jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Wechselrede aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner (§ 55) je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

(3) Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Wechselrede beantragt und vom Landtag beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluß dem Präsidenten übergeben.

(4) Nach Schluß der Wechselrede dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen.

(5) Nimmt ein Mitglied der Landesregierung nach Schluß der Wechselrede das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

(6) Bei der zweiten Lesung des Landesvoranschlages muß von jedem Landtagsklub, der ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, mindestens ein Redner zu Wort kommen.

### **Tatsächliche Berichtigungen**

#### **§ 49**

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zu Wort meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Wechselrede oder, wenn die Wechselrede noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

### **Dritte Lesung**

#### **§ 50**

(1) In der Regel ist ein Verhandlungsgegenstand durch die zweite Lesung erledigt. Es kann jedoch bei der zweiten Lesung die Vornahme einer dritten Lesung beantragt und beschlossen werden. Eine solche ist in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(2) Bei der dritten Lesung findet keine Wechselrede statt und können keine Anträge mehr eingebracht werden.

(3) Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, sind zur Behebung dieser Widersprüche Anträge zulässig, über die der Landtag sogleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(4) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

### **Unselbständige Entschließungsanträge**

#### **§ 51**

(1) Entschließungen über die Ausübung der Vollziehung des Landes und darüber hinaus zur Wahrung des allgemeinen Landesinteresses können auch im Zuge der Wechselrede über einen Gegenstand der Verhandlung im Landtag beantragt werden, soweit sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

(2) Die unselbständigen Entschließungsanträge sind, wenn sie mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwei Abgeordneten unterstützt sind, dem Präsidenten schriftlich zu überreichen, in Verhandlung zu nehmen und vom Antragsteller zu verlesen. Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von mindestens zwei Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hand.

(3) Zu solchen Entschließungsanträgen können weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden.

(4) Die Abstimmung über unselbständige Entschließungsanträge erfolgt nach Erledigung des Gegenstandes der Verhandlung, mit dem sie in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

#### **§ 52**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Wechselrede sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zu Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schluß der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

### **Amtliche Verhandlungsschrift**

#### **§ 53**

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Bediensteten eine amtliche Verhandlungsschrift zu führen, die in der Landtagsdirektion zur Einsicht für alle Mitglieder aufliegt.

(2) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

(3) Die Verhandlungsschrift hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen

Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(4) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern und der an die Landesregierung gerichteten Anfragen werden der Verhandlungsschrift nicht beigegeben.

(5) Der Landtag kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

(6) Die Verhandlungsschriften werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Verhandlungsbuch des Landtages eingelegt. Eine Drucklegung findet nicht statt.

(7) Die Verhandlungsschrift einer ausnahmsweise abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Verhandlungsbuch des Landtages einzulegen.

### Stenographische Berichte

#### § 54

(1) Über die Sitzungen des Landtages werden Stenographische Berichte durch die dazu bestellte Stenographenabteilung verfaßt. Sie haben eine vollständige Darstellung der zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gehaltenen Reden und der gefaßten Beschlüsse zu geben.

(2) Wenn die Verhandlungsgegenstände in Druck vorliegen, werden sie den Stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

(3) Die Stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung beim Leiter der Stenographenabteilung auf und werden zur Vornahme allfälliger stilistischer Änderungen dem Redner zugestellt. Sie gelten als genehmigt, wenn binnen acht Tagen keine Korrektur eingebracht wird.

### Redeordnung

#### § 55

(1) Diejenigen Mitglieder des Landtages, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei ihm zu melden mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden.

(2) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort, wobei der erste „Gegen“redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“rednern abgewechselt wird.

(3) Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt. Das gleiche gilt, wenn oder solange eine Rednerliste nach Abs. 1 nicht aufgestellt wurde.

(4) Jedem Redner steht es frei, sobald er zu Wort gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

### Berichterstatter und Redner

#### § 56

(1) Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Wechselrede zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn ein Mitglied der Landesregierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollte, das Schlußwort gebührt.

(2) Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

(3) Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt in der Regel ihn erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung können in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(5) Nur den Mitgliedern der Landesregierung und den Berichterstattern ist gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

### Redezeit

#### § 57

(1) Kein Abgeordneter des Landtages und kein Mitglied des Bundesrates darf in den Wechselreden des Landtages – unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten – länger als zehn Minuten sprechen. Bei der Beratung des jährlichen Landesvoranschlages steht dem Generalredner jedes Landtagsklubs eine Redezeit von 40 Minuten zu. Bei der Beratung anderer Verhandlungsgegenstände bzw. bei der Teilung von Verhandlungsgegenständen steht dem Hauptredner jedes Landtagsklubs eine Redezeit von 20 Minuten zu.

(2) Nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz kann der Landtag über Vorschlag des Präsidenten eine längere Redezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließen.

### Beschlußfähigkeit und Abstimmung

#### § 58

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist die Anwesenheit von wenigstens drei Siebenteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Geschäftsordnung des Landtages sowie deren Abänderung (§ 20 L-VG).

(3) Zu einem Landtagsbeschluß wegen Verfolgung von Mitgliedern der Landesregierung ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsmitglieder erforderlich (§ 27 Abs. 4 L-VG).

(4) Zu einem Landtagsbeschluß, mit dem der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich, doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen (§ 27 Abs. 3 L-VG).

(5) Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erhoben hat, so kann dieser Beschluß vom Landtag nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder wiederholt werden (§ 21 Abs. 2 L-VG).

### Stimmrecht

#### § 59

(1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

(3) Keinem in der Sitzung anwesenden Mitglied ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### Reihung der Abstimmungen

#### § 60

(1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringt. Anträge zur Geschäftsbehandlung werden vor anderen Anträgen zur Abstimmung gebracht.

(4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrag nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Wechselrede zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Wechselrede für erledigt erklären. Er kann in der Wechselrede die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

(6) Es steht dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

### Art und Weise der Abstimmung

#### § 61

(1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Erheben der Hand statt, doch kann der Präsident auch die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben anordnen.

(2) Der Präsident kann ferner nach eigenem Ermessen von vornherein oder, wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens zwölf Mitgliedern des Landtages begehrt wird.

(3) Jedem Mitglied steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

(4) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann der Landtag eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(5) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Eine Begründung eines nach Abs. 2 oder 4 gestellten Antrages ist unzulässig.

### Wahlen im Hause

#### § 62

(1) Jede Wahl wird im Landtag wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettels vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Die Wahlen werden durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

(2) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Der Präsident kann verfügen, daß die Abgeordneten zur Abgabe der Stimmzettel namentlich aufgerufen werden. Wer in diesem Falle bei Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(4) Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(5) Hat eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung (für die Landesregierung, den Bundesrat usw.) nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen, so haben die Landtagsparteien dem Präsidenten durch ihre Obleute schriftliche Wahlvorschläge zu überreichen. Sonach hat der Präsident im Einvernehmen mit der Präsidialkonferenz die zu vergebenden Mandate auf die Parteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen, die wie folgt errechnet wird:

- Die Mitgliederzahlen der einzelnen Parteien nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahlen ohne Berücksichtigung seitheriger Änderungen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben. Unter jede solche Zahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, nach Bedarf die weiters folgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Mandat die größte, bei zwei zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei drei solchen Mandaten die drittgrößte usw. der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.

- Entsprechend der auf diese Weise festgesetzten Mandatsaufteilung haben die Landtagsparteien die Wahlvorschläge zu erstatten. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat der Landtag die Wahlen zu vollziehen. Hiebei sind alle Stimmen, die den Parteivorschlägen nicht entsprechen, ungültig.

**Engere Wahl.  
Entscheidung der Wahl durch das Los**

§ 63

(1) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(2) Haben mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(3) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das gleiche ist der Fall, wenn bei einer Mandatsaufteilung nach § 62 Abs. 5 zwei Parteien den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben.

**Schriftliche Anfragen an den Präsidenten  
und die Obmänner der Ausschüsse**

§ 64

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, im Wege der Landtagsdirektion an den Präsidenten des Landtages und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage mündlich in einer Sitzung des Landtages oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Die mündliche Beantwortung hat vor Eingang in die Tagesordnung zu erfolgen. In der mündlichen Beantwortung ist die schriftliche Anfrage zu wiederholen.

**Interpellationsrecht**

§ 65

Der Landtag ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes gegenüber der Bundesregierung befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der selbständigen behördlichen Verwaltung der Länder oder der Verwaltung des Landes als Träger von Privatrechten.

**Schriftliche Anfragen an die Landesregierung  
und ihre Mitglieder**

§ 66

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter innerhalb einer Tagung an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Sie müssen mit Einrechnung des Fragestellers (Erstunterzeichners) von wenigstens zwei Abgeordneten unterfertigt sein und sind sofort dem Befragten im Wege der Landtagsdirektion durch den Präsidenten zu übermitteln.

(2) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen, der hievon den Befragten verständigt.

(3) Der Präsident teilt das Einlangen und das Zurückziehen von Anfragen in der jeweils folgenden Sitzung dem Landtag mit.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten mündlich in einer Sitzung des Landtages oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(5) Wird die Anfrage mündlich beantwortet, so hat der Präsident dem Befragten vor Eingang in die Tagesordnung das Wort zu erteilen. In der mündlichen Beantwortung ist die schriftliche Anfrage zu wiederholen.

(6) Schriftliche Anfragen und Anfragebeantwortungen sind zu vervielfältigen und an die Abgeordneten zu verteilen. Der Präsident teilt das Einlangen der Beantwortung in der folgenden Sitzung dem Landtag mit. Die Anfragen liegen in Abschrift zu jedermanns Einsicht in der Landtagsdirektion auf und gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

**Besprechung der Antwort eines Mitgliedes  
der Landesregierung**

§ 67

(1) Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Landesregierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung in derselben Sitzung, in der sie mündlich erfolgt ist oder als schriftlich erteilt verkündet wurde, oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(2) Eine Besprechung der Anfragebeantwortung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von wenigstens zehn Abgeordneten verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Ein darauf zielender Antrag muß am Schluß der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist oder verkündet wurde, oder am Beginn der nächsten Sitzung eingebracht werden.

(4) Die Anfragebesprechung findet am Beginn der nächstfolgenden Sitzung statt, in der der Antrag gemäß Abs. 2 gestellt wurde.

(5) Die Anfragebesprechung wird von einem Abgeordneten, der das Verlangen unterzeichnet hat, eröffnet, wobei dessen Redezeit zehn Minuten beträgt. Danach kann sich je ein Redner pro Klub melden, dessen Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Bei gleichzeitiger Wortmeldung richtet sich die Reihenfolge der Worterteilung nach der Stärke der Klubs. Stellungnahmen von Mitgliedern der Landesregierung sollen nicht länger als zehn Minuten dauern.

(6) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben werden.

### **Dringliche Verhandlung der Anfragen an ein Mitglied der Landesregierung**

#### § 68

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von vier Mitgliedern kann ohne Wechselrede beschlossen werden, daß eine vor Beginn der Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Wechselrede über den Gegenstand stattfinde.

(2) Dem Antrag ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens acht Mitgliedern eingebracht wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Wechselrede bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

(3) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in derselben Sitzung einbringen.

(4) Nach Begründung der Anfrage ist zunächst dem Befragten das Wort zur Beantwortung zu erteilen. Eine Wechselrede findet erst nach der Antwort statt, wenn wenigstens zehn Abgeordnete es ausdrücklich verlangen. Eine Abstimmung des Hauses über dieses Verlangen findet nicht statt. In der Wechselrede dürfen nur unselbständige Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung vertragen.

(5) Bei Begründung einer dringlichen Anfrage und in der Wechselrede darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

### **Fragestunde**

#### § 69

(1) Jeder Abgeordnete kann in den gemäß Abs. 6 bestimmten Sitzungen des Landtages Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung stellen. Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 65.

(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung oder sein Vertreter gemäß der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesregierung ist verpflichtet, die Anfrage mündlich in derselben Sitzung zu beantworten. Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt. Die Abwesenheit des Befragten von solchen Sitzungen kann nur durch triftige Gründe entschuldigt werden. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Über die Beantwortung der in der Fragestunde gestellten Anfragen findet keine Wechselrede statt.

(3) Ein Abgeordneter darf zu einer Fragestunde nur eine Anfrage einbringen. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind vom Präsidenten vor Beginn der Landtagssitzung an den die Anfrage stellenden Abgeordneten zurückzustellen.

(4) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller eine kurze mündliche Zusatzfrage stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch nur einer von jedem Landtagsklub, je eine weitere kurze mündliche Zusatzfrage stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten.

Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Präsident die Zusatzfrage nicht zuzulassen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Abwechslung zwischen den Klubs.

(5) Ein Abgeordneter kann seine Anfrage bis zum Aufruf in der Fragestunde oder, im Falle der schriftlichen Beantwortung, bis zu deren Einlangen beim Präsidenten zurückziehen, der hievon den Befragten verständigt.

(6) Während einer ordentlichen Tagung haben zwei Fragestunden stattzufinden. Eine Fragestunde hat vor Beginn und eine nach Ende der sitzungsfreien Zeit jeweils am Beginn der Landtagssitzung stattzufinden. Darüber hinaus kann der Landtag nach Beratung in der Präsidialkonferenz weitere Fragestunden nach Bedarf festlegen.

(7) Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Begonnene Anfragen und deren Beantwortung sind zu Ende zu führen. Der Landtag kann auf Antrag zur Geschäftsbehandlung beschließen, daß zur Behandlung der nicht erledigten Anfragen die Fragestunde um weitere 60 Minuten verlängert wird. Alle in dieser Zeit nicht erledigten Anfragen sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu beantworten. Eine Abschrift ist der Landtagsdirektion zuzumitteln und in der nächsten Sitzung des Landtages aufzulegen.

### **Verfahren in der Fragestunde**

#### § 70

(1) Die Anfragen sind spätestens am dritten Tag bis 10 Uhr vor der Sitzung des Landtages, in der sie aufgerufen werden sollen, in der Landtagsdirektion schriftlich in fünffacher Ausfertigung einzubringen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet. Der Präsident hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten und den Landtagsklubs unverzüglich zu übermitteln.

(2) Der Präsident reiht die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen entsprechend der alphabetischen bzw. der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge der befragten Regierungsmitglieder.

(3) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist.

(4) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten sowie an die Medienvertreter verteilt. Beim Aufruf ist die Frage vom Fragesteller mündlich zu wiederholen.

### **Aktuelle Stunde**

#### § 71

(1) Sitzungen des Landtages, in denen keine Fragestunde stattfindet – ausgenommen Sondersitzungen gemäß § 13 Abs. 2 und 5 L-VG –, können mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet werden. Ein Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde ist schriftlich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde abgehalten werden soll – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet –, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas und Bezeichnung des zuständigen Mitgliedes

bzw. der zuständigen Mitglieder der Landesregierung zu stellen. Jeder Landtagsklub kann während einer ordentlichen Tagung einmal das Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde stellen, das von zwei Abgeordneten dieses Klubs zu unterzeichnen ist. Liegen mehrere Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde vor, so gelangt die Aktuelle Stunde jenes Klubs zum Aufruf, bei dem die letzte aufgerufene Aktuelle Stunde länger zurückliegt. Wird ein gemeinsames Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde von allen Landtagsklubs gestellt, so ist diese keinem der Klubs anzurechnen.

(2) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist im Wege der Landtagsdirektion an den Präsidenten zu richten. Die Landtagsdirektion veranlaßt die umgehende Verständigung der Mitglieder der Landesregierung und der Landtagsklubs.

(3) Die Aktuelle Stunde dient der Aussprache über Themen, die von allgemeinem aktuellem Landesinteresse sind; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(4) Die Aktuelle Stunde dauert 60 Minuten. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde um 30 Minuten zu verlängern.

(5) Als erster Redner gelangt der Erstunterzeichner des Verlangens gemäß Abs. 1 mit einer Redezeit von zehn Minuten zu Wort. Das im Verlangen als zuständig bezeichnete Mitglied der Landesregierung oder sein Vertreter gemäß der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesregierung ist verpflichtet, eine Stellungnahme zum Thema abzugeben, die gleichfalls zehn Minuten nicht überschreiten darf. Sind mehrere Regierungsmitglieder als zuständig bezeichnet, so dürfen deren Stellungnahmen nicht mehr als je fünf Minuten betragen. Die Redezeit der im Verlangen nicht bezeichneten Mitglieder der Landesregierung ist auf die Redezeit jenes Klubs anzurechnen, dem sie angehören. Die Redezeit aller weiteren Teilnehmer an der Aktuellen Stunde darf nicht mehr als fünf Minuten betragen. Pro Klub sind - auf dessen Verlangen - mindestens zwei Redner aufzurufen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

#### **Enqueten**

##### **§ 72**

(1) Der Landtag kann die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, die von allgemeinem Landesinteresse sind, beschließen. § 21 gilt sinngemäß. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag im Ausschuß können Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und den vorgesehenen Zeitraum, in dem die parlamentarische Enquete stattfinden soll, zu enthalten.

(3) Soweit es für eine umfassende Information erforderlich ist, sind schriftliche Äußerungen einzuholen sowie Sachverständige, Interessenvertreter und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen zur Enquete einzuladen, die das Recht haben, dort das Wort zu ergreifen und von den Abgeordneten gehört zu werden. § 30 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(4) Über den Kreis der Teilnehmer, den Zeitpunkt, die allenfalls einzuholenden schriftlichen Äußerungen

sowie die Form der Veröffentlichung der Ergebnisse beschließt der Landtag.

(5) Über die Verhandlungen in einer Enquete werden, sofern der Landtag nichts anderes beschließt, Stenographische Berichte verfaßt und gedruckt herausgegeben.

(6) Enqueten sind öffentlich, sofern nicht der Landtag bei der Beschlußfassung über die Enquete anderes beschlossen hat.

(7) Die Enquete steht, wenn nicht der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Für die Verhandlungsleitung, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Landtages sinngemäß.

### **VIII. Ordnungsbestimmungen**

#### **Ruf zur Sache**

##### **§ 73**

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Wechselrede stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

#### **Ruf zur Ordnung**

##### **§ 74**

(1) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Landtages den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Landtages stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigens ihm das Wort entzogen werden kann.

#### **Verlangen des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf**

##### **§ 75**

(1) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag.

(2) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Landtages auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

**IX. Verhandlungssprache****Verhandlungs- und Geschäftssprache**

## § 76

Die deutsche Sprache ist die Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

**Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

## § 77

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

**XI. Verkehr nach außen****Abordnungen, Verkehr**

## § 78

(1) Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

(2) Nach außen verkehren der Landtag und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Landtages.

**XII. Gesetzesbeschlüsse**

## § 79

Jeder Gesetzesbeschluß des Landtages ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Landeshauptmann zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben hat (§ 21 L-VG).

Interpellationsrecht des Landtages.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahlen 245/2, 330/2, 375/2, Beilage Nr. 73)  
(LT-Präs)

Maastricht-Konvergenzkriterien, Informationen von Gemeinden über ihren Verschuldungsgrad.  
(Einl.-Zahl 493/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 43)  
(7-640-1/95-51)

Finanzamt Radkersburg, Erhaltung.  
(Einl.-Zahl 481/1)  
(LAD-05.00-191/97)  
(10-24 La 84/66-1997)

**XIII. Abänderung der Geschäftsordnung****Abänderung der Geschäftsordnung**

## § 80

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden. Über solche Anträge müssen schriftliche Ausschlußberichte erstattet werden, wenn an dem Antrag wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

**XIV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****Inkrafttreten**

## § 81

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

**Übergangsbestimmungen**

## § 82

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die begonnene Tagung als Tagung im Sinne des § 13 Abs. 1 L-VG, i. d. F. LGBl. Nr. .../1997.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übt der bisherige Leiter der Landtagspräsidialkanzlei die Funktion des Landtagsdirektors gemäß § 3 Abs. 2 aus.

(3) Alle in der laufenden Gesetzgebungsperiode gewählten Organe des Landtages bzw. alle Einrichtungen des Landtages gelten als Organe bzw. Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Regierungsvorlagen zu selbständigen Anträgen von Abgeordneten, die vor dem 1. Jänner 1998 der Landesregierung zugewiesen wurden, werden als Regierungsvorlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 behandelt.

**367.**

Im Hinblick auf die in der Praxis vielfach schwierige Trennung zwischen Angelegenheiten der Landesvollziehung und jenen, die über die Landesvollziehung hinausgehen, wird der Präsident bei mündlichen Anfragen ersucht, die bisherige Praxis beizubehalten.

**368.**

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 493/1, der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Informationen von Gemeinden über ihren Verschuldungsgrad im Hinblick auf die Maastricht-Konvergenzkriterien, wird zur Kenntnis genommen.

**369.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich beim Bundesminister für Finanzen nachdrücklich für die Erhaltung des Finanzamtes in Radkersburg einzusetzen.

Erhaltung von Bezirksgerichten, Bahnhöfen und Berufsschulen.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 481/1)  
(LAD-05.00-178/97-3)  
(LBD-12.13-112/97-1)  
(ABS-86 Re 4/170-97)

**370.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- a) im Rahmen der Verhandlungen zum Bund-Land-Vertrag und auch in allen übrigen Verhandlungen mit dem Bund unabrückbar dafür einzutreten, daß folgende Einrichtungen im steirischen Grenzland erhalten bleiben:
  - Bezirksgericht Mureck
  - Bezirksgericht Bad Radkersburg
  - Bezirksgericht Wildon
  - Bezirksgericht Eibiswald
  - Bezirksgericht Stainz
  - Finanzamt Bad Radkersburg
  - Finanzamt Hartberg
  - Kaserne Bad Radkersburg
  - Vermessungsamt Deutschlandsberg;
- b) in den Verhandlungen mit dem Bund betreffend einen Nahverkehrsvertrag dafür einzutreten, daß folgende Bahnhöfe dem steirischen Grenzland erhalten bleiben:
  - Bahnhof Bad Radkersburg
  - Bahnhof Mureck
  - Bahnhof Hartberg;
- c) dafür zu sorgen, daß folgende Berufsschulen im steirischen Grenzland erhalten bleiben:
  - Berufsschule Bad Radkersburg;
- d) an die Post und Telecom Austria AG. sowie die Österreichische Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß der günstige Ortstarif jeweils auf Regionen mit ca. 100.000 Fernsprechan schlüssen ausgedehnt wird, um die Benachteiligung von BewohnerInnen weniger dicht besiedelter Gebiete gegenüber Ballungsräumen aufzuheben (z. B. Radkersburg, wo nur rund 400 Partner zu diesem günstigen Tarif zur Verfügung stehen, gegenüber der Bundeshauptstadt Wien, wo dies 700.000 Fernsprechteilnehmer sind).

Gemeindeverbandsorganisationsgesetz.  
(Einl.-Zahl 84/3, Beilage Nr. 74)  
(7-530-183/96-10)

**371.**

**Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) beschlossen wird sowie das Steiermärkische Sozialhilfegesetz und das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden**

oder zwangsweise auf Grund von Landes- oder Bundesgesetzen gebildet werden.

## § 2

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Rechtliche Stellung**

1. Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Gemeindeverbände, die freiwillig durch Vereinbarungen

- (1) Gemeindeverbände besitzen Rechtspersönlichkeit.
- (2) Den Gemeindeverbänden kommt hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben dieselbe Stellung zu, wie sie den Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden. Im übrigen wird die rechtliche Stellung der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nicht berührt.

## 2. ABSCHNITT

**Gemeindeverbände durch Vereinbarung**

## § 3

**Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung**

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn die Vereinbarung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und die Bildung des Gemeindeverbandes

- a) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
- b) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Eine Versagung der Genehmigung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Die Vereinbarung hat in Form von Satzungen die Willenserklärungen der Gemeinden, die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben, die Bildung, die Organisation und die Auflösung des Gemeindeverbandes sowie den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu enthalten.

## § 4

**Bildung, Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden**

(1) Eine Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes hat übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden und die Satzungen des Gemeindeverbandes zu enthalten.

(2) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Die Annahme der Erklärung über das Ausscheiden einer Gemeinde kann dann nicht verweigert werden, wenn der Zweck des Gemeindeverbandes durch das Ausscheiden dieser Gemeinde nicht gefährdet wird und weiters gewährleistet ist, daß die ausscheidende Gemeinde die ihr nunmehr wieder zufallenden Aufgaben selbst besorgen kann.

(3) Bei der Beschlußfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist durch Bescheid zu erteilen, wobei auf die Bestimmungen des Abs. 2 und des § 3 dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen ist.

## § 5

**Satzung, Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

(1) Die Satzung hat zu enthalten:

1. Name und Sitz des Gemeindeverbandes;
2. Namen der beteiligten Gemeinden;

3. Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben;
4. Organe des Gemeindeverbandes;
5. Regelung des Ersatzes der Kosten (Personal- und Sachaufwand), die aus der Besorgung der Verbandsaufgaben erwachsen;
6. Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dem Gemeindeverband und der Haftung für Verbindlichkeiten;
7. Regelung der näheren Voraussetzungen des Beitritts einer Gemeinde und des Ausscheidens einer verbandsangehörigen Gemeinde;
8. Bestimmungen über die Gründe für eine Auflösung des Gemeindeverbandes, die Abwicklung bestehender Dienstverhältnisse und die Verwendung des Vermögens des Gemeindeverbandes aus diesem Anlaß.

(2) Der Gemeindeverband hat den Namen jener Gemeinde zu führen, die als Sitz des Gemeindeverbandes bestimmt wurde, oder sich nach jener Region zu benennen, in der der Gemeindeverband tätig wird.

## § 6

**Auflösung des Gemeindeverbandes**

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung aus den in der Satzung vorgesehenen Gründen.

(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist mit Verordnung zu erteilen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, daß die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist.

(3) Eine Versagung der Genehmigung hat durch Bescheid zu erfolgen.

## § 7

**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung muß aus Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde bestehen, die der jeweilige Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen hat. Die Vertreter der Gemeinden sowie die Vertreter der Wahlparteien mit beratender Stimmen müssen entweder Bürgermeister, Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Der jeweilige Gemeinderat kann seine Vertreter jederzeit durch andere ersetzen.

(2) Jede verbandsangehörige Gemeinde muß in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter entsenden. Sollen die Gemeinden mehrere Vertreter entsenden können, haben die Satzungen auf die Einwohnerzahl oder allfällige prozentuelle Beteiligungen und die Zusammensetzung des Gemeinderates so Rücksicht zu nehmen, daß den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes eingeräumt wird. Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den

Sitzungen der Verbandsversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der weiteren Organe;
- b) Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlaß des Beitrittes oder des Ausscheidens einer Gemeinde;
- d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß;
- e) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
- f) die Erlassung von Verordnungen nach § 8 Abs. 3;
- g) die Festsetzung allfälliger Aufwandsersätze nach § 10.

### § 8

#### Kostensätze und Beiträge

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst dessen eigene Einnahmen heranzuziehen. Der durch diese Einnahmen nicht zu deckende Aufwand kann auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Näheres hat die Satzung zu regeln und festzulegen, nach welchen Grundsätzen die Kostenumlegung zu erfolgen hat. Hiezu können insbesondere die Einwohnerzahlen der Gemeinden, die Finanzkraft, der Nutzen der einzelnen Gemeinde, die Anzahl der Verwaltungsakte u. dgl. herangezogen werden.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsgemeinden monatliche Vorauszahlungen der Kosten gegen nachträgliche jährliche Verrechnung leisten. In der Vorauszahlung mehr als drei Monate säumige Gemeinden oder Gemeinden, die mit ihrer Entrichtung der Kosten überhaupt mit mehr als drei Monaten im Verzug sind, kann von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid die Kostentragung über Antrag des Verbandsvorstandes vorgeschrieben werden.

(3) Für die Benützung ihrer Einrichtungen, Anlagen und Anstalten können die Gemeindeverbände durch Verordnung Beiträge festsetzen. Die Beiträge müssen mindestens kostendeckend sein und dürfen das doppelte Erfordernis für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen nicht übersteigen.

### § 9

#### Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

(1) Ist in den Satzungen nichts anderes bestimmt, so haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindungen zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem in der Vereinbarung zu bestimmenden Verhältnis.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist sein Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Verbandsvermögens beigetragen haben; dies gilt auch beim Ausscheiden einer Gemeinde.

### § 10

#### Aufwandsersätze

(1) Der Obmann des Verbandsvorstandes (dessen Stellvertreter) sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben Anspruch auf Ersatz des mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

(2) Die übrigen Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsersätze ist von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes festzusetzen.

### 3. ABSCHNITT

#### Gemeindeverbände durch Gesetz

### § 11

#### Bildung von Gemeindeverbänden durch Gesetz

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes können, wenn die gemeinsame Besorgung zweckmäßiger, einfacher und kostengünstiger ist, für Angelegenheiten der Vollziehung oder der privatrechtlichen Tätigkeit durch Gesetz oder, wenn das Gesetz es vorsieht, durch Verordnung der Landesregierung Gemeindeverbände gebildet werden. Die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Bildung eines Gemeindeverbandes sind die beteiligten Gemeinden zu hören.

(2) Das Gesetz nach Abs. 1 hat die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben, die Bildung und die nähere Organisation der Verbände nach Maßgabe dieses Gesetzes zu enthalten.

### § 12

#### Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Name, der Sitz und die Aufgaben der Gemeindeverbände sind durch Gesetz bzw. Verordnung zu regeln.

### § 13

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung muß aus Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde bestehen, die der jeweilige Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen hat. Die Vertreter der Gemeinden und die Vertreter der Wahlparteien mit beratender Stimme müssen entweder Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Der jeweilige Gemeinderat kann seine Vertreter jederzeit durch andere ersetzen. Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbands-

versammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Gemeinden haben, abhängig von der Einwohnerzahl, folgende Anzahl von Vertretern in die Verbandsversammlung zu entsenden:

bis 2.000 Einwohner..... 1 Vertreter  
 von 2.001 bis 5.000 Einwohner ..... 2 Vertreter  
 von 5.001 bis 10.000 Einwohner ..... 3 Vertreter  
 von 10.001 bis 50.000 Einwohner ..... 4 Vertreter  
 über 50.000 Einwohner ..... 5 Vertreter.

(3) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter ist nach dem letzten vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln.

(4) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der weiteren Organe;
- b) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß;
- c) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes.

#### § 14

##### **Kostensätze und Beiträge**

Soweit in den Materiengesetzen keine Regelungen über Kostensätze und Beiträge getroffen werden, gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

#### § 15

##### **Deckung des Aufwandes der Standesamtsverbände**

(1) Die Standesamtsverbände haben den Aufwand zu tragen, der ihnen aus der Besorgung der Aufgaben erwächst. Ihnen fließen die in Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Verwaltungsabgaben zu.

(2) Der Aufteilung der Kosten und eines allfälligen Überschusses ist die Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung zugrunde zu legen.

(3) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Aufteilung der Kosten und eines allfälligen Überschusses nach der Zahl der Eintragungen und dem mit diesem verbundenen durchschnittlichen Aufwand anordnen, wenn eine solche Aufteilung den Interessen der verbandsangehörigen Gemeinden besser entspricht. Dabei sind die Eintragungen der verbandsangehörigen Gemeinde zuzuordnen, die bei Nichtbestehen des Standesamtsverbandes für die Eintragung zuständig gewesen wäre; kämen danach mehrere verbandsangehörige Gemeinden in Betracht, ist die Eintragung anteilmäßig zuzuordnen.

#### § 16

##### **Aufwandsätze**

Die Regelungen über die Aufwandsätze sind im jeweiligen Gesetz bzw. in der entsprechenden Verordnung zu treffen.

## 4. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

#### § 17

##### **Organe**

(1) Als Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und ein Verbandsobmann vorzusehen. Die Bestellung eines Verbandsvorstandes kann entfallen, wenn die Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden weniger als zehn beträgt. Bei Verbänden, die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, entfällt das Organ Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder dieses Prüfungsausschusses bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse für besondere Fach- oder Verwaltungsaufgaben wählen.

#### § 18

##### **Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann und mindestens vier Mitgliedern. Gehören der Verbandsversammlung mehr als 20 Gemeindevertreter an, so besteht der Verbandsvorstand aus dem Obmann und weiteren sechs Mitgliedern. Gehören der Verbandsversammlung mehr als 30 Gemeindevertreter an, so besteht der Verbandsvorstand aus dem Obmann und weiteren zehn Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen.

#### § 19

##### **Verbandsobmann**

(1) Der Verbandsobmann ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen.

(2) Es sind ihm jedenfalls folgende Aufgaben zuzuweisen:

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
- b) die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefaßten Beschlüsse;
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.

(3) Die Verbandsversammlung kann aus der Mitte des Verbandsvorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter wählen, die den Obmann im Falle dessen Verhinderung in der Rangfolge ihrer Nominierung vertreten.

#### § 20

##### **Vermögen und Haushaltsführung**

Für die Vermögenswirtschaft und die Erstellung von Voranschlägen, die Rechnungsabschlüsse sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeindeverbände gelten die Bestimmungen des Vierten Hauptstückes der Gemeindeordnung 1967,

LGBl. Nr. 115, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 72, 73, 76 Abs. 1 bis 3, 83, 84, 86, 88 Abs. 2 und 3 und 89 Abs. 1 und 5 sinngemäß.

#### § 21

##### **Geschäftsführung und Wahl der Organe**

(1) Für die Wahl der Organe des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 über die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder sinngemäß, wobei für die Wahl des Verbandsobmannes § 23 und für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes § 24 zu gelten hat.

(2) Für die Geschäftsführung der Organe der Gemeindeverbände gelten, sofern in allfälligen Satzungen nicht anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen des Zweiten Hauptstückes, III. Abschnitt, der Gemeindeordnung 1967 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Obmann des Gemeindeverbandes die Aufgaben eines Bürgermeisters, der Vorstand die Aufgaben eines Gemeindevorstandes und die Verbandsversammlung die Aufgaben eines Gemeinderates erfüllen.

(3) Für Verwaltungsakte und das Verwaltungsverfahren der Gemeindeverbände einschließlich ihrer Verordnungen, den Instanzenzug, die Vorstellung und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gemeindeordnung 1967 sinngemäß.

#### § 22

##### **Aufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverbände ist die Landesregierung. Diese übt das Aufsichtsrecht dahingehend aus, daß die Gemeindeverbände ihre Aufgaben nach ihrer Satzung erfüllen und aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen.

(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht mit Ausnahme der Vorstellung nach § 94 der Gemeindeordnung 1967 und in jenen Fällen, in denen der Gemeindeverband oder eine verbandsangehörige Gemeinde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes betroffen ist, niemandem ein Rechtsanspruch zu.

(3) Für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen des 6. Hauptstückes, I. Abschnitt, der Gemeindeordnung 1967 sinngemäß.

#### § 23

##### **Entscheidung in Streitfällen**

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

#### § 24

##### **Erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung**

Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung eines neu gebildeten Gemeindeverbandes hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Den Vorsitz führt ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung, der auch die Wahl der übrigen Organe des Gemeindeverbandes zu leiten hat.

### 5. ABSCHNITT

#### **Schluß- und Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

#### § 25

##### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 26

##### **Übergangsbestimmungen**

Die gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1977, i. d. F. LGBl. Nr. 53/1996, sowie des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1991, i. d. F. LGBl. Nr. 34/1995, bereits bestehenden Verbände sind bezüglich der Zusammensetzung der Organe und der Obmannfunktion bis zum 1. Juli 1998 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

#### § 27

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) § 21 Abs. 1 bis 4 und § 22 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1977 i. d. F. LGBl. Nr. 53/1996, treten mit 1. Juli 1998 außer Kraft.

(3) § 17 Abs. 4, § 17a Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3, 5 und 6 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1991, i. d. F. LGBl. Nr. 34/1995, treten mit 1. Juli 1998 außer Kraft.

## 22. Sitzung am 23. September 1997

(Beschlüsse Nr. 372 bis 404)

Landarbeitsordnung 1981,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 320/1,  
Beilage Nr. 42)  
(Mündl. Bericht Nr. 44)  
(8-50 La 4/67)

**372.**

### **Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/1995, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

„§ 160 a

Nähere Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates und der Betriebsräte sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.“

2. Dem § 161 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Betriebs(Gruppen)versammlung durch Anschlag im Betrieb kundzumachen.“

3. Nach § 161 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Vorsitzende der Betriebs(Gruppen)versammlung hat den Beschluß auf Einhebung einer Betriebsratsumlage dem Betriebsinhaber und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben sowie durch Anschlag im Betrieb kundzumachen.“

4. Dem § 161 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 2 und 2 a gelten sinngemäß für die Änderung der Höhe der Betriebsratsumlage.“

5. § 162 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den in § 161 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden. Über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsratsfonds, den Kassabestand, über Guthaben bei Banken, Sachanlagevermögen und über sämtliche Verbindlichkeiten sind überprüfbare und vollständige Aufzeichnungen zu führen.“

6. § 162 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird. Bei der Verwertung des Fondsvermögens sind in angemessener Weise auch jene Dienstnehmer zu berücksichtigen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Betriebs-einstellung ausgeschieden sind. Nähere Regelungen sind durch Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung zu treffen.“

7. Nach § 162 Abs. 9 wird folgender Abs. 9 a eingefügt:

„(9 a) Wird ein Betrieb aufgeteilt oder werden Betriebsteile ausgegliedert oder werden die Betriebs-teile rechtlich verselbständigt, so ist das Fondsvermögen auf die Fonds jener Betriebsräte, die nach Abschluß der Umstrukturierungsmaßnahmen in den verselbständigten Betriebsteilen errichtet sind, aufzuteilen. Getrennte Fonds für die Gruppen der Arbeiter und Angestellten sind auf die Fonds der entsprechenden Betriebsräte in den verselbständigten Betriebsteilen aufzuteilen. Die Aufteilung hat nach dem Verhältnis der Zahl der (gruppenangehörigen) Beschäftigten in den Betriebsteilen am Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Verselbständigung zur Zahl der (gruppenangehörigen) Beschäftigten im Betrieb vor der Ausgliederung zu erfolgen. Bei der Aufteilung sind nur jene Betriebsteile bzw. die in diesen Betriebs-teilen Beschäftigten zu berücksichtigen, in denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsrates des ursprünglichen Betriebes (§ 150 b) ein Betriebsrat konstituiert.“

8. § 162 Abs. 11 Z. 1 entfällt.

9. § 163 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre, es sei denn, die Wahl findet gemäß Abs. 3 und 4 vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) endet insbesondere dann vorzeitig, wenn die Betriebs(Gruppen)versammlung ihre Enthebung gemäß § 130 Abs. 1 Z. 7 beschließt oder wenn der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Betriebsrates gewählt wird. Im übrigen finden die §§ 150 und 152 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.“

10. Dem § 163 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Betriebsrates, der Betriebsinhaber sowie jeder Dienstnehmer des Betriebes haben den Rechnungsprüfern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei allen ihnen in Ausführung ihres Amtes bekanntgewordenen Verhältnissen und Angelegenheiten des Betriebsratsfonds, des Betriebes und der Dienstnehmer sind die Rechnungsprüfer zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt nicht gegenüber den Prüfungsorganen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer.“

(6) Rechnungsprüfer haben bei der Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds mit den Prüfungsorganen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zusammenzuarbeiten. Die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit sind zum Gegenstand eines Berichtes an die nächste Betriebs(Gruppen)versammlung zu machen.“

11. Nach § 208 wird folgender neuer § 208 a eingefügt:

„§ 208 a

**Fristen**

Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Abschnitt festgesetzten Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 AVG sinngemäß.“

12. Nach § 227 wird folgender neuer § 227 a eingefügt:

„§ 227 a

**Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bodenschutzbericht 1996.  
(Einkl.-Zahl 538/1)  
(8-60 Bo 4/108)

**373.**

Der Bodenschutzbericht 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Berggesetz, Novellierung.  
(Beschlussantrag,  
Einkl.-Zahl 538/2)  
(4-05/89-97/3)

**374.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, das Berggesetz 1975 dahin gehend zu novellieren, daß im Verfahren zur Erteilung einer Gewinnungsbewilligung sowohl den betroffenen Anrainern als auch den Standortgemeinden subjektive Rechte und Parteistellung eingeräumt werden.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben, Bedeckung  
1997.  
(Einkl.-Zahl 542/1)  
(10-21.LTG-1/78-1997)

**375:**

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 3.282.419,60 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Umweltschutzbericht 1996.  
(Einkl.-Zahl 545/1)  
(3-07.10 225/96-69)

**376.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Strahlenschutz, Abkommen  
zwischen Österreich  
und Slowenien.  
(Beschlussantrag,  
Einl.-Zahl 545/3)  
(AKS-341 LA 1/30-97)  
(LAD-91.25-7/91-130)  
(LBD-12.13-121/97-1)

**377.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, dem Nationalrat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes vom 24. Jänner 1996 zur Ratifizierung vorzulegen.

Klimaschutzmilliarde.  
(Beschlussantrag,  
Einl.-Zahl 545/4)  
(3-07.10 271/97-5)

**378.**

Im jährlichen Umweltschutzbericht des Landes werden im Kapitel „Landesbudget“ Einnahmen und Ausgaben des Landes aus Transferleistungen (insbesondere die Verwendung der Klimaschutzmilliarde) als eigene Ansätze ausgewiesen.

Starkstromwegesgesetz,  
Ergänzung um den  
Begriff Gesundheit.  
(Einl.-Zahl 162/5)  
(3-42.009/95-5)

**379.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 115 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dipl.-Ing. Dr. Getzinger, Dr. Reinprecht, Pußwald und Wicher, betreffend die Ergänzung der Aufzählung der Erfordernisse noch um den Begriff Gesundheit im § 7 Abs. 1 Starkstromwegesgesetz 1968, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltengesetz-  
Novelle.  
(Einl.-Zahl 508/1,  
Beilage Nr. 65)  
(Mündl. Bericht Nr. 45)  
(12-82 Ka 4/184-1997)

**380.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz  
neuerlich geändert wird (16. KALG-Novelle)**

4. zur Entbindung oder  
5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe  
bestimmt sind.“

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 751/1996, beschlossen:

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:  
„§ 1 a

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.“

**Artikel I**

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/1995, wird geändert wie folgt:

3. § 2 lit. a lautet:

„a) Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;“

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die

1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
2. zur Vornahme operativer Eingriffe,
3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,

4. § 2 lit. c lautet und folgende lit. d wird angefügt:  
„c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der

Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen;

- d) Hebammenpraxen im Sinne des § 56 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994."

5. § 2 a Abs. 1 lit. a erster Halbsatz lautet:

„a) Standardkrankenanstalten mit bettenführende Abteilungen zumindest für:

1. Chirurgie und
2. Innere Medizin;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Röntgendiagnostik und für die Vornahme von Obduktionen vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden,“

6. § 2 a Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Krankenanstalten, die neben den Aufgaben gemäß § 1 ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen, sind jedenfalls in diesem Umfang Zentralkrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 lit. c.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 1 lit b und c sind auch erfüllt, wenn die dort vorgesehenen Abteilungen örtlich getrennt untergebracht sind, sofern diese Abteilungen funktionell-organisatorisch verbunden sind.

(4) Von der Errichtung einzelner im Abs. 1 lit. b vorgesehener Abteilungen kann abgesehen werden, wenn in jenem Einzugsbereich, für den die Krankenanstalt vorgesehen ist, die betreffenden Abteilungen in einer anderen Krankenanstalt bereits bestehen und ein zusätzlicher Bedarf nicht gegeben ist.“

7. Im § 3 Abs. 3 ist nach dem Wort „Leistungsangebot“ die Wortfolge „sowohl nach dem Landes-Krankenanstaltenplan als auch ...“ einzufügen.

8. § 5 Abs. 1 lit. b ist folgender Halbsatz anzufügen:

„... entsprechen sowie überdies die Vorgaben des Landes-Krankenanstaltenplanes erfüllt sind;“

9. § 5 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes (§ 10 Abs. 2) und für die Leitung der einzelnen Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten fachlich geeignete Personen als verantwortliche Ärzte namhaft gemacht worden sind (§ 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 4 und 5),“

10. § 5 Abs. 1 lit. g lautet:

„g) die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot für den ordnungsgemäßen Anstaltsbetrieb erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird.“

11. Dem § 5 a wird folgender § 5 b angefügt:

„§ 5 b

Bei Errichtung und beim Betrieb von Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen, sind die Erfordernisse der medizinischen Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken beim Betrieb der Krankenanstalt kann in einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Krankenanstalt und dem Träger der medizinischen Fakultät näher geregelt werden.“

12. § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese ist insbesondere nur dann zu erteilen, wenn das Vorhaben dem Landes-Krankenanstaltenplan entspricht.“

13. § 9 Abs. 1 lit. c und d lautet:

„c) die Anstaltsorgane, deren Wirkungsbereich und die Grundzüge der Verwaltung sowie der Betriebsform der Krankenanstalten, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur einmalig über Tag (Tagesklinik) oder über Nacht (Nachtklinik) oder längerfristig im halbstationären Bereich, wo sie nur über Tag oder nur über Nacht verweilen, aufgenommen werden;

d) die Dienstobliegenheiten der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen sowie die Bestimmungen über die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen zwischen den dafür in Betracht kommenden Berufsgruppen;“

14. Nach § 9 Abs. 1 lit. g wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende lit. h wird angefügt:

„h) die Festlegung von Rauchverboten in der Krankenanstalt, wobei Zonen für Raucher eingeräumt und besonders gekennzeichnet werden können.“

15. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 9 erhalten die Absatzbezeichnung „(5) und (6)“, Abs. 4 lautet:

„(4) Die Anstaltsordnung für eine Krankenanstalt, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dient, hat die Bedürfnisse der Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Vor ihrer Genehmigung hat der Träger der Krankenanstalt den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu hören.“

16. Dem § 9 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In einer Krankenanstalt, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dient und in der eine kollegiale Führung eingerichtet ist, ist der Dekan oder ein von der Fakultät vorgeschlagener Universitätsprofessor der medizinischen Fakultät den Sitzungen der kollegialen Führung mit beratender Stimme beizuziehen.“

17. § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung durch einen in gleicher Weise qualifizierten Arzt sicherzustellen.“

18. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Von den Bestimmungen des Abs. 5 sind jene Stellen ausgenommen, die auf Grund der einschlägigen Universitätsvorschriften besetzt werden.“

19. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der ärztliche Dienst muß so eingerichtet sein, daß

1. ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist;
2. in Zentralkrankenanstalten uneingeschränkt eine Anwesenheit von Fachärzten aller in Betracht kommenden Sonderfächer gegeben ist;
3. in Schwerpunktkrankenanstalten jedenfalls in Abteilungen und Organisationseinheiten für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie und Unfallchirurgie ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend ist; im übrigen kann im Nacht- sowie vorübergehend im Wochenend- und Feiertagsdienst von einer ständigen Anwesenheit von Fachärzten der sonst in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist und für diese Abteilungen zumindest ein in Ausbildung zum Facharzt stehender Turnusarzt, der sich im 3. bzw. 4. Ausbildungsjahr des Hauptfaches befindet, Dienst verrichtet;
4. in Standardkrankenanstalten im Nacht- und Wochenend- und Feiertagsdienst jederzeit eine sofortige notfallmedizinische Versorgung durch einen in der Krankenanstalt anwesenden Facharzt aus den Sonderfächern Anästhesiologie und Intensivmedizin oder Chirurgie oder Innere Medizin oder Unfallchirurgie gewährleistet ist und für jede Abteilung zumindest ein in Ausbildung zum Facharzt stehender Turnusarzt, der sich im 3. bzw. 4. Ausbildungsjahr des Hauptfaches befindet, Dienst verrichtet sowie eine Rufbereitschaft von Fachärzten der jeweiligen in Betracht kommenden Sonderfächer gegeben ist; während der übrigen Zeiten müssen auch in Standardkrankenanstalten Fachärzte der in Betracht kommenden Sonderfächer in der Anstalt dauernd anwesend sein.
5. in Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien für physikalische Therapie, in denen keine Turnusärzte ausgebildet werden, kann anstelle einer dauernden ärztlichen Anwesenheit der ärztliche Dienst so organisiert sein, daß ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige tägliche Anwesenheit die erforderliche Aufsicht über das in Betracht kommende Personal nach dem Krankenpflegegesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 872/1992, sowie nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, idF BGBl. Nr. 327/1996, gewährleistet ist;
6. die in der Krankenanstalt tätigen Ärzte sich im erforderlichen Ausmaß fortbilden können;
7. in Krankenanstalten bzw. Organisationseinheiten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, die Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist.“

20. § 11 b Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Technischen Sicherheitsbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, wenn sie auf dem Gebiete der Technischen Sicherheit mit den speziellen Erfordernissen einer Krankenanstalt besonders vertraut sind und eine einschlägige Ausbildung an einer Universität, einer berufsbildenden höheren Lehranstalt, einer Fachhochschule oder eine Meisterprüfung in einem einschlägigen Fach mit Erfolg absolviert haben und drei Jahre praktische Betätigung auf diesem Gebiet nachweisen können.“

21. § 11 c samt Überschrift lautet:

**„Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anwendung neuer medizinischer Methoden**

§ 11 c

(1) Die Träger von Krankenanstalten haben zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anwendung neuer medizinischer Methoden in der Krankenanstalt Ethikkommissionen einzurichten, wobei auch für mehrere Krankenanstalten eine gemeinsame Ethikkommission eingerichtet werden kann.

(2) Der nach Abs. 1 einzurichtenden Ethikkommission, die sich aus Frauen und Männern zusammensetzen hat, gehören an:

1. ein Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist und weder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt (§ 10 KALG) noch Prüfungsleiter (§ 40 Arzneimittelgesetz, § 58 Medizinproduktegesetz) ist,
2. ein Facharzt, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung oder neue medizinische Methode fällt,
3. ein Vertreter des Krankenpflegefachdienstes,
4. ein Jurist aus dem Bereich des Trägers der Krankenanstalt,
5. ein Pharmazeut (Anstaltsapotheker bzw. Konsiliarapotheker),
6. ein Patientenvertreter (Gesetz über die Patientenvertretung, LGBl. Nr. 12/1993),
7. eine Person, die keiner Gruppe gemäß Z. 1 bis 6 und 8 bis 10 angehört und mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt,
8. ein Vertreter des psychologischen Dienstes,
9. ein Biometriker und
10. ein Betriebswirt.

Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifizierter Vertreter zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat der Träger der Krankenanstalt zu veranlassen.

(3) Die Beurteilung hat sich insbesondere zu beziehen auf

1. mitwirkende Personen und vorhandene Einrichtungen (personelle und strukturelle Rahmenbedingungen),
2. den Prüfplan im Hinblick auf die Zielsetzung und die wissenschaftliche Aussagekraft,
3. die Beurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses,

4. die Art und Weise, in der die Auswahl der Versuchspersonen durchgeführt wird und in der Aufklärung und Zustimmung zur Teilnahme erfolgen,
5. die Vorkehrungen und Maßnahmen, die für den Eintritt eines Schadensfalles im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung oder der Anwendung einer neuen medizinischen Methode getroffen werden.

(4) Neue medizinische Methoden im Sinne des Abs. 1 sind Methoden, die in Österreich noch nicht angewendet werden und einer methodischen Überprüfung bedürfen und die auf Grund der Ergebnisse der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sowie unter Berücksichtigung der ärztlichen Erfahrung die Annahme rechtfertigen, daß eine Verbesserung der medizinischen Versorgung zu erwarten ist. Vor der Anwendung einer neuen medizinischen Methode hat die Befassung der Ethikkommission durch den Leiter der Organisationseinheit zu erfolgen, in deren Bereich die neue medizinische Methode angewendet werden soll.

(5) Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein Technischer Sicherheitsbeauftragter (§ 11 b KALG) beizuziehen. Erforderlichenfalls sind weitere Experten in die Beurteilung einzubeziehen.

(6) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten untersagt wird.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Ethikkommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(8) Über jede Sitzung der Ethikkommissionen ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, bei der Beurteilung einer klinischen Prüfung auch dem Prüfungsleiter bzw. bei der Anwendung einer neuen medizinischen Methode auch dem Leiter der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind gemeinsam mit allen für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 KALG aufzubewahren.

(9) Für Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen, sind keine Ethikkommissionen nach Abs. 1 zu errichten, wenn an der medizinischen Fakultät nach universitätsrechtlichen Vorschriften gleichwertige Kommissionen eingerichtet sind, die Aufgaben der Ethikkommission wahrnehmen."

22. Im § 13 Abs. 1 Z. 1 lautet der letzte Teilsatz:

„im Fall der Ablehnung der Aufnahme eines Patienten sind die dafür maßgebenden Gründe zu dokumentieren;“

23. § 13 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Krankengeschichten mit nachfolgenden Erfordernissen anzulegen:

- a) in diesen sind die Vorgeschichte der Erkrankung (Anamnese), der Zustand der in Anstaltspflege genommenen Person zur Zeit der Aufnahme (status praesens) und der Krankheitsverlauf (decursus morbi), die angeordneten Maßnahmen sowie die erbrachten ärztlichen Leistungen einschließlich Medikation (insbesondere hinsichtlich Name, Dosis und Darrei-

chungsform) und die Aufklärung der in Anstaltspflege genommenen Person, die Durchführung der Transplantation von Organen und Organteilen sowie der Zustand des Patienten und die Art der Behandlung seines Abganges aus der Krankenanstalt darzustellen, und diese haben einen Hinweis auf die Niederschrift über die Entnahme von Organen und Organteilen des Spenders (§ 13 Abs. 1 Z. 3), sofern dies nicht möglich ist, einen Hinweis auf die Herkunft des Transplantates zu enthalten; der Krankengeschichte sind auch eine Abschrift der etwaigen Obduktionsniederschrift sowie ärztliche Zeugnisse und Beurkundungen nach dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/ 1990, sowie über Operationen eigens geführte Operationsprotokolle als Bestandteil anzuschließen;

- b) in den Krankengeschichten sind weiters sonstige angeordnete sowie erbrachte wesentliche Leistungen, insbesondere der pflegerischen, einer allfälligen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung sowie Leistungen der medizinisch-technischen Dienste darzustellen;“

24. § 13 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Patienten einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Krankenanstalten kostenlos Kopien von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patienten zu übermitteln;“

25. Im § 13 Abs. 1 wird am Ende der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 6 und 7 werden angefügt:

- „6. bei der Führung der Krankengeschichte Verfügungen der in Anstaltspflege genommenen Person, durch die dieser erst für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, zu dokumentieren, um darauf bei allfälligen künftigen medizinischen Entscheidungen Bedacht nehmen zu können;
7. im Rahmen der Krankengeschichte allfällige Widersprüche gemäß § 62 a Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes (KAG) zu dokumentieren.“

26. Im § 13 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 mit „(5)“ und „(6)“ bezeichnet, folgende Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Führung der Krankengeschichte obliegt hinsichtlich der Aufzeichnungen

1. gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a dem für die ärztliche Behandlung verantwortlichen Arzt und
2. gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. b der jeweils für die erbrachten sonstigen Leistungen verantwortlichen Person.

(4) Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen des klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und psychotherapeutischen Berufes und ihren Hilfspersonen sowie Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in Ausübung ihres Berufes anvertraut oder bekanntgeworden sind, dürfen im Rahmen der Krankengeschichte oder der sonstigen Vormerke im Sinne des Abs. 1 Z. 1 nicht geführt werden."

27. § 16 b samt Überschrift lautet:

**„Patientenvertretungen**

§ 16 b

Zur Prüfung allfälliger Beschwerden und auf Wunsch zur Wahrnehmung der Patienteninteressen haben unabhängige Patientenvertretungen (Patientensprecher, Ombudseinrichtungen oder ähnliche Vertretungen) zur Verfügung zu stehen; diese werden durch ein eigenes Landesgesetz geregelt."

28. § 18 samt Überschrift lautet:

**„Zurücknahme von Errichtungs- und Betriebsbewilligung**

§ 18

(1) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn

- a) eine für die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, der die Erteilung der Betriebsbewilligung ausgeschlossen hätte, nachträglich hervorkommt;
- b) der Betrieb der Krankenanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Betriebsbewilligung aufgenommen oder entgegen den Vorschriften des § 52 unterbrochen oder die Krankenanstalt aufgelassen worden ist.

(3) Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten kann zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden.

(4) Die Landesregierung kann eine unerstreckbare Frist von höchstens einem Jahr zur Behebung des Mangels einräumen."

29. Die Überschrift zu § 19 entfällt.

30. § 19 lautet:

„§ 19

Dem Träger einer Krankenanstalt ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische

Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zu geben."

31. § 21 lautet:

„§ 21

Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Krankenanstalt verliehen werden, wenn sie den Vorgaben des Landes-Krankenanstaltenplanes entspricht, sie gemeinnützig ist, die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Stand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird. Wenn der Rechtsträger der Krankenanstalt keine Gebietskörperschaft ist, so ist ferner nachzuweisen, daß ihr Rechtsträger über die für den gesicherten Betrieb der Krankenanstalt nötigen Mittel verfügt. Ein Anspruch auf die Verleihung besteht nicht."

32. § 22 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) das Entgelt für die Leistungen der Krankenanstalt (Pflegebühren) für alle Patienten der selben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen oder Pflegegruppen für Akutkranke und für Langzeitbehandlung (§ 9 Abs. 1 lit. a) und auf Tag- oder Nachtbetrieb sowie den halbstationären Bereich (§ 9 Abs. 1 lit. c) in gleicher Höhe (§ 38) festgesetzt ist;"

33. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird die einer öffentlichen Krankenanstalt erteilte Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb zurückgenommen (§ 18), so verliert sie gleichzeitig das Öffentlichkeitsrecht."

34. § 25 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen und eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Angliederungsvertrag zu einem dem Landes-Krankenanstaltenplan widersprechenden Zustand führen würde oder geführt hat."

35. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 gelten Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zweck einer Befundung oder einer Begutachtung in die Krankenanstalt einweist, gesunde Personen zur Vornahme einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen."

36. Im § 35 Abs. 2 ist nach den jeweiligen Wortfolgen „orthopädischer Hilfsmittel“ bzw. „orthopädische Hilfsmittel“ der Klammerausdruck „(Körperersatzstücke)“ einzufügen. Weiters ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: „Gleiches gilt für Zusatzleistungen, die mit den medizinischen Leistungen nicht im Zusammenhang stehen und auf ausdrückliches Verlangen des Patienten erbracht werden.“

37. § 35 a Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, weiters Personen, die zum Zwecke einer Organspende stationär in Anstaltspflege sind, sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist.“

38. Im § 38 Abs. 6 lautet der Klammerausdruck „(§§ 35 bis 37 a und 39)“.

39. Der § 39 lautet:

„ § 39

(1) Die Aufnahme von Personen, die über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen und die die voraussichtlichen Pflege(Sonder)gebühren sowie Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 29 Abs. 4) beschränkt.

(2) Bei der Aufnahme fremder Staatsangehöriger sind statt der Pflege(Sonder)gebühren sowie Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenden Behandlungskosten zu bezahlen; dies gilt jedoch nicht für

1. Fälle der Unabweisbarkeit (§ 29 Abs. 4), sofern sie im Inland eingetreten sind,
2. Flüchtlinge, denen im Sinne des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, und Asylwerber, denen im Sinne des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung bescheinigt wurde,
3. Personen, die in Österreich in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Beiträge zu einer solchen Krankenversicherung entrichten, sowie Personen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Krankenversicherung als Angehörige gelten,
4. Personen, die einem Träger der Sozialversicherung auf Grund von zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit zur Gänze von Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind,
5. Personen, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind und die in Österreich einen Wohnsitz haben, und
6. Personen aus Krisen-, Katastrophen- und Kriegsgebieten auf Grund der von der Landesregierung beschlossenen Gewährung humanitärer Hilfe.“

40. Im § 40 Abs. 1 ist nach dem Klammerausdruck nachfolgende Wortfolge einzufügen:

„... und die Berechnung und Einbringung von Pflege(Sonder)gebühren für Begleitpersonen von Patienten (§ 35 Abs. 7) ...“

41. Im § 40 Abs. 2 ist nach den Wörtern „jeweils 30 Tagen“ die Wortfolge „und die Kostenbeiträge bis zu jeweils 28 Tagen ...“ einzufügen.

42. § 52 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Landesregierung hat, wenn die Krankenanstalt Zuschüsse des Bundes erhalten hat, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.“

## Artikel II

Während der Geltungsdauer der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 sind die Bestimmungen über die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den allgemeinen öffentlichen und öffentlichen Sonderkrankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 KALG) und privaten allgemein gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und § 22 KALG) sofern diese am 31. Dezember 1996 ein Recht auf KRAZAF-Zuschüsse hatten (in weiterer Folge „Fondskrankenanstalten“), sowie über den Steiermärkischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (in weiterer Folge „SKAFF“ genannt), die LKF-Gebühren und zur Errichtung und Umgestaltung oder Erweiterung dieser Fondskrankenanstalten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

### § 1

Beabsichtigt der Träger der Krankenanstalt, Mittel auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Anspruch zu nehmen, so hat er dies bereits im Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung bekanntzugeben. In diesem Fall ist neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 KALG die Errichtungsbewilligung auch davon abhängig, daß die Errichtung nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot dem Landes-Krankenanstaltenplan entspricht.

### § 2

Eine Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt darf nur erteilt werden, wenn neben den Erfordernissen im § 5 Abs. 1 KALG

- a) die Bewilligung zur Errichtung im Sinne des § 3 KALG und bei Krankenanstalten, deren Träger Mittel auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 (im folgenden kurz „Fondskrankenanstalten“) in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, überdies eine Bewilligung gemäß Artikel II § 1 dieses Gesetzes erteilt worden ist;

b) die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen sowie überdies die Vorgaben des Landes-Krankenanstaltenplanes erfüllt sind.

### § 3

Für Fondskrankenanstalten ist die Bewilligung bei wesentlichen Änderungen nach § 6 Abs. 2 KALG insbesondere nur dann zu erteilen, wenn die Vorgaben des Landes-Krankenanstaltenplanes erfüllt sind.

### § 4

Sozialversicherungsträgern und SKAFF-Organen bzw. von diesen beauftragten Sachverständigen sind, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Patienten einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Krankenanstalten, kostenlos Kopien von Krankengeschichten (§ 13 Abs. 1 Z. 2 und 4 KALG) und ärztlichen Äußerungen (Arztbrief gemäß § 31 Abs. 2 KALG) über den Gesundheitszustand von Patienten zu übermitteln.

### § 5

(1) Die wirtschaftliche Aufsicht im Sinne des § 15 Abs. 1 KALG wird für Fondskrankenanstalten durch den SKAFF wahrgenommen.

(2) Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht bedarf der Abschluß von Verträgen nach § 148 Z. 10 ASVG für Fondskrankenanstalten, deren Träger nicht das Land ist, zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung; derartige Verträge sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden; § 15 Abs. 3 und 4 KALG sind sinngemäß anzuwenden.

### § 6

Als gemeinnützig gilt eine Fondskrankenanstalt dann, wenn neben der Erfüllung der Voraussetzungen im § 22 Abs. 1 lit. a bis d sowie f und g KALG die LKF-Gebühren für gleiche Leistungen der Krankenanstalten oder die Pflegegebühren für alle Patienten derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen oder Pflegegruppen für Akutkranke und für Langzeitbehandlung und auf Tag- und Nachtbetrieb sowie den halbstationären Bereich in gleicher Höhe festgesetzt sind.

### § 7

(1) Mit den Gebühren auf der Grundlage leistungsorientierter Krankenanstaltenfinanzierung (LKF-Gebühren) oder Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse sind unbeschadet Abs. 2 und Artikel II § 8 dieses Gesetzes alle Leistungen der Krankenanstalt abgegolten.

(2) Die Kosten der Beförderung des Patienten in die Krankenanstalt und aus derselben, die Beistellung eines Zahnersatzes – sofern diese nicht mit der in der Krankenanstalt durchgeführten Behandlung zusammenhängt –, die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel (Körperersatzstücke) – soweit sie nicht therapeutische Behelfe darstellen –, ferner die Kosten der Bestattung

eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sind in den LKF-Gebühren oder den Pflegegebühren nicht inbegriffen. Gleiches gilt für Zusatzleistungen, die mit den medizinischen Leistungen nicht im Zusammenhang stehen und auf ausdrückliches Verlangen des Patienten erbracht werden.

(3) Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Liegenschaften sowie Pensionen und der klinische Mehraufwand (§ 55 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten) dürfen der Berechnung des Schillingwertes je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren sowie der Berechnung der Pflegegebühren nicht zugrunde gelegt werden.

(4) Neben den LKF-Gebühren oder den Pflegegebühren können Sondergebühren und Sonderaufwendungen im Sinne der Bestimmungen der §§ 36 bis 38 KALG eingehoben werden.

(5) Ein anderes als das gesetzlich vorgesehene Entgelt (Art. II § 7 Abs. 1 bis 4 sowie §§ 8 und 9 dieses Gesetzes) darf von Patienten oder ihren Angehörigen nicht eingehoben werden.

(6) In den Fällen der §§ 30 Abs. 2 und 35 Abs. 4 KALG werden die LKF-Gebühren oder Pflegegebühren nur für eine Person in Rechnung gestellt. Im übrigen dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse Begleitpersonen zur Entrichtung eines Entgelts bis zur Höhe der durch ihre Unterbringung in der Krankenanstalt entstehenden Kosten im Sinne des § 35 Abs. 7 KALG verpflichtet werden.

### § 8

(1) Von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung LKF-Gebührensätze durch den SKAFF oder Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Fondskrankenanstalt ein Kostenbeitrag im Sinne des § 35 a KALG einzuheben. Dieser Betrag darf pro Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach bundesgesetzlichen Regelungen (ASVG, BSVG) geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankungen zu berücksichtigen sind.

(2) Der im Abs. 1 genannte Kostenbeitrag vermindert oder erhöht sich jährlich im Sinne des § 35 a Abs. 3 KALG.

### § 9

(1) Die an sozialversicherten Patienten in Fondskrankenanstalten erbrachten Leistungen (ambulanter und stationärer Bereich) sowie allfällige Leistungen im Nebenkostenstellenbereich sind mit Ausnahme allfälliger Sondergebühren gemäß § 36 KALG über den SKAFF abzurechnen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Dotation des SKAFF und auch der Höhe der für diese Bereiche vorgesehenen Mittel.

(2) Alle Leistungen der Fondskrankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich, einschließlich der aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen, sind mit folgenden Zahlungen abgegolten:

- a) LKF-Gebührenersätze (Artikel II § 9 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes) mit Ausnahme der ambulanten Bereiche;
- b) Kostenbeiträge nach Artikel II § 8 dieses Gesetzes;
- c) Pauschalbeträge für ambulante Bereiche.

(3) Leistungen der Fondskrankenanstalten, die an anstaltsbedürftigen Personen erbracht werden, sind über den SKAFF leistungsorientiert durch nach den folgenden Grundsätzen zu ermittelnde LKF-Gebührenersätze abzurechnen:

1. Auf Grundlage des österreichweit einheitlichen Systems der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in der jeweils aktuellen Fassung werden im LKF-Kernbereich die LKF-Punkte für den einzelnen Patienten ermittelt.
2. Die leistungsorientierte Mittelzuteilung aus dem SKAFF an die Träger der Krankenanstalten kann auf die landesspezifischen Erfordernisse insofern Bedacht nehmen, als die Bepunktung je leistungsorientierter Diagnosefallgruppe im LKF-Steuerungsbereich nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien unterschiedlich sein kann.
3. In der Gestaltung des LKF-Steuerungsbereiches sind nur folgende Qualitätskriterien möglich:  
 Krankenanstaltentyp  
 Personalfaktor  
 Apparative Ausstattung  
 Bausubstanz  
 Auslastung  
 Hotelkomponente.
4. Die Höhe der LKF-Gebührenersätze richtet sich nach der Dotation des SKAFF und nach der Höhe der für den LKF-Kernbereich und LKF-Steuerungsbereich vorgesehenen Mittel.

(4) Voraussetzung dafür, daß der Träger der Fondskrankenanstalt Mittel auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 erhält, ist, daß der Landes-Krankenanstaltenplan (Artikel III dieses Gesetzes) mit den Zielen des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes übereinstimmt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Dokumentation auf Grund des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, gewährleistet ist; dies muß von den Trägern der Fondskrankenanstalten gewährleistet werden.

(5) Ausgenommen von den Abgeltungen im Sinne des Abs. 1, 2 und 3 sind Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, im Einvernehmen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Land ausgenommene Leistungen gemäß Artikel 11 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 und die im Artikel II § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes angeführten Leistungen.

(6) Der Kostenbeitrag gemäß § 447 f Abs. 6 ASVG, in der Fassung des 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 764/1996, ist von der Fondskrankenanstalt für Rechnung des SKAFF einzuheben.

#### § 10

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfällige Sondergebühren (§ 36 KALG) sind vom Rechtsträger der Fondskrankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse unter Bedachtnahme auf Artikel II § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes kostendeckend zu ermitteln. Die LKF-Gebühren ermitteln sich als Produkt der für den einzelnen Patienten ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Schillingwert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren und Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung ist auch der kostendeckend ermittelte Schillingwert aufzunehmen.

(2) Für alle öffentlichen und gemäß § 22 KALG gemeinnützig geführten privaten Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, sowie für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den SKAFF abgerechnet werden, sind die Leistungen der allgemeinen Gebührenklasse durch Pflegegebühren im Sinne der §§ 35 und 38 KALG abzugelten.

(3) Bei mehreren in ihrer Ausstattung, Einrichtung und Funktion gleichartigen öffentlichen Krankenanstalten im Bereich einer Gemeinde sind die LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren einheitlich für diese Anstalten festzusetzen.

(4) Die LKF-Gebühren, Pflegegebühren und allfällige Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet wird, dürfen nicht niedriger sein als die LKF-Gebühren, Pflegegebühren und allfällige Sondergebühren der nächstgelegenen, von einer Gebietskörperschaft betriebenen öffentlichen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung.

(5) In den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 29 Abs. 3 zweiter Halbsatz sind die LKF-Gebühren von den Trägern der Sozialversicherung in voller Höhe zu entrichten.

#### § 11

(1) Die Aufnahme von Personen, die über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen und die voraussichtlichen LKF-Gebühren, Pflegegebühren und Sondergebühren sowie Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 29 Abs. 4 KALG) beschränkt.

(2) Bei der Aufnahme fremder Staatsangehöriger sind statt der LKF-Gebühren, Pflegegebühren bzw. Sondergebühren sowie Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenden Behandlungskosten zu bezahlen; dies gilt jedoch nicht für die im § 39 Abs. 2 Z. 1 bis 6 KALG aufgezählten Fälle.

#### § 12

(1) Über die Einbringung von LKF-Gebühren oder Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträgen (Artikel II § 10 dieses Gesetzes), insbesondere über das Verfahren zur Einbringung im Rückstandsfall gegenüber dem Patienten selbst, über die Geltendmachung gegenüber dritten Personen und die Berechnung und Einbringung von Entgelten für Begleitpersonen von Patienten (§ 35 Abs. 4 und 7 KALG) sind die Bestimmungen der §§ 40 bis 42 KALG sinngemäß anzuwenden.

(2) Für zahlungsfähige Patienten kann eine Vorauszahlung auf die zu erwartende LKF-Gebühr oder eine Vorauszahlung der Pflege(Sonder)gebühren für jeweils höchstens 30 Tage und der Kostenbeiträge für jeweils höchstens 28 Tage im vorhinein verlangt werden.

(3) Auf Grund von Rückstandsausweisen öffentlicher Krankenanstalten für kostendeckende LKF-Gebühren oder Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge gegen Patienten ist die Vollstreckung im Verwaltungsweg zulässig, wenn die Vollstreckbarkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird.

(4) Die LKF-Gebühren oder Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge sind mit dem Tag der Verschreibung fällig. Gesetzliche Verzugszinsen können nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag verrechnet werden.

#### § 13

(1) Bei der Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln gemäß § 51 KALG ist der gesamte sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebende Betriebsabgang in einem bestimmten Verhältnis vom Rechtsträger der Krankenanstalt, vom Beitragsbezirk, vom Krankenanstaltensprengel und vom Land zu decken. Hierbei sind die Anteile des Beitragsbezirkes, des Krankenanstaltensprengels und des Landes so festzusetzen, daß sie zusammen mindestens die Hälfte des Betriebsabganges decken.

(2) Bei Krankenanstalten, die vom Land betrieben werden, kann im Einvernehmen mit der Gemeinde, in deren Gebiet die Krankenanstalt liegt (Sitzgemeinde), bestimmt werden, daß an Stelle des Rechsträgers diese Gemeinde tritt.

(3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 und 2 für Fondskrankenanstalten können durch Finanzierungsregelungen über den SKAFF zur Gänze oder teilweise ersetzt werden.

#### § 14

Im Falle des Verzichtes auf das Öffentlichkeitsrecht bzw. die freiwillige Betriebsunterbrechung oder die Auffassung sind bei Fondskrankenanstalten die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 KALG sinngemäß anzuwenden. Die Landesregierung hat im Falle einer

Fondskrankenanstalt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

#### § 15

Bewilligungen und Genehmigungen sowie deren Zurücknahme sind, soweit sie Fondskrankenanstalten betreffen, überdies unverzüglich der Strukturkommission (§ 59 d des Bundesgesetzes über Krankenanstalten) bekanntzugeben.

#### § 16

Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, die auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften eingewiesenen Patienten bzw. die gemäß § 66 B-KUVG anspruchsberechtigten Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

#### § 17

(1) Die Sozialversicherungsträger haben ohne Einschaltung des SKAFF folgende Rechte gegenüber dem Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt

- a) das Recht auf Einsichtnahme in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Fondskrankenanstalt (z. B. Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Befunde);
- b) das Recht, Kopien der in lit a genannten Unterlagen im Sinn des Artikels II § 4 dieses Gesetzes zu erhalten;
- c) das Recht, den Patienten durch einen beauftragten Facharzt in der Fondskrankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen;
- d) das Recht, Ausfertigungen aller Unterlagen zu erhalten, auf Grund derer Zahlungen des SKAFF oder einer anderen Stelle für Leistungen einer Fondskrankenanstalt abgerechnet werden (insbesondere Aufnahmeanzeige und Entlassungsanzeige samt Diagnosen, Versicherungszuständigkeitserklärung, Verrechnungsdaten); dieses Recht umfaßt auch die entsprechenden Statistiken; ferner das Recht auf Übermittlung von Daten der Leistungserbringung an den Patienten auf der Basis des LKF/LDF-Systems; diese Rechte können nur dann gegenüber einer Fondskrankenanstalt geltend gemacht werden, wenn diese Unterlagen bzw. Daten nicht in angemessener Frist vom SKAFF zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Ausübung der Rechte nach Abs. 1 lit. a und c sind die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 3 KALG sinngemäß anzuwenden.

#### § 18

Der gesamte Datenaustausch zwischen Fondskrankenanstalten und Sozialversicherungsträgern ist spätestens ab 1. Jänner 1998 elektronisch vorzunehmen, wobei die Datensatzaufbauten und Codeverzeichnisse bundesweit einheitlich zu gestalten sind.

#### § 19

Die Sozialversicherungsträger haben das Recht auf laufende Information über die festgelegten vorläufigen oder endgültigen Punktwerte durch den SKAFF.

## § 20

Bei der Leistungsabrechnung gegenüber den Fondskrankenanstalten und in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, welche die Verrechnung von Zahlungen gemäß Artikel II § 9 dieses Gesetzes gegenüber den Rechtsträgern der Fondskrankenanstalten betreffen, gilt der SKAFF als Versicherungsträger. Der SKAFF kann jedoch Handlungen, welche den Aufwand der Versicherungsträger erhöhen würden, rechtsgültig nur im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vornehmen. Dieses Einvernehmen kann rechtsgültig nur schriftlich hergestellt werden.

## § 21

Wenn Leistungen gemäß Artikel II § 9 dieses Gesetzes gewährt werden, hat der Rechtsträger der Fondskrankenanstalt oder der SKAFF gegenüber dem Versicherter, Patienten oder den für ihn unterhaltspflichtigen Personen hieraus keinen Anspruch auf Gegenleistungen; ausgenommen hiervon sind nur der Kostenbeitrag gemäß Artikel II § 8 dieses Gesetzes und der Kostenbeitrag gemäß § 447 f Abs. 6 ASVG.

## § 22

Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Fondskrankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Ansprüche auf Zahlungen können durch diese Verträge nicht rechtsgültig begründet werden, sofern es sich nicht um Leistungen nach Artikel II § 9 Abs. 5 dieses Gesetzes handelt. Die Verträge, ausgenommen Vereinbarungen über Leistungen im Sinne des § 59 Abs. 1 zweiter Satz B-KUVG, sind zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits im Einvernehmen mit dem SKAFF abzuschließen. Diese Verträge sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden.

## § 23

Verträge mit den im § 149 Abs. 1 ASVG genannten Krankenanstalten bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Einweisung, die Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles, wie z. B. in die Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Laboratoriumsbefunde, ferner über die ärztliche Untersuchung durch einen vom Versicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt, im Einvernehmen mit dieser zu enthalten.

## § 24

Im sanitätsbehördlichen Verfahren zur Erteilung, Abänderung oder Zurücknahme der Errichtungsbewilligung bzw. der Betriebsbewilligung sowie bei der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes nach dem KALG ist die Landeskommission als Organ des SKAFF, soweit Fondskrankenanstalten betroffen werden, zu hören.

## Artikel III

(1) Für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 KALG, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Krankenanstalten für

Psychiatrie und für private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 Z. 1 KALG bezeichneten Art, die gemäß § 22 KALG gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, ist durch Verordnung ein Landes-Krankenanstaltenplan zu erlassen, der sich im Rahmen des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes befindet. Dieser Landes-Krankenanstaltenplan ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Dabei sind im Sinne des Abs. 1 folgende Grundsätze sicherzustellen:

1. Die stationäre Akutversorgung ist durch leistungsfähige, bedarfsgerechte und in ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot aufeinander abgestimmte Krankenanstalten sicherzustellen.
2. Die Akutkrankenanstalten sollen eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.
3. Die Krankenanstalten sollen durch Verlagerung von Leistungen in den ambulanten, halbstationären und rehabilitativen Bereich nachhaltig entlastet, die Häufigkeit der stationären Aufenthalte (Krankenhaustätigkeit) und Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß verringert werden.
4. Die Verlagerungen von Leistungen aus dem stationären Akutsektor soll durch den Ausbau extramuraler und halbstationärer Einrichtungen ermöglicht werden. Tageskliniken sollen nur an den Standorten von bzw. im organisatorischen Verbund mit gut erreichbaren bettenführenden Abteilungen der betreffenden Fachrichtung eingerichtet werden.
5. Krankenanstalten mit ausschließlich bettenführenden Abteilungen für ein Sonderfach sollen in dislozierter Lage vermieden werden.
6. Die Größe von bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten sind so festzulegen, daß eine medizinisch und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung gewährleistet ist; § 9 Abs. 2 KALG ist sinngemäß anzuwenden.
7. Die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat abgestimmt auf Anstaltszweck und Leistungsangebot der Akutkrankenanstalten zu erfolgen. Eine Erweiterung von Anstaltszweck und Leistungsangebot durch die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat zu unterbleiben.
8. Für jeden Versorgungsraum bzw. Versorgungssektor (§ 24 Abs. 2 KALG) sind die Standortstrukturen und die maximalen Bettenzahlen je Fachrichtung festzulegen. Die Fächerstruktur sowie die maximalen Gesamtbettenzahlen sind für jede Krankenanstalt festzulegen.

(3) Bei der Erstellung des Landes-Krankenanstaltenplanes ist die Landeskommission als Organ des SKAFF zu hören.

## Artikel IV

(1) Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit nicht Abs. 2 und 3 Abweichendes bestimmen.

(2) Artikel I Z. 5, 6, 13, 28, 31, 33 und 34 sowie Artikel II treten mit **1. Jänner 1997** in Kraft.

(3) Artikel I Z. 19 tritt mit **11. Jänner 1997** in Kraft.

(4) Artikel II tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2000** außer Kraft.

Sozialbereich,  
Auswirkungen des  
Sparpaketes.  
(Einl.-Zahl 345/3)  
(9-20-2/1992-65)

**381.**

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Wicher, Pußwald und Bacher, betreffend erster Zwischenbericht über die Auswirkungen des steirischen Sparpaketes im Sozialbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Notifikationsgesetz.  
(Einl.-Zahl 535/1,  
Beilage Nr. 66)  
(Mündl. Bericht Nr. 48)  
(VD-27.00-169/97-10)

**382.**

**Gesetz vom ..... über die  
Durchführung des Informationsverfahrens auf  
dem Gebiet der technischen Vorschriften  
(Steiermärkisches Notifikationsgesetz – StNotifG)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt  
**Allgemeines**

## § 1

**Gegenstand der Regelung**

Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Erfüllung der in völkerrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Vermeidung technischer Handelshemmnisse enthaltenen Verpflichtungen zur Notifikation technischer Vorschriften durch das Land Steiermark.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. Erzeugnis: Alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
2. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnungen, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.
3. Sonstige Vorschrift: Eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.
4. Technische Vorschrift: Technische Spezifikationen sowie sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung de iure oder de facto (lit. a bis c) für das Inverkehrbringen oder die Verwendung im Land

Steiermark verbindlich ist, sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verboten wird.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung einer Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten läßt;
- b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Steiermark Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
- c) die technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluß haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.
5. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

## II. Abschnitt

**Informationsverfahren gemäß der Richtlinie  
des Rates 83/189/EWG**

## § 3

**Notifikationspflicht**

(1) Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift ist dem Bund zwecks Übermittlung an die Europäische Kommission mitzuteilen (Notifikation).

(2) Mit dem Entwurf der technischen Vorschrift sind gleichzeitig die Gründe mitzuteilen, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor. Überdies sind der Mitteilung jene Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich allfälliger Erläuterungen und sonstiger Materialien anzuschließen, wenn dies für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfes notwendig ist.

(3) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, ist folgendes zu übermitteln:

- eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte und,
- sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse.

(4) Eine weitere Notifikation in der vorgenannten Art und Weise ist auch dann vorzunehmen, wenn an dem Entwurf der technischen Vorschriften Änderungen vorgenommen werden, die den Anwendungsbereich betreffen, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

(5) Erforderlichenfalls kann beantragt werden, die gemeldeten Informationen vertraulich zu behandeln. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

(6) Notifikationen sind nicht erforderlich für Entwürfe technischer Vorschriften, die

1. verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, umsetzen;
2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
4. Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, Abl. der EG Nr. L 228 vom 11. August 1992, Seite 24, anwenden;
5. einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;
6. eine technische Spezifikation zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern.

#### § 4

##### Stillhaltepflichten

(Verfassungsbestimmung)

(1) Entwürfe technischer Vorschriften dürfen vor Ablauf der Stillhaltefristen nach § 5 nicht beschlossen werden.

(2) Der Landtag hat den Text einer notifikationspflichtigen Vorschrift, welcher einer Beschlußfassung

unterzogen werden soll, vor Fassung des Gesetzesbeschlusses der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln. Die Landesregierung hat das Datum des Eingangs der Notifikation bei der Europäischen Kommission sowie einlangende Bemerkungen oder Stellungnahmen unverzüglich dem Landtag bekanntzugeben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn eine Gesetzesvorlage der Landesregierung vor ihrer Zuweisung an den Landtag bereits notifiziert wurde und im Landtag keine Änderung der technischen Vorschriften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes beschlossen werden soll.

#### § 5

##### Stillhaltefristen

(1) Die Stillhaltefrist beginnt mit dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission und beträgt drei Monate. Sie verlängert sich

1. für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung (§ 2 Z. 4 lit. b) auf vier Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedsstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

2. für jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift auf

a) sechs Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedsstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

b) zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist die Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Artikel 189 EGV vorzuschlagen oder anzunehmen oder bekannt gibt, daß der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der EG ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Artikel 189 EGV vorgelegt worden ist;

c) 18 Monate, wenn der Rat der EG innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(2) Während dieser Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedsstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Der endgültige Wortlaut der technischen Vorschrift ist der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 Z. 2 lit. b und c enden vorzeitig, wenn die Europäische Kommission mitteilt, daß sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfes oder Vorschlages mitteilt oder sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der EG erlassen worden ist.

(4) Die Stillhaltefristen gemäß Abs. 1 gelten nicht,

§ 6

#### Kundmachung technischer Vorschriften

In der Kundmachung oder im Text von notifizierten technischen Vorschriften ist auf die erfolgte Durchführung des Informationsverfahrens im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG hinzuweisen.

III. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

§ 7

#### Sonstige Notifikationspflichten

Dieses Gesetz ist bei der Erfüllung anderer völkerrechtlicher Notifikationsverpflichtungen nach Maßgabe des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrages sinngemäß anzuwenden.

§ 8

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Medizinische Chipcard,  
datenschutzrechtliche  
Behandlung.  
(Einkl.-Zahl 407/3)  
(VD-35.00-16/89-26)

**383.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Bacher, Dr. Lopatka, Tschernko und Wicher, betreffend die datenschutzrechtliche Behandlung der Medizinischen Chipcard, wird zur Kenntnis genommen.

Bedienstetenschutz,  
Tätigkeitsbericht 1997.  
(Einkl.-Zahl 546/1)  
(5-A 13 S 39/1-1997)

**384.**

Der Tätigkeitsbericht über den Bedienstetenschutz in der steirischen Landesverwaltung 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Tourismusbericht 1996.  
(Einkl.-Zahl 543/1)  
(LFVA-03-4/94-55)

**385.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Tourismusberichtes für das Jahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Bauinitiative Steiermark.  
(Einkl.-Zahl 3/16)  
(LBD-12.13-3/96-12)

**386.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Aktivitäten der Bauinitiative Steiermark im Zeitraum September 1996 bis Mai 1997 auf Grund des Beschlusses Nr. 107 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Landeshauptstadt Graz,  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 9/3)  
(7-500-60101/95-6)

**387.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 66 des Steiermärkischen Landtages vom 26. Mai 1996, betreffend den Rechnungshofbericht über die Landeshauptstadt Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Leoben,  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 144/5)  
(7-500-61108/95-8)

**388.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 122 vom 24. September 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl, Mag. Zitz, Ing. Peinhaupt und List, betreffend den Rechnungshofbericht über die Stadtwerke Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Technologie- und  
Laserzentrum  
Niklasdorf.  
(Einl.-Zahl 568/1)  
(LBD-WIP 15 Te 4-97/94  
und  
LBD-WIP 15 Te 3-97/838)

**389.**

Die schenkungsweise Überlassung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 587, KG. 63222 Grambach, sowie des landeseigenen Gebäudes (Superädifikats) im Technologiepark und Schulungszentrum Niklasdorf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gewerbepark der  
Gemeinde Albersdorf/  
Prebuch.  
(Einl.-Zahl 589/1)  
(LBD-WIP 13 A 9-97/474)

**390.**

Die schenkungsweise Übertragung der folgenden im Landeseigentum stehenden Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile laut Schenkungsvertrag an die Firma Gewerbepark der Gemeinde Albersdorf-Prebuch, Region Gleisdorf KEG, 8200 Gleisdorf, wird genehmigt:

EZ. 434, GB. 68101 Albersdorf (Gst.-Nr. 1400) sowie aus EZ. 1500, GB. 68111 Gleisdorf die Gst.-Nr. 1398/2 der GB. 68101 Albersdorf und 257/7 der KG. 68111 Gleisdorf.

Thermalquelle Loipersdorf,  
Verlängerung  
der Optionsfrist.  
(Einl.-Zahl 590/1)  
(10-23 Lo 17/96-1997)

**391.**

Die Verlängerung der Frist der Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H. & Co. KG. für die Ausübung der Option für den Verkauf von Landesgrund der EZ. 541, KG. Loipersdorf, bis zum 31. März 1998 wird genehmigt.

Zollwachposten  
Ehrenhausen,  
Wasseranschluß.  
(Einkl.-Zahl 517/1)  
(LBD-12.13-120/97-1)

**392.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Leiter der Finanzlandesdirektion Steiermark und an den Bundesminister für Finanzen heranzutreten, um zu erwirken, daß der Zollwachposten Ehrenhausen mit einer geeigneten Waschgelegenheit mit hygienisch einwandfreiem, fließendem Wasser und einer zeitgemäßen Toilettenanlage ausgestattet wird.

Bioethik-(Biomedizin-)  
Konvention, Versagung  
der parlamentarischen  
Genehmigung.  
(Einkl.-Zahl 510/1)  
(12-18 Bi 1/1-1997)

**393.**

Der Steiermärkische Landtag fordert den Nationalrat auf, der Bioethik-(Biomedizin-)Konvention die parlamentarische Genehmigung zu versagen.

Wohnungsmieten,  
verminderter  
Mehrwertsteuersatz.  
(Einkl.-Zahl 511/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 46)  
(10-24 Eu 9/48-1997)  
(EA-42.00-1/97-2)

**394.**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorstoß im Europäischen Rat zu unternehmen, um den bisherigen verminderten Mehrwertsteuersatz für Wohnungsmieten in Österreich beibehalten zu können.

Suchtprävention in  
steirischen Schulen.  
(Einkl.-Zahl 513/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 47)  
(13-03.00-62/1-97)  
(GW-04.1-27/96-54)  
(ABS-86 Re 4/176-97)  
(ALS-32 A 1/19-1997)

**395.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Hohen Landtag einen Bericht zur Verfügung zu stellen, in dem alle Schulen aufgezeichnet sind, die sich an Projekten zum Thema Suchtprävention beteiligt haben und auch die Art der Projekte angeführt wird und
2. flächendeckend den Schulen in der Steiermark eine Information insbesondere zu diesen Projekten zu geben.

Entwicklungsprogramm  
Leibnitz, verkehrspolitische  
Leitsätze.  
(Einkl.-Zahl 520/1)  
(LBD-12.13-119/97-1)

**396.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Sinne der vom regionalen Planungsbeirat entwickelten verkehrspolitischen Prioritäten umgehend ein Verkehrskonzept für den Bezirk Leibnitz – das auch die in Bearbeitung befindlichen Verkehrskonzepte der Nachbarregionen (bzw. Teilräume) berücksichtigt – erarbeiten zu lassen,
2. eine rasche Umsetzung der Ziele des „Regionalen Entwicklungsleitbildes“ sicherzustellen und
3. alle geeigneten und möglichen Schritte zu unternehmen, damit die Österreichischen Bundesbahnen umgehend dem gesetzlichen Auftrag nachkommen und die Planungsarbeiten für den zweigleisigen Ausbau der Südbahn zwischen Graz und Spielfeld-Sträß einleiten bzw. zwischenzeitig zu veranlassen, daß die im Rahmen des Interreg-Programmes dafür vorhandenen Mittel sichergestellt bleiben.

Semmeringbasistunnel.  
(Beschlussantrag,  
Einl.-Zahl 520/2)  
(LBD-12.13-122/97-1)

**397.**

Die bestmögliche Anbindung des Standortes Steiermark an leistungsfähige europäische Verkehrsverbindungen ist eine Grundvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit der steirischen Wirtschaft und für die zukunftsorientierte Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Semmeringbasistunnel und das gesamte Projekt „Neue Südbahn“ mit dem Containerterminal, den Hochleistungsstrecken und dem Koralmtunnel ist dabei von zentraler Bedeutung. Seit vielen Jahren kämpft daher die Steiermark in parteiübergreifender Solidarität für die raschestmögliche Realisierung. Die Notwendigkeit dieses Projektes ist durch zahlreiche internationale Studien bewiesen. Seine Realisierung ist von der Bundesregierung mehrfach zugesagt worden.

Mit großer Sorge stellt der Landtag fest, daß dieses Projekt gesamtösterreichischer und europäischer Dimension immer wieder öffentlich in Zweifel gezogen wird. Die „Neue Südbahn“ ist eine entscheidende Zukunfts- und Lebensfrage für die Steiermark.

Die Steirerinnen und Steirer haben in den letzten Jahrzehnten immer wieder selbstverständlich und solidarisch andere wichtige österreichische Projekte mitgetragen, die in anderen Bundesländern verwirklicht wurden. Obwohl gerade der Süden Österreichs verkehrs- und infrastrukturpolitisch, vor allem was den Bahnausbau betrifft, in den letzten Jahrzehnten besonders benachteiligt gewesen ist.

Der Steiermärkische Landtag fordert daher die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die „Neue Südbahn“ mit dem Semmeringbasistunnel finanziert und raschestmöglich verwirklicht werde.

Autobahnen- und  
Schnellstraßen AG.,  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 449/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 49)  
(10-23 OS 1/152-1997)  
(LBD-12.13-118/97-1)

**398.**

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Autobahn- und Umfahrungsprojekte der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-AG. wird zur Kenntnis genommen.

Ostautobahn  
Rechnungshofbericht.  
(Einl.-Zahl 450/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 50)  
(10-23 OS 1/218-1997)  
(LBD-12.13-117/97-1)

**399.**

Der Sonderbericht des Rechnungshofes über die Ostautobahn wird zur Kenntnis genommen.

Österreichring  
Ges. m. b. H.,  
LRH-Bericht.  
(Einl.-Zahl 582/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 51)  
(10-23 Ki 9/362-1997)  
(LRH-20 02-1995/24)

**400.**

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 26, betreffend Überprüfung der Österreichring Gesellschaft m. b. H., wird zur Kenntnis genommen.

Aichfeld-Murboden,  
Zurverfügungstellung  
der 120 Millionen  
Schilling für den  
Österreichring.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 582/2)  
(10-23 Ki 9/361-1997)  
(LBD-WIP 14 A 9-97/5)

#### 401.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, die im Zusammenhang mit dem Österreichring zugesagten 120 Millionen Schilling als Regionalförderung des Bundes für die Region Aichfeld-Murboden umgehend zur Verfügung zu stellen.

Abwasserwirtschaftliche  
Aufgabenerfüllung der  
LBD, LRH-Bericht.  
(Einl.-Zahl 583/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 52)  
(LBD-12.13-116/97-1)  
(LRH-32 A 2-1995/20)

#### 402.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 29, betreffend stichprobenweise Überprüfung der abwasserwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion – Bericht, Stellungnahmen und Repliken – wird zur Kenntnis genommen.

Landesaltenpflegeheime,  
LRH-Bericht.  
(Einl.-Zahl 584/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 53)  
(1-50.02-1/97-53)  
(FASW 60.3-11/1997-1)  
(LRH-19 A 2-1995/19)

#### 403.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 30, betreffend Nachprüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern, wird zur Kenntnis genommen.

Landesaltenpflegeheime,  
Umsetzung der  
Vorschläge des  
Landesrechnungshofes.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 584/2)  
(FASW 60.1-11/1997-34)

#### 404.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bezugnehmend auf den Landesrechnungshofbericht – Nachprüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern, innerhalb von sechs Monaten über jene Maßnahmen, die zum Zwecke der Beseitigung der Mängel und zur Umsetzung der Vorschläge des Landesrechnungshofes gesetzt wurden, dem Landtag zu berichten (insbesondere in den Bereichen Pflegeheimreferat, ärztliche Versorgung, Brand- und Katastrophenschutz und Wäschereien).

## 23. (a. o.) Sitzung am 29. September 1997

(Beschlüsse Nr. 405 und 406)

Objektivierungsgesetz,  
Vorlage eines  
Entwurfes.  
(Beschlußantrag zur  
Dringlichen Anfrage  
Nr. 24)  
(1-10.58-1/97-13)

### 405.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis 30. November 1997 den Entwurf eines Objektivierungsgesetzes vorzulegen.

Kulturbericht, Vorlage und  
Landeskulturbeirat,  
Einberufung.  
(Beschlußantrag zur  
Dringlichen Anfrage  
Nr. 25)  
(FOKU-06 Ku 1)

### 406.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. einen angereicherten Kulturbericht sobald wie möglich vorzulegen,
2. darin auch über die Gebarung des Joanneum-Fonds zu berichten und
3. einen neu zusammengesetzten Landeskulturbeirat zu ermöglichen und diesen umgehend einzuberufen.



## 24. Sitzung am 21. Oktober 1997

(Beschlüsse Nr. 407 bis 452)

Hörgeschädigte  
MitbürgerInnen,  
Verbesserung der  
Situation.  
(Einl.-Zahl 310/4)  
(9-20-1/92-203)

### 407.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend die Verbesserung der Situation hörgeschädigter und gehörloser MitbürgerInnen, wird zur Kenntnis genommen.

Gebärdensprache.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 310/5)  
(9-20-1/92-204)  
(FASW-60.3-11/1997-8)  
(LAD-05.00-194/97-1)

### 408.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit Nachdruck bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß
  - a) die Gebärdensprache als Sprache anerkannt und die Rechte der Gehörlosen als Minderheit umgesetzt werden;
  - b) eine fundierte Ausbildung zur/zum GebärdensprachdolmetscherIn ermöglicht wird;
  - c) Gebärdensprachdolmetschen als Beruf anerkannt wird;
  - d) alle politischen Sendungen und Sendungen von allgemeinem Interesse im ORF in Gebärdensprache gedolmetscht werden;
2. kostengünstige und serviceintensive Wege zu finden, um im Bedarfsfall bei den Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften GebärdendolmetscherInnen zur Verfügung zu stellen.

EU-Beitritt Slowenien,  
Wahrnehmung  
steirischer Interessen.  
(Einl.-Zahlen 49/4  
und 140/4)  
(EA-41.30-7/97-16)

### 409.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 61 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Mai 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Grabner, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dipl.-Ing. Vesko, Günther Prutsch, Alfred Prutsch, Heibl, Dr. Karisch, Kröpfl, Wiedner und Purr, betreffend die Wahrnehmung steirischer Interessen im Falle eines EU-Beitrittsersuchens Sloweniens, wird zur Kenntnis genommen.

Slowenien, Beitritt zur  
Europäischen Union.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahlen 49/5  
und 140/5)  
(LAD-05.00-195/97-1)

### 410.

Die Steiermark bekennt sich unter Beachtung und Wahrung ihrer Interessen klar zu einem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union.

Österreichische  
EU-Ratspräsidentschaft.  
(Einl.-Zahl 471/3)  
(EA-41.10-13/97-83)

**411.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend österreichische EU-Ratspräsidentschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,  
zweites Vierteljahr  
1997.  
(Einl.-Zahl 567/1)  
(EA-41.25-1/97-128)

**412.**

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das zweite Vierteljahr 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Agenda 2000,  
Strukturfonds-  
verordnungen.  
(Beschlufantrag,  
Einl.-Zahl 567/2)  
(LAD-05.00-196/97-1)

**413.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in ihrer Stellungnahme an die Bundesregierung, betreffend die Ausführung der „Agenda 2000“ und die darauf basierenden zukünftigen Strukturfondsverordnungen, insbesondere folgende Forderungen zu berücksichtigen:

1. Die zukünftigen Strukturfondsverordnungen müssen neben dem Kriterium der Arbeitslosigkeit auch andere, wie beispielsweise die Kriterien der Bevölkerungsdichte, der Beschäftigungsquoten, der sektorspezifischen Probleme und der geleisteten wirtschaftlichen und politischen Anstrengungen zur Niedrighaltung der Arbeitslosigkeit, berücksichtigen.
2. In der zukünftigen Kohäsions- und Strukturpolitik sind auch die Auswirkungen der Osterweiterung auf die angrenzenden Regionen (inklusive der städtischen Zentren) durch flankierende Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Neueinteilung der Gebietskulisse sollen die positiven Erfahrungen bei der Umsetzung der derzeit laufenden Ziel-2- und Ziel-5b-Programme berücksichtigt werden und ist darauf zu achten, daß zwischen ländlichem Raum, alten Industriegebieten und urbanen Räumen eine Ausgewogenheit länderspezifisch angestrebt wird.
3. Es ist von der angestrebten Deckungsgleichheit von Zielgebieten und nationalen Förderungsgebieten abzugehen, der Spielraum für nationale Förderungsmaßnahmen muß erweitert werden, um dadurch den Folgen der Osterweiterung sowie der Reduktion der Gemeinschaftsmittel und der „Förderbevölkerung“ entgegenwirken zu können.
4. Die derzeit geltende nationale Wettbewerbskulisse sollte in Abänderung zu den derzeitigen Vorgaben zeitgleich mit der derzeit geltenden Regionalförderungskulisse (Strukturfonds) mit dem 31. Dezember 1999 auslaufen.

Agenda 2000,  
Berücksichtigung des  
Agrarteiles.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 567/3)  
(LAD-05.00-196/97-2)

**414.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die EU-Kommission den Agrarteil der „Agenda 2000“ dahin gehend ändert, daß auch in Zukunft der „ländliche Raum“ als Schwerpunkt der EU-Regionalpolitik in besonderem Maße berücksichtigt wird.

Selbstverteidigung.  
(Einl.-Zahl 97/11)  
(13-03.00-34/8-1997)

**415.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 225 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Pußwald, Dietrich, Beutl, Mag. Bleckmann und Schinnerl, betreffend Selbstverteidigung, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturförderungsbericht  
1994 und 1995.  
(Einl.-Zahl 579/1)  
(Kult-24 Ku 6/5-1997)

**416.**

Der Bericht über die Förderungen im Kulturbereich in den Jahren 1994 und 1995 wird gemäß § 8 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes zur Kenntnis genommen.

Schulzeit-Ausführungsgesetz, Änderung.  
(Einl.-Zahl 536/1,  
Beilage Nr. 67).  
(13-03.00-48/1-199)

**417.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 467/1995, beschlossen:

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 154/1975, 28/1979, 8/1984, 65/1989 und 67/1996, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Im Titel des Gesetzes sowie in den §§ 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 wird die jeweilige Form der Wendung „Polytechnischer Lehrgang“ durch die entsprechende Wendung „Polytechnische Schule“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Anfang der Semesterferien.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Kleinf Feuerungen,  
Schutzmaßnahmen.  
(Einl.-Zahl 565/1)  
(VD-33.00-26/93-84)

**418.**

Der Vereinbarungsentwurf über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungsanlagen wird genehmigt.

Datenschutzrechtliche  
Situation.  
(Einl.-Zahl 304/4)  
(VD-35.00-16/89-32)

**419.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 285 des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dr. Lopatka, Wicher und Tschernik, betreffend die Verbesserung der datenschutzrechtlichen Situation in Österreich, wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungszusammen-  
arbeit, Entschuldung.  
(Einl.-Zahl 304/6)  
(LAD-80.03-2/89-76)

**420.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Entschuldung und Kriterien der Entwicklungszusammenarbeit, wird zur Kenntnis genommen.

ÖKOPROFIT Graz,  
Verwirklichung des  
Projektes.  
(Einl.-Zahl 291/8)  
(3-07-10 29/94-89)

**421.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko, Wiedner und Porta, betreffend die Verwirklichung des Projektes ÖKOPROFIT Graz in der gesamten Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Ökoprogramm 2000.  
(Einl.-Zahl 384/8)  
(3-07-10 274/97-8)

**422.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Wabl und Dr. Reinprecht, betreffend Aktualisierung des Landesumweltprogrammes „Ökoprogramm 2000“, wird zur Kenntnis genommen.

Hühnerfabrik Gnas.  
(Beschlussantrag,  
Einl.-Zahl 384/9)  
(3-12 Ga 98-245/97)

**423.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit die Hühnerfabrik in Gnas unverzüglich geschlossen wird bzw. der konsensmäßige Zustand hergestellt wird.

Anleihen, Aufnahme durch  
das Land.  
(Einl.-Zahl 586/1,  
Beilage Nr. 79)  
(10-23 La 74/3-1997)

#### 424.

### Gesetz vom ..... über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 1,6 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

#### § 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

#### § 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich für Umschuldungsmaßnahmen im Landeshaushalt 1997 bestimmt.

#### § 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1997.  
(Einl.-Zahl 587/1)  
(10-21.LTG 1/79-1997)

#### 425.

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 516,610.701,17 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Landeslandwirtschafts-  
kammer, Sicherstellung  
des Personalaufwandes.  
(Einl.-Zahl 172/7)  
(8-61 A 95/8-1997)

#### 426.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 164 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Riebenbauer und Dirnberger, betreffend die Sicherstellung des Personalaufwandes der Landeslandwirtschaftskammer als Zwischenbericht, wird zur Kenntnis genommen.

Rosendahl Maschinen  
Ges. m. b. H., Verzicht  
auf Bestandszinsraten.  
(Einl.-Zahl 569/1)  
(LBD-WIP-12  
Ro 3-97/1537)

**427.**

Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Firma Rosendahl Maschinen Ges. m. b. H., 2345 Brunn am Gebirge, Industriestraße B 15, bzw. 8121 Pischelsdorf, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen eine Umstrukturierungsförderung in der Weise zugesichert wird, daß auf den monatlichen Bestandszins von 424.591,77 Schilling, der dem Land Steiermark auf Grund der Bestandsverträge vom 3. Juni 1988, GZ.: WF 12 Ro 3-88/442 und GZ.: WF 12 Ro 3-92/1090 vom 15. September 1992, zusteht, für den Zeitraum 1. April 1997 bis einschließlich 30. Juni 1998 verzichtet wird.

Koch Karl, Liegenschafts-  
abverkauf.  
(Einl.-Zahl 571/1)  
(9-13.1-31/96-11)

**428.**

Der Verkauf der  $\frac{9}{10}$ -Eigentumsanteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 127, Grundbuch 61003 Blumau, an Karl Koch um den Betrag von 855.000 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Prasch Ingrid, Liegen-  
schaftsabverkauf.  
(Einl.-Zahl 572/1)  
(9-13.1-38/96-6)

**429.**

Der Verkauf der  $\frac{3}{4}$ -Eigentumsanteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 1515, Grundbuch 62212 Fürstenfeld, an Ingrid Prasch um den Betrag von 632.250 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Republik Österreich,  
Liegenschafts-  
veräußerung.  
(Einl.-Zahl 573/1)  
(10-24 Mu 33/15-1997)

**430.**

Der Verkauf der im angeschlossenen Lageplan gekennzeichneten EZ. 124, KG. Murau, mit dem darauf befindlichen Objekt Schillerplatz 11 zum Preis von 7.950.000 Schilling an die Republik Österreich wird genehmigt.

Bezirkshauptmannschaft  
Murau, Errichtung des  
Neubaues.  
(Beschlussantrag,  
Einl.-Zahl 573/2)  
(LBD-12.13-124/97-1)

**431.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Umsetzung der Regierungsbeschlüsse vom 15. Mai 1995 und vom 7. Juli 1997 raschestmöglich über die Finanzierungsvariante für die Neuerrichtung der Bezirkshauptmannschaft Murau zu entscheiden und ehebaldigst mit der tatsächlichen Errichtung des Neubaues der Bezirkshauptmannschaft Murau zu beginnen.

Bezirkshauptmannschaft  
Hartberg, Errichtung  
eines Zu- und  
Umbaues.  
(Einl.-Zahl 574/1)  
(LV-36 H 1/4-1997)

**432.**

Die Errichtung eines Zu- und Umbaues beim Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft/Baubezirksleitung Hartberg mit Gesamtkosten (Preisbasis 6/1997) von 43.000.000 Schilling inklusive USt, ohne Einrichtung wird grundsätzlich genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich diese Gesamtkosten um die Baukostensteigerungen erhöhen werden.

Landesberufsschule Bad  
Gleichenberg, Neubau.  
(Einl.-Zahl 581/1)  
(ABS-11 Ge 1/255-97)

**433.**

1. Der vorliegende Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung erteilt für die Realisierung des Projektes „Landesberufsschule Bad Gleichenberg – Neubau“ mit einer im Rahmen der Vorplanung ermittelten und vom Landesrechnungshof geprüften Gesamtsumme in Höhe von
 

Neubau	S 200.000.000,-
Grundkauf	S 1.000.000,-
Nebenkosten, Abbrucharbeiten und Stützmaßnahmen	S 5.000.000,-
Gesamt	S 206.000.000,-

 + Valorisierung bei einer Kostengenauigkeit von  $\pm 10$  Prozent die Grundsatzgenehmigung.

3. Die für die 1. Baustufe 1997
 

Grundstückskauf und Nebenkosten	1 Million Schilling
Abbrucharbeiten und Stützarbeiten	5 Millionen Schilling
Detailplanung	10 Millionen Schilling
erforderlichen	16 Millionen Schilling

 werden aus Mitteln der Berufsschulabteilung bedeckt.

4. Die Schaffung des haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel:

2. Baustufe 1998	80 Millionen Schilling
3. Baustufe 1999	80 Millionen Schilling und
4. Baustufe 2000	30 Millionen Schilling

hat im Rahmen der Budgetgespräche für das Budget 1998 zu erfolgen.

Saisonbetriebe, Förderungs-  
maßnahmen.  
(Einl.-Zahl 72/5)  
(LBD-WIP-14 Fo 4-97/7)

**434.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Chibidziura, Dietrich, Mag. Hartinger, Ing. Peinhaupt, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Förderungsmaßnahmen für Saisonbetriebe zur Entlastung der Arbeitslosenversicherung, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Region Aichfeld, Arbeits-  
platzbeschaffung.  
(Einl.-Zahl 73/5)  
(LBD-WIP-14 A 9-97/6)

**435.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dietrich, Ing. Peinhaupt, Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Schreiner, Schinnerl, Dipl.-Ing. Chibidziura und Wiedner, betreffend Arbeitsplatzbeschaffung in der Region Aichfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftliche Rezessionslage, Solidaritätsbeitrag der Kammern.  
(Einl.-Zahl 75/7)  
(LBD-WIP-14 So 2-97/8)

**436.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Chibidziura, Dietrich, Mag. Hartinger, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Solidaritätsbeitrag der Kammern zur wirtschaftlichen Rezessionslage, wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengerechte Ausstattung von Tourismuseinrichtungen.  
(Einl.-Zahl 277/6)  
(LFVA-03-4/94-59)

**437.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wicher, Tschernko, Pußwald und Dr. Lopatka, betreffend die behindertengerechte Ausstattung von Tourismuseinrichtungen, wird zur Kenntnis genommen.

Staatszielbestimmung zur Nichtdiskriminierung von Menschen mit einer Behinderung.  
(Beschlussantrag, Einl.-Zahl 277/7)  
(VD-21.02-2/89-17)

**438.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Staatszielbestimmung der Nichtdiskriminierung von Menschen mit einer Behinderung in ihrem Kompetenzbereich umzusetzen.

Besonderes Augenmerk hat die Landesregierung dabei auf die Förderungsverwaltung zu legen. Bei der Vergabe von Förderungen soll darauf geachtet werden, daß behindertengerechte Strukturen geschaffen werden.

Tourismusgesetz, Novellierung.  
(Einl.-Zahl 334/4)  
(LFVA-03-4/94-60)

**439.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Gennaro, Günther Prutsch und Schleich, betreffend Novellierung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungsprogramm für die Wohnversorgung.  
(Einl.-Zahl 575/1)  
(14-05 L 2 L/10-1997)

**440.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 158 des Steiermärkischen Landtages vom 26. November 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend die Vorlage eines Regierungsprogrammes für die Wohnversorgung, wird zur Kenntnis genommen.

Startwohnungsprogramm für Jungfamilien.  
(Beschlussantrag, Einl.-Zahl 575/2)  
(14-05 L 2 L/14-1997)  
(LBD-12.13-125/97-1)

**441.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. über ein entsprechendes Startwohnungsprogramm Jungfamilien vermehrt günstigen bzw. leistbaren Wohnraum anzubieten und
2. in Anlehnung an die bewährte Landesförderung für Fernwärmeanschlüsse ein kofinanziertes Direktförderungsprogramm für moderne Holzheizungen einzurichten.

Grazer Frauenhaus,  
Finanzierungsvertrag.  
(Einl.-Zahl 109/7)  
(9-04-98/93-54)

**442.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 194 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Pußwald, Gross, Schinnerl, Keshmiri, Dr. Wabl, Beutl, Dr. Reinprecht und Mag. Zitz, betreffend die Fortführung laufender Verhandlungen mit dem Grazer Frauenhaus über einen Finanzierungsvertrag, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindegebiet Nestelbach  
bei Graz,  
Landesstraßentausch.  
(Einl.-Zahl 566/1)  
(LBD-IIa 38-1/96-14)

**443.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 384, Nestelbachstraße, von km 0,000 bis km 1,000 aufgelassen und nach letztmaliger Instandsetzung der Gemeinde Nestelbach bei Graz übergeben. Gleichzeitig wird die Schulstraße (Gemeindestraße) von der Kreuzung mit der L 305, Schemerlstraße, bis zur Kreuzung mit der L 384, Nestelbachstraße, in einer Länge von 0,700 km als Landesstraße übernommen. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anhebung der Einheitswertgrenze.  
(Einl.-Zahl 192/10)  
(8-61 A 99/15-1997)

**444.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 249 des Steiermärkischen Landtages vom 11. März 1997 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Tasch, Alfred Prutsch und Ing. Kinsky, betreffend die Anhebung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz festgeschriebenen Einheitswertgrenze zum Ausschluß des Bezuges von Arbeitslosengeld, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Anhebung der Einheitswertgrenze.  
(Einl.-Zahl 192/11)  
(5-f 22a 16/1-1997)  
(8-61 A 99/16-1997)

**445.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die im § 12 Abs. 6 lit. b Arbeitslosenversicherungsgesetz genannte Einheitswertgrenze von 54.000 Schilling zumindest auf den Wert von 65.000 Schilling angehoben wird, welcher nach der Einkommensberechnung des § 36 a Arbeitslosenversicherungsgesetz der Geringfügigkeitsgrenze von 3740 Schilling für Arbeitnehmer entspricht.

Gleichbehandlung der Bauern.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 192/12)  
(5-f 22a 17/1-1997)  
(8-61 A 99/17-1997)

**446.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß eine den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen Rechnung tragende Regelung auf Basis des tatsächlichen landwirtschaftlichen Einkommens je Familienerwerbskraft gefunden wird.

Veranstaltungsgesetz.  
(Einkl.-Zahl 549/1,  
Beilage Nr. 81)  
(Mündl. Bericht Nr. 54)  
(2-5.00/1-93/139)

**447.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Gesetz über öffentliche Schaustellungen,  
Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches  
Veranstaltungsgesetz), LGBl.  
Nr. 192/1969, zuletzt geändert durch LGBl.  
Nr. 69/1994, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 192/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lit. a Z. 1 lautet:

„Veranstaltungen, die durch Vorschriften über das Lichtspielwesen geregelt sind;“

2. § 2 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„Theateraufführungen.“

3. § 6 a Abs. 3 lautet:

„(3) Der Spieleinsatz darf bei Geldspielapparaten nur durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken sowie Abbuchung vom Display getätigt werden. Die Herstellung eines Guthabens am Display kann durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken, durch Einführung von Banknoten sowie durch Aufbuchung der Gewinne erfolgen. Je Spiel darf der Einsatz den Betrag oder Gegenwert von 5 Schilling und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 100 Schilling nicht übersteigen. Zwischenergebnisse eines Spielerfolges dürfen bis zum höchstzulässigen Gewinn angezeigt werden. Der Einsatz für das nächste Spiel bei ein und demselben Geldspielapparat darf nicht vor dem Ende des vorhergehenden Spieles möglich sein.“

4. § 20 lit. b entfällt.

5. Nach § 30 Abs. 2 wird ein Abs. 2 a angefügt:

„(2a) Eine Überwachung im Sinne des Abs. 2 ist nicht anzuordnen, wenn der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen, wie insbesondere durch den Einsatz eines ausgebildeten Betriebs- oder Bühnenpersonals, Gewähr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bietet.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kraftwerk Šoštanj.  
(Einl.-Zahl 509/1)  
(LBD-12.13-126/97-1)  
(3-07 10 100/94-15)

**448.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag unverzüglich über den Stand der Sanierung des Kraftwerkes Šoštanj, die diesbezügliche österreichische Unterstützung sowie die tatsächlichen und voraussichtlichen Auswirkungen auf die Luftbelastung im südsteirischen Raum zu berichten.

Fuhrpark von Stadt und Land, Einsatz von Ökodiesel.  
(Einl.-Zahl 550/1)  
(LBD-12.13-127/97-1)  
(3-07.10 318/97-1)  
(1-10.90-1/97-21)

**449.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Bevölkerung über die bestehenden Einsatzmöglichkeiten von Ökodiesel zu informieren,
2. im Sinne einer positiven Vorbildwirkung im eigenen Fuhrpark Ökodiesel einzusetzen und
3. auf die Stadt Graz einzuwirken, daß diese ihren Fuhrpark – insbesondere die im städtischen Verkehr eingesetzten Busse – mit Ökodiesel betreibt.

Bedarfszuweisungen, Vergabe aus Privatisierungs- und Fusionserlösen.  
(Einl.-Zahl 560/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 55)  
(7-471-101/97-102)

**450.**

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 560/1, der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Bindung der Vergabe von Bedarfszuweisungen für größere Projekte an den Nachweis der Eigenanstrengung der Mittelaufbringung aus Privatisierungs- und Fusionserlösen, wird zur Kenntnis genommen.

Gewalt im Fernsehen.  
(Einl.-Zahl 554/1)  
(LAD-05.00-197/97-1)  
(KULT-01 La 2/24-1997)

**451.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, die Möglichkeiten der Einführung elektronischer Zugangssperren, dem sogenannten „V-Chip“, bei Fernsehgeräten zu prüfen und auf den ORF einzuwirken, im Sinne des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages auf die Ausstrahlung von Sendungen mit Gewaltszenen vor dem Abendprogramm zu verzichten.

Nichtgeeignete Informationen für Kinder im Internet.  
(Beschlußantrag, Einl.-Zahl 554/2)  
(9-40-389/1997-1)  
(LAD-05.00-197/97-2)

**452.**

Der Hohe Landtag tritt im Wege des Präsidenten an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, die Möglichkeit einer Zugangssperre für Kinder auf für sie nicht geeignete Informationen im Internet zu prüfen.

In der 25. (a. o.) Sitzung am 3. November 1997  
und in der 26. Sitzung am 18. November 1997 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 27. Sitzung am 25. November 1997

(Beschlüsse Nr. 453 bis 486)

Landesrechnungs-  
abschluß 1996.  
(Einl.-Zahl 507/1)  
(10-21.R 96-1/169-1997)

### 453.

Der Landesrechnungsabschluß 1996 mit dem Band I (ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Kasernenstandorte Leibnitz  
und Fehring,  
Nichtauflassung.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 507/2)  
(AKS-341 LA 1/44)

### 454.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die im Zuge der „Struktur-anpassung“ des Heeres geplante Auflassung der Kasernenstandorte in Leibnitz (Hermannkaserne), in Bad Radkersburg (Micklkaserne) und in Fehring (Hadikk-Kaserne) sowie die Auflösung des Panzer-artilleriebataillons 4 in Gratkorn (Hackherkaserne) keine Verwirklichung findet.

Landesausstellung 1997  
„made in styria“,  
Zugänglichmachung  
im Ausland.  
(Beschlußantrag,  
Einl.-Zahl 507/3)  
(10-21.V 97-36/2-1997)  
(Kult-90 La 4-97/4)

### 455.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Rahmenbedingungen zu schaffen, um zumindest Teile der Landesausstellung 1997 „made in styria“ im benachbarten Ausland zugänglich zu machen, und
2. dafür Sorge zu tragen, daß die Finanzierung dieses Vorhabens unter maßgeblicher Beteiligung steirischer Unternehmen erfolgt.

Großforschungsprojekt  
„Euro-Cryst“.  
(Einl.-Zahl 359/5)  
(AAW-10 E 19-94/28)

### 456.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 238 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Ing. Mag. Hochegger, Dr. Lopatka und Schützenhöfer und zum Beschluß Nr. 239 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Keshmiri, Ussar, Dipl.-Ing. Vesko, Pußwald, Kaufmann, Ing. Schreiner, Dr. Brünner, Tasch, Straßberger, Bacher und Posch, betreffend Großforschungsprojekt „Euro-Cryst“, wird zur Kenntnis genommen.